



StudierendenRat

der Universität Heidelberg

Studierendenrat 201. Sitzung | 13. Mai 2025 Protokoll

Stand der Unterlagen: 04.06.2025 17:02:14

Sitzungsbeginn:

19:00 Uhr

Sitzungsende:

23:00 Uhr

Sitzungsform:

Präsenz

Beschlossen am:

3. Juni 2025

Sitzungsort:

Neuer Hörsaal der Physik, Liveübertragung:
sturahd.de/sturazoom

Inhaltsverzeichnis

1.	Begrüßung durch das Präsidium	Seite 8	
1.1.	Eröffnung der 201. StuRa-Sitzung Präsidium	Seite 8	
2.	Beschluss der Tagesordnung	Seite 9	
2.1.	Beschluss der Tagesordnung Präsidium	Seite 9	✓
2.1.1.	TOPs „Verabschiedung seiner hochwohlgeborenen Durchlauchtigkeit Herrn El Presidente Johannes Knop I.“ und „Termin: Besuch der Rektorin am 15.07.“ hinter Kandidaturen Präsidium	Seite 9	✓
2.1.2.	TOPS Satzungsänderungen der Fachschaften Informatik, Physik, Mathematik hinter Kandidaturen Fachschaft Physik	Seite 10	✓
2.1.3.	TOP „Änderung / Neufassung der Satzung der Studienfachschaft Medizin Mannheim der Universität Heidelberg“ nach Kandidaturen Referat für IT und Infrastruktur	Seite 10	✓
2.1.4.	Gesamter TOP „Satzungen und Ordnungen“ nach Kandidaturen und Fachschaftsanträge dabei zuerst Finanzreferat	Seite 10	✓
2.1.5.	Inhaltliche Positionierungen vor Termine Die LISTE	Seite 11	✗
2.1.6.	TO von hinten nach vorne abarbeiten Liste Pro Neuenheimer Feld	Seite 11	✗
2.1.7.	Streichung „eure Durchlauchtigkeit“ aus Titel von „Verabschiedung seiner hochwohlgeborenen Durchlauchtigkeit Herrn El Presidente Johannes Knop I.“ Finanzreferat	Seite 11	✗
3.	Beschluss von Protokollen	Seite 12	
3.1.	Beschluss des Protokolls der 199. Sitzung Präsidium	Seite 12	✓
4.	Termine	Seite 13	
4.1.	Psychoball FS Psychos	Seite 13	✓
4.2.	StuRa Taskforce Vorsitz, Präsidium	Seite 14	✓

5. Berichte

Seite 15

5.1.	Bericht des Vorsitzes Vorsitz	Seite 15	✓
5.2.	Bericht des Verkehrsreferats Verkehrsreferat	Seite 17	✓
5.3.	Bericht des autonomen Enthinderungsreferats im Sommersemester 2025 autonomes Enthinderungsreferat	Seite 20	🕒
5.4.	Bericht: Christine Daiß (Queerreferat) Christine Daiß (Queerreferat)	Seite 21	✓
5.5.	Bericht: Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft	Seite 23	➡

6. Kandidaturen

Seite 24

6.1.	Kandidatur für das Referat für IT und Infrastruktur	Seite 24	➡
6.2.	Kandidatur von Theodora Goia für Das Präsidium Theodora Goia	Seite 25 1. Lesung	✓
6.3.	Kandidatur für das Inter*, Trans*, Frauen und Non- Binary Referat Raven Gerber	Seite 26 1. Lesung	✓
6.4.	Kandidaturen für das QSM-Referat	Seite 27	
6.4.1.	Kandidatur für das QSM-Referat Max Antpöhler	Seite 27	🕒
6.4.2.	Kandidatur für das QSM-Referat Veronica Ludwiczak	Seite 27 1. Lesung	✓
6.4.3.	Kandidatur für das QSM-Referat Hasan Rasidov	Seite 27 1. Lesung	✓
6.5.	Kandidatur für den Senat Jana Seifert	Seite 28 1. Lesung	✓
6.6.	Kandidatur als stellvertretendes Mitglied der Vertretungsversammlung des StuWe Henry Wilkens	Seite 29 1. Lesung	✓
6.7.	Kandidatur für den Notlagenausschuss Hannes Schwab	Seite 30	🕒
6.8.	Kandidaturen für das AI-Board	Seite 31 1. Lesung	✓
6.8.1.	Colin Fyock	Seite 32 1. Lesung	—
6.8.2.	Tobias Thaller	Seite 32 1. Lesung	✓
6.8.3.	Jan Best	Seite 32 1. Lesung	✓
6.8.4.	Anton Fortuin	Seite 32 1. Lesung	✓
6.8.5.	Yagmur Yüzak	Seite 32 1. Lesung	✓
6.8.6.	Simon Tebeck	Seite 33 1. Lesung	✓
6.8.7.	Marius Baumann	Seite 33	✓

- | | | | |
|------|---|----------|---|
| 7.1. | Verabschiedung seiner hochwohlgeborenen Durchlauchtigkeit Herrn EI
Presidente Johannes Knop I.
Das Präsidium des XII. Studierendenrates der Verfassten Studierendenschaft der
Ruperto Carola Universität zu Heidelberg | Seite 34 | ✓ |
| 7.2. | Termin: Besuch der Rektorin am 15.07.
Präsidium | Seite 35 | ✓ |

- | | | | |
|---------|---|-----------|---|
| 8.1. | Änderung / Neufassung der Satzung der Studienfachschaft Medizin
Mannheim der Universität Heidelberg
Fachschaft: Fachschaft Medizin Mannheim | Seite 36 | ✓ |
| 8.2. | Satzungsänderung: Satzung der Studienfachschaft Mathematik
Nemo Glade im Namen der Studienfachschaft Mathematik | Seite 37 | ✓ |
| 8.3. | Satzungsänderung: Satzung der Studienfachschaft Physik
Nemo Glade im Namen der Studienfachschaft Physik | Seite 54 | ✓ |
| 8.4. | Satzungsänderung: Satzung der Studienfachschaft Informatik
Nemo Glade im Namen der Studienfachschaft Informatik | Seite 71 | ✓ |
| 8.5. | „Für geordnete Arbeitsverhältnisse in der VS“
Jacob Schupp (Gremienreferent) | Seite 88 | ✓ |
| 8.6. | Änderungsanträge zulassen, inhaltliche Arbeit ermöglichen!
Jacob Schupp (Gremienreferent) | Seite 91 | 🕒 |
| 8.7. | „Rechtssicherheit für Beitragsänderungen“
Referat für Verkehr und Kommunales | Seite 93 | 🕒 |
| 8.7.1. | Neue Amtszeiten für den Vorsitz
Gremienreferat | Seite 95 | |
| 8.8. | Satzungsänderung: Bewirtungsfaschorichtlinie
Liste pro Neuenheimer Feld, für mehr Alkohol, Korn und medizinische Fallbeispiele | Seite 98 | 🕒 |
| 8.9. | Satzungsänderung: Konstruktive Debatten im StuRa zulassen
Charel Richartz | Seite 99 | 🕒 |
| 8.10. | Satzungsänderung: CVE 1 (Wahlordnung)
Johannes Knop | Seite 102 | 🕒 |
| 8.11. | Satzungsänderung: Geschäftsordnung des Studierendenrats
Das Präsidium | Seite 103 | 🕒 |
| 8.11.1. | Änderungsantrag: Geschäftsordnungsänderung des Präsidiums
Die LISTE Heidelberg | Seite 104 | |

- | | | | |
|----------------|--|------------------|---|
| 9.1. | Wer wählt, der zählt! Positionierung für sich selbst
Jana Seifert und Max Antpöhler (VS-Vertretung im Senat) | Seite 108 |  |
| 9.1.1. | Änderungsantrag: Wer wählt, der zählt! Positionierung für sich selbst
Niklas Jargon | Seite 108 | |
| 9.2. | „Mitgliedschaft im Bundesverband Promovierende e.V.“
Vorstand des Doktorandenkonvents | Seite 109 |  |
| 9.3. | Cooler Merch für die VS
Die LISTE Heidelberg | Seite 110 |  |
| 9.3.1. | Änderungsantrag zu Cooler Merch für die VS: der exekutive Cock-block
Die LISTE Heidelberg | Seite 110 | |
| 9.3.2. | Aufnahmen von Lecktüchern in den Änderungsantrag
Rosa HSG | Seite 110 | |
| 9.3.3. | Antragsänderung Cooler Merch für die VS: Der StuRa rettet Leben
Fachschaft Medizin | Seite 111 | |
| 9.3.4. | Kondome zu Samen! (zusammen)
Liste pro Neuenheimer Feld – für mehr Neuenheim, Feld und Fortschritt | Seite 112 | |
| 9.4. | Studierendenrat fordert konsequente Mülltrennung an der Universität
Grüne Hochschulgruppe (GHG) | Seite 115 |  |
| 9.5. | Studierendenrat fordert finanzielle Mittel für nachhaltige Sanierung von Uni-Gebäuden
Grüne Hochschulgruppe (GHG) | Seite 116 |  |
| 9.5.1. | Änderungsantrag zum Antrag „Studierendenrat fordert finanzielle Mittel für nachhaltige Sanierung von Uni Gebäuden“
Liste pro Neuenheimer Feld – für mehr Neuenheim, Feld und Fortschritt | Seite 117 | |
| 9.6. | Studierendenrat fordert 100% erneuerbar erzeugten Strom an der Universität
Grüne Hochschulgruppe (GHG) | Seite 119 |  |
| 9.7. | Studierendenrat fordert Interimslösung für den Marstall
Grüne Hochschulgruppe (GHG) | Seite 120 |  |
| 9.8. | Gründung AK Im Neuenheimer Feld
David Benedict, Alexandre Métivier, Florian Tesch, Kai Stetter, Stefan Behrens, Kalina Alitchkova | Seite 121 |  |
| 9.8.1. | Änderungsantrag zum Antrag „Gründung AK Im Neuenheimer Feld“
David Benedict, Alexandre Métivier, Florian Tesch, Kai Stetter, Stefan Behrens, Kalina Alitchkova | Seite 122 | |
| 9.9. | Gründung eines Nachhaltigkeitsnetzwerk
GHG und Ökoreferat | Seite 123 |  |
| 9.10. | Forderung nach einem Green Offices
GHG und Ökoreferat | Seite 124 |  |
| 9.11. | Transparenz zur Nachhaltigkeitsstrategie
GHG und Ökoreferat | Seite 108 |  |
| 9.12. | Der Studierendenrat fordert einen Boykott der Coca-Cola Company
Fachschaft Medizin | Seite 126 |  |
| 9.12.1. | Zum Sozialismus! Zur Koka Kola Freiheit!
Liste pro Neuenheimer Feld – für mehr Neuenheim, Feld und Fortschritt | Seite 127 | |
| 9.13. | Mehr Fahrradstellplätze
Juso Hochschulgruppe Heidelberg | Seite 129 |  |
| 9.14. | Ausweitung der Leistungen des Studierendenwerks
Juso Hochschulgruppe Heidelberg | Seite 130 |  |

9.15.	Stoppt die massive Preiserhöhung beim Cappuccino! Timon Roosen	Seite 131	
9.16.	Wiederaufnahme der Probe-Flatrate mit dem Taeter-Theater Nikolai Glasow (Kulturreferat)	Seite 132	
9.17.	Positionierung: Stärkung von pflanzlicher Verpflegung an der Universität Grüne Hochschulgruppe, ROSA, Öko-Referat, Hochschulgruppe Plant-Based University Heidelberg	Seite 133	
9.18.	Positionierung: Unterstützung des langfristigen Ziels rein pflanzlicher Verpflegung an der Universität Heidelberg Grüne Hochschulgruppe, ROSA, Öko-Referat, Hochschulgruppe Plant-Based University Heidelberg	Seite 134	
9.19.	Positionierung: Forderung einer inklusiveren Mensa ROSA Hochschulgruppe, GHG Hochschulgruppe, Plant Based University Heidelberg	Seite 136	
9.20.	Positionierung: Unterstützung Campusradio „radioaktiv“ Jakob Sinn	Seite 137	
9.20.1.	Dringlichkeit Jakob Sinn	Seite 137	
9.21.	Positionierung: Verbot von zu heißem Verkehr Bianca Czock	Seite 138	
9.22.	Positionierung: MLP aus dem TeM(L)Pel schmeißen! Die LISTE, Uni digital sozial klimafreundlich , Liste Pro Neuenheimer Feld, ROSA, Fachschaft GeoG	Seite 139	
9.23.	Positionierung: Mehr Feld in die Feldmensa Liste pro NeuenheimerFeld	Seite 140	
10.	Diskussionen	Seite 141	
10.1.	„Raumnot bei den Colis (und vielleicht auch bei euch)“ Timothy Müller (Fachschaft Computerlinguistik)	Seite 141	
10.2.	Kritik an der Exekutive / zentralen VS Vorsitz	Seite 142	
10.3.	Diskussion Causa Lemmermeyer Präsidium	Seite 143	
11.	Finanzanträge	Seite 144	
11.1.	Mitgliedschaft im Förderverein der Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg e.V. Referat für Hochschulpolitische Vernetzung, Vorsitz	Seite 144	
12.	Sonstiges	Seite 146	
12.1.	Wurftraining für StuRa-Mitglieder Mitglieder des Studierendenrates	Seite 146	
12.2.	Institutionalisierung von AKs und AGs Gremienreferat	Seite 147	

Anhänge

Anhang zu Antrag 8.11. Satzungsänderung: Geschäftsordnung des Studierendenrats
Seite 150

Anhang zu Antrag 9.9. Gründung eines Nachhaltigkeitsnetzwerk
Seite 152

TOP 1
Begrüßung durch das Präsidium



1.1 Eröffnung der 201. StuRa-Sitzung

Antragsteller:

Präsidium

Antragstext:

Einführung in das Programm

TOP 2
Beschluss der Tagesordnung



2.1 Beschluss der Tagesordnung

Antragsteller:

Präsidium

Ergebnis:

Angenommen

2.1.1 TOPs „Verabschiedung seiner hochwohlgeborenen Durchlauchtigkeit Herrn El Presidente Johannes Knop I.“ und „Termin: Besuch der Rektorin am 15.07.“ hinter Kandidaturen

Antragsteller:

Präsidium

Protokoll:

keine Gegenrede

Ergebnis:

Angenommen

2.1.2 TOPS Satzungsänderungen der Fachschaften Informatik, Physik, Mathematik hinter Kandidaturen

Antragsteller:

Fachschaft Physik

Protokoll:

Verkehrsreferat: Andere Änderungsanträge liegen seit Monaten vor, wir können jetzt nicht einzelne andere Anträge die erst seit einer Woche vorliegen vorziehen.

Dafür: 24, Dagegen: 4, Enthaltungen: 9

Ergebnis:

Angenommen

2.1.3 TOP „Änderung / Neufassung der Satzung der Studienfachschaft Medizin Mannheim der Universität Heidelberg“ nach Kandidaturen

Antragsteller:

Referat für IT und Infrastruktur

Protokoll:

keine Gegenrede

Ergebnis:

Angenommen

2.1.4 Gesamter TOP „Satzungen und Ordnungen“ nach Kandidaturen und Fachschaftsanträge dabei zuerst

Antragsteller:

Finanzreferat

Protokoll:

GHG: Wir verschieben ständig alles rum, wir sollten effizienter werden.

Dafür: 26, Dagegen: 3, Enthaltungen: 7

Ergebnis:

Angenommen

2.1.5 Inhaltliche Positionierungen vor Termine

Antragsteller:

Die LISTE

Protokoll:

Finanzreferat: formelle Gegenrede

Dafür: 5, Dagegen: Mehrheit auf Sicht

Ergebnis:

Abgelehnt

2.1.6 TO von hinten nach vorne abarbeiten

Antragsteller:

Liste Pro Neuenheimer Feld

Protokoll:

Finanzreferat: formelle Gegenrede

Dafür: 7, Dagegen: 23, Enthaltung: 7

Ergebnis:

Abgelehnt

2.1.7 Streichung „eure Durchlauchttheit“ aus Titel von „Verabschiedung seiner hochwohlgeborenen Durchlauchttheit Herrn El Presidente Johannes Knop I.“

Antragsteller:

Finanzreferat

Protokoll:

Verkehrsreferat: Bitte nicht dafür stimmen, wir haben noch vieles zu tun.

Dafür: 6, Dagegen: 17, Enthaltungen: 13

Ergebnis:

Abgelehnt

TOP 3
Beschluss von Protokollen



3.1 Beschluss des Protokolls der 199. Sitzung

Antragsteller:

Präsidium

Protokoll:

keine Gegenrede

Ergebnis:

Angenommen



4.1 Psychoball

Antragsteller:

FS Psychos

Antragstext:

Kommt zum Psychoball am 17.05.2025 ab 19 Uhr in der Aula des CA!

Begründung:

Der Psychoball ist toll und hat auch einen tollen vorbereitenden Tanzkurs am 14.05.2025 im Hinterhof des Psychologischen Instituts um 18:15 Uhr. Demnach werden alle tanzen können und es wird schön. Psychos vor wohooo.

Protokoll:

FS Psychologie: Kommt zum Ball, 7 Euro pro Karte, 4 Euro für Helfer, morgen 18:15 ist im Hinterhof des Psychologischen Institut eine Tanzstunde.

Ergebnis:

Angenommen

4.2 StuRa Taskforce

Antragsteller:

Vorsitz, Präsidium

Antragstext:

Es gibt ein Treffen am 21.05. von 12-14 Uhr in der Sandgasse, um über Wege nachzudenken, den StuRa arbeitsfähiger zu machen. Kommt vorbei!

Begründung:

Damit der StuRa arbeitsfähiger wird.

Protokoll:

Vorsitz (w): Macht mit wenn ihr den Stura ändern wollt und es euch wichtig ist.

Ergebnis:

Angenommen



5.1 Bericht des Vorsitzes

Antragsteller:

Vorsitz

Antragstext:

Entscheidungen der Referatekonferenz

Am 29. April 2025 beschloss die Referatekonferenz folgendes Hervorzuhebendes:

- Stella Felicitas Thome wurde als Stellvertretung des ersten Finanzreferenten nach LHG gem. § 41 Abs. 2 Nr. 3 OrgS bestimmt.
- Eine probeweise neue Form der Mietrechtsberatung. Dies beinhaltet, dass ab sofort parallel zur Sprechstunde des Sozialreferat ein Anwalt des Mietervereins regelmäßig Freitags Studierende in der Sandgasse berät.
- Personalangelegenheiten

Außerdem gibt es Neuigkeiten, die keine Entscheidungen der Referatekonferenz sind:

- Es gibt nun einen konkreten Plan zur Umsetzung von „Transparenz in Unigremien“, welcher im Senat besprochen werden soll.
- Die RefKonf berät derzeit über 4.500 Euro für Zinsforderungen aus einer seit 2019 bei der VS untergegangenen Forderung der Sozialversicherung. Dabei werden wir das Geschehen fortlaufend aufarbeiten und diskutieren Möglichkeiten, um derartiges zukünftig zu verhindern.

Tätigkeiten des Vorsitz:

Als Vorsitzende haben wir außerdem Treffen wahrgenommen und weiteres im Aufgabenfeld getan:

- Wir haben uns zusammen mit dem Verkehrsreferat und Ökoreferat mit Marilena Geugjes (MdL, Grüne) getroffen. Dabei konnten wir Themen wie Sicherheit in Heidelberg, Flächenpolitik und Ausfinanzierung der Studierendenwerke, Ausbau von Kultur INF sowie vieles weiteres besprechen.
- Wir haben auf dem Personalbereich viele Gespräche geführt – besonders im Rahmen der entschiedenen Personalangelegenheiten in der Referatekonferenz.

Protokoll:

Finanzreferat: Ergänzung noch: Habe gerade unterschrieben, über 68.000 Euro wurden schon beim 9-Euro-Ticket überwiesen. Bitte beantragt es. Frist läuft bald aus!

Gast: Der Termin, dass heute Refkonf ist, steht immer noch, da ist ein Fehler, so als Hinweis.

Präsidium: Ja das ist ein Fehler, wir wollten nicht heute für eine Stunde eine ansetzen, machen es morgen.

Ergebnis:

Angenommen

5.2 Bericht des Verkehrsreferats

Antragsteller:

Verkehrsreferat

Antragstext:

Bericht des Referats für Verkehr und Kommunales

Für die StuRa-Sitzung am 22.04.2025: (in der aktualisierten Fassung für die StuRa-Sitzung am 13.05.2025)

In der vorlesungsfreien Zeit gab es bei uns im Referat folgende berichtenswerte Sachen:

1. Austausch mit dem Bürgermeister für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität der Stadt Heidelberg

Der StuRa hat in seiner letzten regulären Sitzung beschlossen, den Bürgermeister für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität auch für dieses Semester einladen zu wollen. Wir arbeiten hierzu an einem Termin und werden diesen dem StuRa möglichst bald vorlegen.

Marius (Ökoreferat) und ich (Henry) werden zudem nächsten Montag bereits ein Treffen mit ihm haben und aktuelle Fragen besprechen.

Update: Der Bürgermeister hat uns kurzfristig abgesagt, wir suchen einen Ersatztermin.

2. Nextbike-Vertragsverlängerung

Der Vertrag mit Nextbike muss erneut verlängert werden zum 01.10.

Nextbike wird nun noch bis (mindestens) 28.02.2027 in Heidelberg sein. Der VRN und die Stadt haben also die auslaufenden Verträge übergangsweise verlängert.

Aus unserer Sicht ist die Kooperation weiter sehr erfolgreich und wir sollten sie fortsetzen. Wahrscheinlich geht es um eine erneute Verlängerung um ein Jahr.

Ich habe Nextbike um ein Vertragsangebot gebeten, eine Antwort kam aber noch nicht. Ich werde ein möglicherweise kommendes Angebot dem StuRa schnellstmöglich vorlegen.

Zudem bin ich mit dem VRN im Gespräch bezüglich der weiteren Zukunft der Leihradprogramme in der Region.

Update 1: Nextbike ist an einer Vertragsverlängerung interessiert und wird uns bald ein Vertragsangebot unterbreiten.

Update 2 : Ich werde diese Woche ein Telefonat mit dem VRN haben

3. Schreiben an die Fraktionen im Gemeinderat

Wir haben die Fraktionen im Gemeinderat der Stadt Heidelberg angeschrieben. Wir haben im Rahmen der Haushaltsberatungen deutlich gemacht, dass für die Studierenden ein gut getakteter ÖPNV wichtig ist.

Zudem haben wir erneut unser Missfallen über die Streichung der Linie 32 zum Ausdruck gebracht. In diesem Rahmen haben wir auch gefordert, dass man uns vor solchen für Studierenden wichtige Entscheidungen miteinbezieht.

Update: Ich war auch an dem Gespräch mit Frau Gengjes, MdL, beteiligt (Siehe Punkt 6) und habe dort unser Missfallen zum Ausdruck gebracht.

4. Radstrategie 2030

Der Gemeinderat der Stadt Heidelberg hat in seiner letzten Sitzung die Radstrategie 2030 beschlossen. Man findet den Abschlussbericht und die Maßnahmenliste im Gremieninformationssystem der Stadt Heidelberg.

Für konkrete Fragen zur Radstrategie wendet ihr euch am besten an Lukas Pilz, er war für die VS Mitglied in der Radstrategie

5. Austausch mit dem Verkehrsministerium

Das Verkehrsministerium BW wurde angeschrieben bezüglich der Altersgrenze im Jugendticket. Es kam als Antwort, dass man hier gerade an etwas arbeite und sich mit uns sowie anderen VSen gerne treffen würde.

Wir haben also Kontaktdaten von anderen VSen gesammelt und diese weitergegeben.

Wir hoffen hier kommt dann bald etwas. Es ist der erste Hoffnungsschimmer bei diesem Thema seit Jahren.

Update: Der Termin im Verkehrsministerium hat am 13.05.2025 stattgefunden. Ich habe an dem Treffen in Stuttgart für die VS Heidelberg teilgenommen.

Die wichtigsten Ergebnisse daraus sind:

- Die Altersgrenze wird aller Voraussicht nach bleiben
- Das Jugendticket soll auch für Studierende beziehbar bleiben, zumindest vermutet man im Moment so den politischen Willen. Allerdings einige Kommunen wehren sich schon dagegen und verweisen auf das (sich selbst tragende) bundesweite Semesterticket
- Hinsichtlich des Preises des Jugendtickets wird man einen Mechanismus entwickeln, aber nach jetzigem Stand werden zunächst alle möglichen Preiserhöhungen beim Deutschlandticket vollständig auf das D-Ticket JugendBW übertragen, da das Land keinen eigenen finanziellen Spielraum sieht.
- Man hat sich sehr lange (vermeintliche) Probleme des bundesweiten Semestertickets hinsichtlich der Verwaltung angehört. Hier hat vor allem die Hochschule der Medien Stuttgart berichtet, die versucht hatte das Ticket einzuführen.
- Von mir wurden unsere rechtlichen Bedenken gegen das bundesweite Semesterticket in jetziger Version vorgetragen und ich habe darum gebeten, dass man das Ticket auch wieder als sechs-Monats-Ticket kaufen kann.
- Zudem gab es Bedenken dagegen wegen der hohen Belastung der Studierenden (gerade da diese durch eine Einmalzahlung eintritt)

6. Anfrage an MdL Geugjes

Die Heidelberger MdL Geugjes wurde von uns angefragt zum Thema Jugendticket.

Wir treffen uns wahrscheinlich bald zusammen mit dem Vorsitz mit ihr und besprechen das Thema.

Update: Das Treffen hat zusammen mit dem Vorsitz stattgefunden. Hinsichtlich des Jugendtickets werde ich ihr zeitnah die Ergebnisse aus dem Treffen mit dem Ministerium mitteilen (siehe Punkt 5)

7. Nachfolge

Maike wird ab Mai im Ausland sein und ihr Amt bald niederlegen.

Auch ich würde in naher Zukunft gerne von dem Amt zurücktreten, da ich nicht mehr die Kapazitäten dafür habe. Wir sind also auf der Suche nach Personen, die das Amt übernehmen wollen. Meldet euch gerne bei Fragen zu dem Amt bei uns.

Update: Maike ist bereits zurückgetreten zum 30.04.

Ich plane noch den Nextbike-Vertrag zu verlängern und umfangreiche Leitfäden über die Arbeit im Referat anzufertigen. Neue Themen, die bislang nicht angemeldet werden, werde ich nicht mehr bearbeiten; dafür fehlt mir auch die Zeit, wenn ich alleine im Referat bin.

Bei Fragen zu diesem Bericht erreicht ihr uns per Mail und per Mattermost.

Protokoll:

ROSA: Wann werden weitere Entscheidungen getroffen?

Antwort: Bezüglich des JugendBW-Tickets sind Gespräche geplant. Wir werden aber nicht einfach so aus dem JugendBW-Ticket rausfliegen. Es wird Abstimmungen geben, man wird mit uns reden.

Finanzreferat: Kandidiert für das Verkehrsreferat, es ist ein wichtiges Feld. Kommunen sind einfach zu mobben, Bundesländer sind schwerer. Wir sollten das nutzen.

FS Psychologie: Wird die 32 jetzt safe gestrichen?

Antwort: Ja der RNV-Plan ist beschlossen und tritt in ein oder zwei Monaten in Kraft. Wir haben uns beschwert aber es hat nichts geholfen.

Ergebnis:

Angenommen

5.3 Bericht des autonomen Enthinderungsreferats im Sommersemester 2025

Antragsteller:

autonomes Enthinderungsreferat

Antragstext:

Auch im aktuellen Sommersemester wird das Enthinderungsreferat die Interessen behinderter/ beeinträchtigter Studierender vertreten und weiter an Projekten zur Verbesserung der Barrierefreiheit an der Universität arbeiten. Wie in den vergangenen Semestern werden wir zweiwöchentlich montags ab 18:30 Uhr im Mathematikon (SR A im EG sowie online via Zoom) unsere Plenumstreffen veranstalten, die dem Austausch betroffener und interessierter Studierender dienen und in denen wir zusammen weiter an unseren aktuellen kleinen Projekten weiterarbeiten (aktuell z.B. map der Uni bzgl. Barrierefreiheit erstellen, barrierefreier Hochschulsport) sowie über weitere Hilfestellen informieren. Für das Sommersemester sind erstmals u.a Treffen mit Themenschwerpunkten und gegebenenfalls entsprechenden Gästen geplant. So ging es beispielsweise bei unserem ersten Plenumstreffen am 14.04.25 um digitale Barrierefreiheit, wozu Dr. Carla Russ von Heico zu Gast war. Weitere Treffen dieser Art beispielsweise mit dem Leiter des Hochschulsports der Uni sind in Planung. Es wird aber auch weiterhin die bekannten "Standard-Plenumstreffen" geben.

Außerdem findet auch weiterhin eine Vernetzung mit anderen Akteuren im inner-und außeruniversitären Kontext statt wie zuletzt mit dem Aktionsbündnis Inklusion Heidelberg sowie die Vertretung der Interessen beeinträchtigter Studierender in RefKonf-und StuRa-Sitzungen.

Ergebnis:

Vertragt durch GO-Antrag

5.4 Bericht: Christine Daiß (Queerreferat)

Antragsteller:

Christine Daiß (Queerreferat)

Antragstext:

Zu berichten:

- Ersti-Sitzung (Öffentlichkeitsarbeit)
- unermüdliche Unisex-Klo Bemühungen
- Queer Game Nights
- Vorbereitungen für:
 - Shibari Workshop
 - AroAce Visibility Vortrag

Weitere baldige Vorhaben:

- Klausurtagung (10. – 11.05.) Öffentlichkeitsarbeit: Eis essen (und ggf. Bouldern) als öffentliches Event
- Teilnahme (und Repräsentation Heidelbergs) am „Schlösschen“ (Bundesvernetzungstreffen für queere Hochschulgruppen) in Göttingen nächste Woche (15.. – 18.) mit erhöhter Teilnehmendenzahl zur besseren Vernetzung
- Queer Game Nights auch während der VL-Zeit
- Queerer Tanzkurs an drei Terminen im Juni und Juli

- Queeres Pubquiz (mit Drag Performances(?))

- Gespräch mit Prorektor für Diversität über Forderungen

- Durchführung Shibari Workshop und Aro / Ace Visibility Vortrag

Protokoll:

Liste Pro Neuenheimer Feld: Was unterscheidet ein queeren Tanzkurs von einem normalem?

Antwort: Genderneutrale Sprache und ein safer space, kann man bei normalem leider nicht garantieren.

ROSA: Wir sprechen nicht von Queer und normal.

Antwort: Dankeschön, richtig!

FS Theologie: Wo sind die Unisex-Toiletten?

Antwort: Wir wollen Insta-Posts und ähnliches machen, damit man weiß wo die öffentlich zugänglich sind.

ROSA: Gibt es Zusammenarbeit mit dem Queerreferat und Its-fun-Referat? Ist ja sehr überschneidend, könnte beiden helfen.

Antwort: Es ist geplant mehr zusammenzuarbeiten. Ja die Überschneidung ist stark.

Its-fun-Referat: Ja wir arbeiten gerne mehr mit euch zusammen.

Ergebnis:

Angenommen

5.5 Bericht: Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft

Antragsteller:

Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft

Antragstext:

Entscheidungen der Referatekonferenz

Am 29. April 2025 beschloss die Referatekonferenz folgendes Hervorzuhebendes:

- Stella Felicitas Thome wurde als Stellvertretung des ersten Finanzreferenten nach LHG gem. § 41 Abs. 2 Nr. 3 OrgS bestimmt.
- Eine probeweise neue Form der Mietrechtsberatung. Dies beinhaltet, dass ab sofort parallel zur Sprechstunde des Sozialreferat ein Anwalt des Mietervereins regelmäßig Freitags Studierende in der Sandgasse berät.
- 4.500 Euro für Zinsforderungen aus einer seit 2019 bei der VS untergegangenen Forderung der Sozialversicherung. Dabei werden wir das Geschehen fortlaufend aufarbeiten und diskutieren Möglichkeiten, um derartiges zukünftig zu verhindern.
- Personalangelegenheiten

Außerdem gibt es Neuigkeiten, die keine Entscheidungen der Referatekonferenz sind:

- Es gibt nun einen konkreten Plan zur Umsetzung von „Transparenz in Unigremien“, welcher im Senat besprochen werden soll.

Tätigkeiten des Vorsitz:

Als Vorsitzende haben wir außerdem Treffen wahrgenommen und weiteres im Aufgabenfeld getan:

- Wir haben uns zusammen mit dem Verkehrsreferat und Ökoreferat mit Marilena Geugjes (MdL, Grüne) getroffen. Dabei konnten wir Themen wie Sicherheit in Heidelberg, Flächenpolitik und Ausfinanzierung der Studierendenwerke, Ausbau von Kultur INF sowie vieles weiteres besprechen.
- Wir haben auf dem Personalbereich viele Gespräche geführt – besonders im Rahmen der entschiedenen Personalangelegenheiten in der Referatekonferenz.

Ergebnis:

Zurückgezogen

TOP 6 Kandidaturen



6.1 Kandidatur für das Referat für IT und Infrastruktur

Antragstext:

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Protokoll:

GO Präsidium: Notlagausschuss ganz ans Ende der Kandidaturen

keine Gegenrede

Angenommen

GO FS Physik: mehrere Kandidaturen für gleiches immer zusammen behandeln

keine Gegenrede

Angenommen

GO FS Politikwissenschaften: AI-Board hinter Präsidium, weil die sind noch auf dem Weg

keine Gegenrede

Angenommen

Ergebnis:

Zurückgezogen

6.2 Kandidatur von Theodora Goia für Das Präsidium

1. Lesung

Antragsteller:

Theodora Goia

Antragstext:

Sie kennen mich.

Protokoll:

Finanzreferat: Glaube Theo ist eine gute Ergänzung, endlich kommt auch eine nicht-männliche Person ins Präsidium.

Antwort: Vielen Dank, sehe ich auch so.

GO FS Politikwissenschaft: AI-Board nach Notlagenausschuss

keine Gegenrede

Angenommen

FS Physik: Was willst du im Präsidium anders machen?

Antwort: Das Präsidium sollte mehr Kontrolle über Sitzungen haben. Sollten zudem andere auch etwas mehr an die Hand nehmen. Und wir brauchen ein Awareness-Konzept

Privat (aus Präsidium): Unterstütze Theo. Haben eine gute Zusammenarbeit gehabt. Eine vierte Person wäre auch gut, wir haben viel zu tun. Vielen Dank für deine Kandidatur.

Antwort: Vielen Dank! Ich habe auch vor, im Wintersemester nochmal zu kandidieren. Da die anderen drei ja dann auch nicht mehr da sind. macht das denk ich auch Sinn.

Gast: Deine Kandidatur ist nicht in der Kandidaturenliste, weil du dich über Schabernack beworben hast. Bitte an das Präsidium das zu lösen.

Liste Pro Neuenheimer Feld: Ich würde dich bitten zu zeigen, wie du mich zur Ordnung rufen würdest, wenn ich dich als Kapitalistin beleidigen würde.

Antwort: Von hier aus fühlt sich das komisch an, kann das gerne von hinten aus machen.

Finanzreferat: Bitte nutze die Glocke öfters.

Antwort: Ja mach ich, ich werde niemanden anschreien

Ergebnis:

Angenommen

6.3 Kandidatur für das Inter*, Trans*, Frauen und Non- Binary Referat

1. Lesung

Antragsteller:

Raven Gerber

Protokoll:

ROSA: Vielen Dank für deine Arbeit. Danke, dass du das so ausdauernd durchziehst, es ist ja schwierig neue Leute zu finden, kenn ich auch.

Antwort: Vielen Dank! Julia, Avery und alle anderen machen auch großartige Arbeit.

Ergebnis:

Angenommen

6.4 Kandidaturen für das QSM-Referat

Protokoll:

GO Präsidium: Antpöhler vertagen da nicht anwesend

keine Gegenrede

Angenommen

Vorsitz (w): Vielen Dank für eure Kandidatur. Das Referat ist ja gerade vakant. Würdet ihr in der jetzigen Runde QSM schon mitarbeiten?

Antwort Hasan Rasidov: Ja könnte ich mir vorstellen. Wann ist das?

Vorsitz (w): Glaube am Sonntag würde das so anlaufen, wir können danach auch nochmal reden.

Antwort Veronica Ludwiczak: Ich bin auf jeden Fall dabei. 15 Uhr Sonntag haben wir auch schon ausgemacht.

6.4.1 Kandidatur für das QSM-Referat

Antragsteller:

Max Antpöhler

Ergebnis:

Vertagt durch GO-Antrag

6.4.2 Kandidatur für das QSM-Referat

1. Lesung

Antragsteller:

Veronica Ludwiczak

Ergebnis:

Angenommen

6.4.3 Kandidatur für das QSM-Referat

1. Lesung

Antragsteller:

Hasan Rasidov

Ergebnis:

Angenommen

6.5 Kandidatur für den Senat

1. Lesung

Antragsteller:

Jana Seifert

Antragstext:

<https://db.stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/kandidatur.php>

Protokoll:

Finanzreferat: Jana hat den Job sehr gut gemacht die letzten Monate. Glaube es ist gar nicht mal so schlecht, wenn der Vorsitz auch im Senat ist, die Uni hört gerne Titel.

Antwort: Brauche auch einen neuen Stellvertreter, würde das gerne gemeinsam nach vorne tragen. Meldet euch gerne bei mir bei Interesse.

GHG: Unterstütze Jana auch voll und ganz.

Gast: Passt das zeitlich überhaupt wenn du jetzt beide Ämter inne hast?

Antwort: Senat ist vielleicht 10 Stunden im Monat also nicht so viel Arbeit. Aber es ist natürlich extrem wichtig, dass es einen Stellvertreter gibt, falls es sich mal überlappt mit der Refkonf.

Gremienreferat: Wann soll der Stellvertreter kandidieren? Hätte Interesse, bin erst ab September im Ausland.

Vorsitz (w): Max Amtszeit läuft allerdings noch bis Juli.

FS Japanologie: Was sind so die Aufgaben?

Antwort: Lasse niemanden alleine, würde sehr stark mit Stellvertreter zusammenarbeiten.

IT-Referat: Kandidaturaufwurf ist online. Da könnt ihr alles nachsehen zum Aufruf für einen Stellvertreter.

Uni digital, sozial und klimafreundlich: Würdest du dich mehr für die Aufarbeitung der Uni einsetzen zum Beispiel wegen des größten (...) von 1386?

Antwort: Nein, das jetzt nicht.

Finanzreferat: Glaube aber die VS kann durchaus an Aufarbeitung mitwirken, also ernste Aufarbeitung wäre durchaus gut.

Antwort: Ja das schon.

Uni digital, sozial und klimafreundlich: Die Monarchien sind auch ernstzunehmende Diktaturen, müssen wir auch aufarbeiten.

Ergebnis:

Angenommen

6.6 Kandidatur als stellvertretendes Mitglied der Vertretungsversammlung des StuWe

1. Lesung

Antragsteller:

Henry Wilkens

Protokoll:

Gast: Wenn du dich als Verkehrsreferent zurückziehst, ziehst du dich dann auch für dieses Amt zurück?

Antwort: Hat sehr wenig Arbeit also nein, würde dieses Amt in solch einem Fall beibehalten.

FS Geographie: Alle Plätze müssen besetzt werden auch die Stellvertreter.

Gremienreferat: Wir haben ein kleines Problem. Ich weiß nicht mehr, wo ich Stellvertreter bin, das Stuwe hat mich angeschrieben, habe nicht geantwortet.

Ergebnis:

Angenommen

6.7 Kandidatur für den Notlagenausschuss

Antragsteller:

Hannes Schwab

Antragstext:

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Ergebnis:

Vertagt durch GO-Antrag

6.8 Kandidaturen für das AI-Board

1. Lesung

Antragstext:

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Begründung:

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Protokoll:

GO Präsidium: Colin nicht behandeln

FS (...): Wählt ihn einfach nur wenn ihr wollt.

Dafür: 16, Dagegen: 10

Abgelehnt (da keine Zweidrittelmehrheit)

Finanzreferat: Ihr seid alle aus den Naturwissenschaften, da werden jetzt aber auch soziale Fragen beantwortet. Wäre es nicht gut auch einen dafür, beispielsweise Politikwissenschaftler, hinzuschicken?

Antwort Tobias Thaller: Habe auch schon einige Psychologie-Vorlesungen gehört. Gehe im Winter nach Toronto, aber ich kann auch online teilnehmen, werde in Toronto auch noch Eindrücke mitnehmen.

Antwort Jan Best: Medizin hat ja auch Schnittstellen. Habe vor meinem Studium Psychologie studiert also auch hier Erfahrungen gesammelt. Hatte in der Oberstufe auch Sozialkunde als Hauptfach.

Antwort Anton Fortuin: Nur weil wir Physiker sind, heißt das ja nicht, dass wir da keine Antworten auf die sozialen Fragen wissen. Wir wissen ja auch was machbar ist und wichtig. Ich fände es toll, wenn es beim AI Board eine Anlaufstellen für Studis gibt bei Hilfe.

Antwort Yagmur Yüzak: Naturwissenschaftler können auch Bedürfnisse der Studis repräsentieren.

Antwort Simon Tebeck: Es endet nicht bei der fachlichen Seite klar. Bei der Feld-Akademie wo ich war, waren auch Philosophen da und da haben wir uns auch mit den ethischen Fragen beschäftigt. Fachlich und Blick fürs Ganze ist beides wichtig.

Gast: Hätte gerne ein paar Meinungen inhaltlich: Wie seht ihr die Weitergabe von Daten? Wie seht ihr den Energiefaktor?

Antwort Simon Tebeck: Datensicherheit definitiv wichtig. Für die Forschung heißt das, dass wir mit nicht-öffentlichen Sachen vorsichtig sein müssen. Wir müssen den universitären Standort erweitern, dann haben wir Möglichkeiten die Chatbot selbst zu steuern.

Antwort Yagmur Yüzak: Energieverbrauch ist sehr relevant. In der Forschung gibt es viele Ansätze dazu, dass zu verbessern.

Antwort Anton Fortuin: Datenschutz sehr wichtig. Chatgpt-Verläufe werden teilweise gespeichert in den USA.

Antwort Jan Best: Wegen Datenschutz kann ich mich anschließen. Modelle können zudem mittlerweile lokal laufen gelassen werden. Dafür würde ich mich einsetzen, dass das bei uns möglich wird.

Antwort Tobias Thaller: Wichtig ist, dass man informiert wird als Studi.

GO Präsidium: Sofortige Schließung der Redeliste

keine Gegenrede

Angenommen

GO Finanzreferat: Sofortige Schließung der Debatte

FS Informatik: Redeliste wurde geschlossen, es ist ein wichtiges Thema.

Dafür: 22, Dagegen 12, Enthaltungen: 5

Angenommen

Ergebnis:

Angenommen

6.8.1 Colin Fyock

1. Lesung

Ergebnis:

Nichtbehandlung

6.8.2 Tobias Thaller

1. Lesung

Ergebnis:

Angenommen

6.8.3 Jan Best

1. Lesung

Ergebnis:

Angenommen

6.8.4 Anton Fortuin

1. Lesung

Ergebnis:

Angenommen

6.8.5 Yagmur Yüzak

1. Lesung

Ergebnis:

Angenommen

6.8.6 Simon Tebeck

1. Lesung

Ergebnis:

Angenommen

6.8.7 Marius Baumann

Ergebnis:

Angenommen



7.1 Verabschiedung seiner hochwohlgeborenen Durchlauchtheit Herrn EI Presidente Johannes Knop I.

Antragsteller:

Das Präsidium des XII. Studierendenrates der Verfassten Studierendenschaft der Ruperto Carola Universität zu Heidelberg

Antragstext:

Adieu, wohlgesonnener Freund und Kupferstecher :(

Begründung:

Dies ist eine formale Begründung, damit der Antrag nicht angefochten werden kann.

Habemus Papam!

Protokoll:

Machs guuuuut!

Ergebnis:

Angenommen

7.2 Termin: Besuch der Rektorin am 15.07.

Antragsteller:

Präsidium

Antragstext:

Am 15.07. kommt die Rektorin nach ihrer Senatssitzung zu einer Fragerunde in den StuRa. Hierfür würden wir gerne per Umfrage Themen sammeln und in eine Reihenfolge bringen, damit wir in der nächsten StuRa-Sitzung darüber abstimmen können.

Hier der Link zur Umfrage: <https://de.surveymonkey.com/r/XJ8X63G>

Begründung:

Es ist wichtig.

Protokoll:

Finanzreferat: Macht das als Präsidium doch selber und nicht jedes mal den Stura fragen.

GO Uni digital, sozial und klimafreundlich: Stimmungsbild „Ist das Präsidium zu nett?“

keine Gegenrede

Angenommen

Stimmungsbild: zu nett: 26, nicht zu nett: 4

Außenreferat: Bereitet euch vor für die Fragen.

Antwort: Rektorin kommt erst um 19:30 Uhr.

Finanzreferat: Wir sollten überlegen, ob dieses Format richtig ist. Wir sollten uns auf die Beschlusslage fokussieren.

Antwort: Wenn wir Änderungen machen wollen, müssen wir das bis nächste Woche machen.

Außenreferat: Wir sollten trotzdem Fragen besprechen. Und bitte tut euch richtig verhalten, wenn die Rektorin da ist.

Uni digital, sozial und klimafreundlich: Finde es gut, dass wir uns aus Beschlüsse raushalten.

Ergebnis:

Angenommen



8.1 Änderung / Neufassung der Satzung der Studienfachschaft Medizin Mannheim der Universität Heidelberg

1. Lesung

Antragsteller:

Fachschaft: Fachschaft Medizin Mannheim

Antragstext:

Der StuRa beschließt die nachstehende(n) Änderung(en) / Neufassung der Satzung / Ordnung der Fachschaft Medizin Mannheim:

Auflistung der Änderungen:

1. In § 3 Absatz 1 und 3 wird die Anzahl der Ämter von „fünf“ auf „sieben“ erhöht.
2. In § 3 Absatz 3 Satz 2 werden ein „QSM-Beauftragten“ und ein „Lehrbeauftragten“ hinzugefügt
3. In § 3 Absatz 8 wird die Anzahl der mindestens anwesenden stimmberechtigten Fachschaftsratsmitglieder zur Beschlussfähigkeit von „drei“ auf „vier“ erhöht.
4. Alle Formulierungen werden, wenn notwendig hinsichtlich gendergerechter Sprache angepasst.

Protokoll:

FS Japanologie: Wie viele Studierende habt ihr gerade so?

FS (...): Pro Jahrgang $270 * 6 = 1500$ (ungefähr)

Ergebnis:

Angenommen

8.2 Satzungsänderung: Satzung der Studienfachschaft Mathematik

1. Lesung

Antragsteller:

Nemo Glade im Namen der Studienfachschaft Mathematik

Antragstext:

Der StuRa beschließt die nachstehenden Änderungen der Satzung der Studienfachschaft Mathematik:

Auflistung der Änderungen (Paragraphbezeichnungen gelten für die Neufassung):

1. **Die Präambel** wird ergänzt:

„Diese Satzung legt die Aufgaben der Studienfachschaft Mathematik fest. Diese dienen dem Ziel, sich für die sozialen, hochschulpolitischen und fachlichen Belange der Studierenden einzusetzen.“

2. In **§1 Abs. 2** wird „Anhang B“ ersetzt durch:

„Anhang A der Organisationsatzung der Verfassten Studierendenschaft (OrgS)“

3. In **§1 Abs. 3** wird der Satz

„Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.“

ersetzt durch:

„Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) und der Fachschaftsrat (FSR).“

4. **§2 Abs. 3** wird ergänzt:

„Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) findet mindestens einmal pro Semester statt.“

5. **§2 Abs. 4** wird ergänzt:

„Die FSVV beschließt den Budgetplan der Studienfachschaft.“

6. In **§3 Abs. 1** wird das Antragsrecht auf Mitglieder der Studienfachschaften Informatik und Physik ausgeweitet. Das Rederecht wird eingeschränkt auf die Studienfachschaften Physik, Mathematik und Informatik:

„Antragsberechtigt und redeberechtigt sind alle Mitglieder der Studienfachschaft, sowie der Studienfachschaften Informatik und Physik.“

7. In **§3 Abs. 3** werden vor "eines Drittels" und "1%" das Wort "mindestens" eingefügt.

8. In **§3 Abs. 4** wird der Zeitraum der Einberufungsfrist geändert von „mindestens 5 Tage“ auf

„mindestens 3 Tage“.

9. In **§4 Abs. 1** wird „systemisches Konsensieren“ durch „einfache Mehrheit“ ersetzt.

10. **§4 Abs. 3** wird ergänzt:

„Kann der Haushalt in einer Sitzung der Fachschaftsvollversammlung (FSVV) aufgrund mangelnder Beschlussfähigkeit nicht beschlossen werden, so ist die darauf folgende FSVV, die zu diesem Zweck einberufen wird, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.“

11. In **§5 Abs. 2** wird „drei Mitglieder.“ durch „ fünf Mitglieder. Im Falle von weniger als fünf Kandidaturen kann sich der FSR auch mit drei Mitgliedern konstituieren.“ ersetzt.
12. In **§6 Abs. 2 (c)** wird „Führung der Finanzen“ durch „Die Verwaltung des Budgets der Studienfachschaft“ ersetzt.
13. **§6 Abs. 2 (d)-(e)** werden an OrgS §29 Abs. 6 angepasst:
„Die Erarbeitung und Beschluss von Vorschlägen für die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel“,
„Die Beratung und Information der Mitglieder der Studienfachschaft“
14. **§6 Abs. 2 (f)-(g)** werden ergänzt:
„Die Entsendung der Vertreter*innen im Studierendenrat,“
„Die Verwaltung der Angelegenheiten der Studienfachschaft.“
15. **§6 Abs. 3** wird ergänzt:
„Der Fachschaftsrat kann Teile seiner Aufgaben an einzelne Beauftragte oder Arbeitskreise delegieren. Davon ausgenommen sind explizit die Entsendung der VertreterInnen im Studierendenrat sowie sämtliche Aufgaben, die durch übergeordnete Regelungen ausschließlich dem Fachschaftsrat vorbehalten sind.“
16. In **§7 Abs. 2** entfällt die Passage:
„Außerdem scheidet eine Person aus dem Fachschaftsrat aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.“
17. **§8 Abs. 1** wird ergänzt:
„Antrags- und redeberechtigt sind alle Mitglieder der Studienfachschaft, sowie der Studienfachschaften Informatik und Physik. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Fachschaftsrats.“
18. In **§8 Abs. 3** wird der Zeitraum der Einberufungsfrist festgelegt:
„Die Einberufung einer ordentlichen Fachschaftsratssitzung muss mindestens 3 Tage vorher öffentlich in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.“
19. **§8 Abs. 4** wird ergänzt:
„Sofern es die Interessen der Studienfachschaft erfordern, kann jedes Mitglied des Fachschaftsrats eine außerordentliche Fachschaftsratssitzung einberufen. Die Ladungsfrist kann auf eine angemessene Zeitspanne reduziert werden. Auch der Ausschluss derer, die nicht Mitglieder der Studienfachschaft sind (Ausschluss der Öffentlichkeit), ist in besonderen Fällen zulässig. Im Fall einer außerordentlichen Fachschaftsratssitzung gelten die folgenden Vorgaben: (a) Die in der außerordentlichen Sitzung getroffenen Beschlüsse sind innerhalb von zwei Wochen in einer ordentlichen Fachschaftsratssitzung vorzustellen. (b) Die Notwendigkeit für eine außerordentliche Fachschaftsratssitzung ist schriftlich zu begründen. (c) Findet die Fachschaftsratssitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, so ist die Notwendigkeit dessen schriftlich zu begründen. (d) Auf Antrag eines Mitglieds der Studienfachschaft sind die Beschlüsse der außerordentlichen Fachschaftsratssitzung innerhalb von vier Wochen erneut zur Abstimmung zu bringen und gegebenenfalls aufzuheben.“
20. **§8 Abs. 5** wird ergänzt:
„In ordentlichen Sitzungen ist vor jeder Beschlussfassung eine Abstimmung unter den anwesenden Studienfachschaftsmitgliedern abzuhalten. Deren Ergebnis ist als Empfehlung an den FSR im Protokoll festzuhalten. Sofern die Fachschaftsrate explizit gegen die Empfehlung der anwesenden Studienfachschaftsmitglieder entscheiden, muss innerhalb von zwei Wochen zu einer Fachschaftsvollversammlung geladen werden.“

21. **§9 Abs. 2** wird ergänzt:

„Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.“

22. **§9 Abs. 3** wird ergänzt

„Eine Delegation von Stimmen ist zulässig. Diese muss schriftlich begründet werden und die Begründung ist dem Protokoll beizufügen. Bei Abwesenheit soll ein Mitglied davon Gebrauch machen. Die Mitglieder die sich nach dieser Regelung vertreten lassen gelten als anwesend im Sinne des §8 Abs. 5. Eine Delegation von Stimmen ist nicht zulässig geheimen Abstimmungen und Wahlen. (a) Die Mitglieder die sich nach dieser Regelung vertreten lassen gelten als anwesend im Sinne des Abs. 2. (b) Eine Stimmdelegation ist ausschließlich an Stellvertreter*innen im Sinne der Wahlordnung der VS §17 Abs 3 möglich. (c) Eine Delegation von Stimmen an eine stimmberechtigte Person ist nicht zulässig. (d) Die Übertragung des Stimmrechts ist der Sitzungsleitung sowie den übrigen Fachschaftsräten vor der Sitzung mitzuteilen. Genauerer regelt eine Geschäftsordnung“

23. In **§10 Abs. 1** wird „§ 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem Fachschaftsrat aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.“ durch „§ 19 OrgS“ ersetzt.

24. **§10 Abs. 3** wird aus §29 Abs. 5 OrgS ergänzt.

25. **§10 Abs. 4** wird ergänzt:

„Eine Abstimmung über die Durchführung einer Abwahl muss bei der nächsten Fachschaftsvollversammlung durchgeführt werden, wenn (a) mindestens ein Drittel der Mitglieder des Fachschaftsrates die fordert oder (b) mindestens ein Prozent der Mitglieder der Studienfachschaft nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung dies schriftlich beantragt.“

26. **§11–§14** werden ergänzt. Darin wird die Begründung und Führung von Arbeitskreisen und Beauftragten geregelt.

27. In **§15 Abs. 3** wird „§35 OS“ durch „§ 19 OrgS“ ersetzt.

28. **§15 Abs. 5** wird ergänzt:

„Mit den Vertreter*innen der Studienfachschaften Informatik und Physik soll sich nach Möglichkeit abgestimmt und zusammengearbeitet werden.“

29. **§16 Abs. 1 und 2** werden ergänzt:

„(1) Die Vertreter*innen sind der Fachschaftsvollversammlung und dem Fachschaftsrat rechenschaftspflichtig. Damit verbunden ist die Pflicht regelmäßig in der Fachschaftssitzung aus dem Studierendenrat zu berichten.

(2) Gibt es zu einem Thema von Gewicht noch keinen Beschluss der Fachschaftsvollversammlung oder des Fachschaftsrats, so ist ein entsprechender Antrag in die Fachschaftssitzung einzubringen. Ist dies aufgrund von Dringlichkeit oder anderen gewichtigen Gründen nicht möglich gewesen, muss hierzu spätestens in der nächsten Fachschaftssitzung berichtet werden.“

30. In **§19** wird ergänzt

„Die Studienfachschaft Mathematik kooperiert mit anderen Studienfachschaften. Insbesondere soll sich mit anderen Studienfachschaften über gemeinsame Interessen und Anliegen ausgetauscht werden.“

31. **§20** wird ergänzt:

„(1) Über Änderungen der Studienfachschaftssatzung der Studienfachschaft Mathematik entscheidet der Studierendenrat mit 2/3 Mehrheit.

(2) Das Vorschlagsrecht einer Änderung der Studienfachschaftssatzung liegt bei der Studienfachschaft Mathematik.

(3) Ein solcher Antrag bedarf des Beschlusses mit 2/3 Mehrheit der Fachschaftsvollversammlung.“

32. **§21** wird ergänzt:

„Diese Satzung tritt am DD.MM.YYYY in Kraft.“

Begründung:

Zu 2., 3., 12., 13., 23., 24., und 27.: Formale Änderungen und Anpassungen an die OrgS ohne inhaltliche Signifikanz. Die Änderungen dienen z.T. der Betonung der aus der OrgS zitierten Auszüge.

Zu 1.: Die Präambel betont nun explizit die Zielrichtung des Engagements der Studienfachschaft.

Zu 4.: OrgS §28 Abs. 4 schreibt jährliche FSVVs vor. Wir wollen als große und aktive Fachschaft gerne jedes Semester eine große Sitzung haben.

Zu 5.: Der Budgetplan wird durch die FSVV beschlossen, um demokratische Kontrolle über Finanzentscheidungen zu sichern, auch wenn der Fachschaftsrat klein ist und nicht immer repräsentativ sein kann.

Zu 6.: Die Öffnung des Antragsrechts stärkt die Zusammenarbeit mit den Fachschaften Informatik und Physik und ermöglicht den Ablauf gemeinsamer FSVV und Fachschaftssitzungen. Die Redebeschränkung dient der Fokussierung der FSVV.

Zu 7.: Die Ergänzung erhöht die Klarheit der Anforderungen für eine unverzüglich Einberufung der FSVV.

Zu 8.: Die kürzere Einberufungsfrist ist §28 Abs 3 OrgS angepasst.

Zu 9.: Die Umstellung auf einfache Mehrheiten vereinfacht Entscheidungsprozesse.

Zu 10.: Die Regelung stellt sicher, dass Haushaltsbeschlüsse nicht durch mangelnde Teilnahme blockiert werden.

Zu 11.: Die Möglichkeit für größere FSR entlastet die einzelnen Fachschaftsräte. Die Flexibilisierung der FSR-Größe erleichtert die Konstituierung bei geringer Kandidaturzahl. Eine gerade Anzahl an Fachschaftsräten erzeugt zusätzlichen Aufwand ohne ersichtliche Vorteile.

Zu 14.: Diese Aufgaben/Privilegien sind aktuell schon Sache des FSR, es ist jetzt auch explizit.

Zu 15.: Die Möglichkeit zur Delegation fördert effizientere Arbeitsstrukturen bei gleichzeitiger Wahrung zentraler Zuständigkeiten.

Zu 16.: Der Wegfall vermeidet doppelte Regelungen und verweist auf übergeordnete Normen.

Zu 17.: Die Präzisierung der Rechte in FSR-Sitzungen garantiert die Möglichkeit aller interessierten Mitglieder der Studienfachschaft sich einbringen zu können.

Zu 18.: Die gesetzte Frist ist analog zur FSVV.

Zu 19.: Die Sonderregelung erlaubt schnelle und flexible Reaktionen in dringenden Fällen.

Zu 20.: Die neue Regelung stellt sicher, dass Entscheidungen des FSR unter Rückbezug auf die Fachschaft abgesichert sind.

Zu 21.: Die Ergänzung schafft eine eindeutige Grundlage für die Beschlussfähigkeit.

Zu 22.: Die Ergänzung regelt ausdrücklich die Delegation von Aufgaben und sichert dabei die Einhaltung übergeordneter Vorschriften.

Zu 25.: Die Abwahlmodalitäten sind strenger als in der Wahlo. Das dient der zusätzlichen Verantwortbarkeit der Fachschaftsräte. Die Notwendigkeit für einen Beschluss der FSVV bleibt erhalten.

Zu 26.: Die neuen Paragraphen strukturieren die Arbeit von AKs und Beauftragten und sichern ihre Legitimation. Außerdem machen sie die Berichtspflicht explizit.

Zu 28.: Die Ergänzung fördert fachschaftsübergreifende Zusammenarbeit und Abstimmung.

Zu 29.: Die Transparenz- und Berichtspflichten sichern demokratische Rückkopplung der Vertretung im StuRa.

Zu 30.: Die explizite Erwähnung von Kooperation unterstreicht den Vernetzungsgedanken der Fachschaften.

Zu 31.: Die Änderungskompetenz wird klar geregelt und demokratisch abgesichert.

Zu 32.: Das Inkrafttreten wird durch eine konkrete Regelung formell festgelegt.

Synopse:

Bisheriger Text:	Neuer Text:
	Präambel
	Diese Satzung legt die Aufgaben der Studienfachschaft Mathematik fest. Diese dienen dem Ziel sich für die sozialen, hochschulpolitischen und fachlichen Belange der Studierenden einzusetzen.
	I. Allgemeines
§ 1: Allgemeines	§ 1: Allgemeines
(1) Die Studienfachschaft Mathematik vertritt die Studierenden ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.	(1) Die Studienfachschaft Mathematik vertritt die Studierenden ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.
(2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B.	(2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang A der Organisations-

	setzung der Verfassten Studierendenschaft (OrgS).
(3) Organe der Studienfachschafft sind die Fachschafftsvollversammlung und der Fachschafftstrat.	(3) Organe der Studienfachschafft sind die Fachschafftsvollversammlung (FSVV) und der Fachschafftstrat (FSR).
	II. Fachschafftsvollversammlung
§ 2: Fachschafftsvollversammlung	§ 2: Aufgaben
(1) Die Fachschafftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschafft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.	(1) Die Fachschafftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschafft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
(6) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschafftstrat.	(2) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschafftstrat.
	(3) Die Fachschafftsvollversammlung (FSVV) findet mindestens einmal pro Semester statt.
	(4) Die FSVV beschließt den Budgetplan der Studienfachschafft.
(7) Die Fachschafftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer*innen. Die Kassenprüfung muss zum Ende der Amtszeit des Fachschafftstrates stattfinden. Die Kassenprüfer*innen beantragen bei der Fachschafftsvollversammlung die Entlastung des Fachschafftstrates.	

	§ 3: Sitzung und Sitzungsablauf
<p>(2) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Studienfachschaft. Rede- und stimmberechtigt</p> <p>sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.</p>	<p>(1) Antragsberechtigt und redeberechtigt sind alle Mitglieder der Studienfachschaft, sowie der Studienfachschaften Mathematik und Physik.</p>
<p>(3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und in geeigneter Weise öffentlich zugänglich zu machen.</p>	<p>(2) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und in geeigneter Weise öffentlich zugänglich zu machen.</p>
<p>(8) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:</p>	<p>(3) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:</p>
<p>(a) auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder</p>	<p>(a) auf Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder</p>
<p>(b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 1% der Mitglieder der Studienfachschaft.</p>	<p>(b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 1% der Mitglieder der Studienfachschaft.</p>
<p>(9) Die Einberufung einer FSVV muss mindestens 5 Tage vorher öffentlich in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.</p>	<p>(4) Die Einberufung einer FSVV muss mindestens 3 Tage vorher öffentlich in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.</p>
<p>(10) Die Fachschaftsvollversammlung der Studienfachschaft Mathematik trägt die Bezeichnung Fachschaftssitzung Mathematik.“</p>	
	§ 4: Beschlüsse und Beschlussfähigkeit

(4) Beschlüsse werden grundsätzlich durch systemisches Konsensieren gefasst.
Genauerer regelt eine Geschäftsordnung.

(1) Beschlüsse werden grundsätzlich durch einfache Mehrheit gefasst. Genauerer und Ausnahmen regelt eine Geschäftsordnung.

(5) In besonders begründeten Ausnahmefällen, deren Vorliegen die Fachschaftsvollversammlung mit einfacher Mehrheit feststellt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit getroffen. Abweichungen regelt eine Geschäftsordnung.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene FSVV ist beschlussfähig, sofern mindestens 1% stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Ist eine FSVV nicht beschlussfähig, so findet die FSVV weiterhin statt und ihre Beschlüsse haben für den FSR empfehlenden Charakter.

(3) Kann der Haushalt in einer Sitzung der Fachschaftsvollversammlung (FSVV) aufgrund mangelnder Beschlussfähigkeit nicht beschlossen werden, so ist die darauf folgende FSVV, die zu diesem Zweck einberufen wird, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zur zweiten FSVV hat unter form- und fristgerecht entsprechend dieser Satzung

	und mit dem Hinweis auf gegebene Beschlussfähigkeit zu erfolgen.
	III. Fachschaftsrat
§ 3: Fachschaftsrat	§ 5: Allgemeines
(1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.	(1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.
(3) Der Fachschaftsrat umfasst drei Mitglieder.	(2) Der FSR umfasst fünf Mitglieder. Im Falle von weniger als fünf Kandidaturen kann sich der FSR auch mit drei Mitgliedern konstituieren.
	§ 6: Aufgaben
(4) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft.	(1) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft.
(5) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:	(2) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:
(a) Einberufung der Fachschaftsvollversammlung,	(a) Die Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung,
(b) Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,	(b) Die Umsetzung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,
(c) Führung der Finanzen	(c) Die Verwaltung des Budgets der Studienfachschaft,
	(d) Die Erarbeitung und Beschluss von Vorschlägen für die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel,
	(e) Die Beratung und Information der Mitglieder der Studienfachschaft,
	(f) Die Entsendung der Vertreter*innen im Studierendenrat,

	(g) Die Verwaltung der Angelegenheiten der Studienfachschaft.
	(3) Der Fachschaftsrat kann Teile seiner Aufgaben an einzelne Beauftragte oder Arbeitskreise delegieren. Davon ausgenommen sind explizit die Entsendung der VertreterInnen im Studierendenrat sowie sämtliche Aufgaben, die durch übergeordnete Regelungen ausschließlich dem Fachschaftsrat vorbehalten sind.
	§ 7: Wahl und Amtszeit
(2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Sofern der Studierendenrat für die Wahlen des Fachschaftsrats Mathematik keine eigene Wahlordnung erlassen hat, gilt die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft.	(1) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Sofern der Studierendenrat für die Wahlen des Fachschaftsrats Mathematik keine eigene Wahlordnung erlassen hat, gilt die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft.
(7) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrates beträgt ein Jahr. Sie beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres.	(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrates beträgt ein Jahr. Sie beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres.
	§ 8: Sitzung und Sitzungsablauf
	(1) Antrags- und redeberechtigt sind alle Mitglieder der Studienfachschaft, sowie der Studienfachschaften Mathematik und Physik. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Fachschaftsrats.
	(2) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und in geeigneter Weise öffentlich zugänglich zu machen.
	(3) Die Einberufung einer ordentlichen Fachschaftsratssitzung muss mindestens 3 Tage vorher öffentlich in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.

	<p>(4) Sofern es die Interessen der Studienfachschafft erfordern, kann jedes Mitglied des Fachschafftsrats eine außerordentliche Fachschafftsratssitzung einberufen. Die Ladungsfrist kann auf eine angemessene Zeitspanne reduziert werden. Auch der Ausschluss derer, die nicht Mitglieder der Studienfachschafft sind (Ausschluss der Öffentlichkeit), ist in besonderen Fällen zulässig. Im Fall einer außerordentlichen Fachschafftsratssitzung gelten die folgenden Vorgaben:</p>
	<p>(a) Die in der außerordentlichen Sitzung getroffenen Beschlüsse sind innerhalb von zwei Wochen in einer ordentlichen Fachschafftsratssitzung vorzustellen.</p>
	<p>(b) Die Notwendigkeit für eine außerordentliche Fachschafftsratssitzung ist schriftlich zu begründen.</p>
	<p>(c) Findet die Fachschafftsratssitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, so ist die Notwendigkeit dessen schriftlich zu begründen.</p>
	<p>(d) Auf Antrag eines Mitglieds der Studienfachschafft sind die Beschlüsse der außerordentlichen Fachschafftsratssitzung innerhalb von vier Wochen erneut zur Abstimmung zu bringen und gegebenenfalls aufzuheben.</p>
	<p>(5) In ordentlichen Sitzungen ist vor jeder Beschlussfassung eine Abstimmung unter den anwesenden Studienfachschafftsmitgliedern abzuhalten. Deren Ergebnis ist als Empfehlung an den FSR im Protokoll festzuhalten. Sofern die Fachschafftsräte explizit gegen die Empfehlung der anwesenden Studienfachschafftsmitglieder entscheiden, muss innerhalb von zwei Wochen zu einer Fachschafftsvollversammlung geladen werden. Ausgenommen davon sind alle Aufgaben, die durch übergeordnete Regelungen explizit dem FSR zugeordnet sind.</p>
	<p>(6) Die ordentliche Sitzung des Fachschafftsrates trägt die Bezeichnung „Fachschafftsitzung Mathematik“.</p>
	<p>§ 9: Beschlüsse und Beschlussfähigkeit</p>
<p>(6) Der Fachschafftsrat trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Genauerer regelt eine Geschäftsordnung.</p>	<p>(1) Der Fachschafftsrat trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Genauerer regelt eine Geschäftsordnung.</p>
	<p>(2) Der Fachschafftsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.</p>

	(3) Eine Delegation von Stimmen ist zulässig. Diese muss schriftlich begründet werden und die Begründung ist dem Protokoll beizufügen. Bei Abwesenheit soll ein Mitglied davon Gebrauch machen. Die Mitglieder, die sich nach dieser Regelung vertreten lassen, gelten als anwesend im Sinne des §8 Abs. 5. Eine Delegation von Stimmen ist nicht zulässig bei geheimen Abstimmungen und Wahlen.
	(a) Die Mitglieder, die sich nach dieser Regelung vertreten lassen, gelten als anwesend im Sinne des Abs. 2.
	(b) Eine Stimmdelegation ist ausschließlich an Stellvertreter*innen im Sinne der Wahlordnung der VS §17 Abs. 3 möglich.
	(c) Eine Delegation von Stimmen an eine stimmberechtigte Person ist nicht zulässig.
	(d) Die Übertragung des Stimmrechts ist der Sitzungsleitung sowie den übrigen Fachschaftsräten vor der Sitzung mitzuteilen. Genauerer regelt eine Geschäftsordnung.
	§ 10: Ausscheiden und Abwahl von Mitgliedern
(8) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem Fachschaftsrat aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.	(1) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 19 OrgS.
(9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftsrat nach.	(2) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftsrat nach.
	(3) Schadet ein Mitglied eines Fachschaftsrats dem Ansehen der Studienfachschaft oder der Funktionsfähigkeit des FSR, kann dieses abgewählt werden. Dazu beschließt die FSVV die Durchführung einer Abwahlabstimmung. Diese erfolgt durch alle Mitglieder der Studienfachschaft mit Ausnahme der befristet Immatrikulierten in freier, gleicher und geheimer Abstimmung. Wenn die Mehrheit der teilnehmenden Stimmberechtigten für die Abwahl stimmt, ist das betreffende Mitglied abgewählt.

	(4) Eine Abstimmung über die Durchführung einer Abwahl muss bei der nächsten Fachschaftsvollversammlung durchgeführt werden, wenn
	(a) mindestens ein Drittel der Mitglieder des Fachschaftsrates dies fordert oder
	(b) mindestens ein Prozent der Mitglieder der Studienfachschaft nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung dies schriftlich beantragt.
	VII. Arbeitskreise
	§ 11: Allgemeines
	(1) Die Fachschaftsvollversammlung kann zur Erfüllung und Unterstützung ihrer Arbeit, sowie der Arbeit der Fachschaftsrate, Arbeitskreise einrichten.
	(2) Arbeitskreise sind an die Entscheidungen des Fachschaftsrates und der Fachschaftsvollversammlung gebunden. Damit verbunden ist die Pflicht, regelmäßig in der Fachschaftssitzung aus dem Arbeitskreis zu berichten.
	(3) Studienfachschaftsübergreifende Arbeitskreise sind zulässig.
	(4) Grundsätzlich können alle Studierende und Doktoranden der Universität Heidelberg Mitglied eines Arbeitskreises werden. Genauerer regelt der Einrichtungsbeschluss.
	§ 12: Einrichtung und Auflösung
	(1) Arbeitskreise werden durch einen Beschluss des FSR eingerichtet. Dieser regelt die Zusammensetzung, Stimmführung und sonstige Regelungen. Er ist öffentlich zugänglich zu machen.
	(2) Arbeitskreise werden durch einen einfachen Beschluss aufgelöst.

	(3) Wurde zwei Semester lang nicht aus einem Arbeitskreis berichtet, gilt der Arbeitskreis automatisch als aufgelöst. Dies ist im Protokoll der nächsten Fachschaftssitzung festzuhalten.
	§ 13: Finanzierung
	(1) Arbeitskreisen können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Finanzmittel zugewiesen werden, die diese selbstständig verwalten. Genauer regelt gegebenenfalls eine Finanzordnung der Studienfachschaft.
	(2) Über den Umfang dieser Finanzmittel entscheidet die FSVV beim Beschluss des Finanzhaushalts.
	(3) Wird ein Arbeitskreis aufgelöst, so fallen die ihm zugeordneten Finanzmittel an den FSR zurück. Die Zweckgebundenheit im Sinne der Aufgabe des Arbeitskreises bleibt bestehen.
	§ 14: Beauftragte
	(1) Die Fachschaftsräte können zur Erfüllung und Unterstützung ihrer Arbeit, Beauftragte für spezielle Aufgaben ernennen.
	(2) Grundsätzlich können alle Studierende und Doktoranden der Universität Heidelberg Beauftragte werden.
	(3) Beauftragte können durch einfachen Beschluss des FSR ernannt und von ihren Aufgaben freigestellt werden.
	(4) Beauftragten werden keine selbst verwalteten Finanzmittel zur Verfügung gestellt.
	IV.- Zusammenarbeit und Stimmführung im Studierendenrat
§ 4: Stimmführung im StuRa	§ 15: Entsendung in den Studierendenrat
(1) Der Fachschaftsrat entsendet Vertreter*innen der Fachschaft in den StuRa.	(1) Der Fachschaftsrat entsendet Vertreter*innen der Fachschaft in den StuRa.

(2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr.	(2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt in der Regel ein Jahr.
(3) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.	(3) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 19 OrgS. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.
(4) Im Falle des Ausscheidens einer Vertreter*in entscheidet der Fachschaftsrat unverzüglich eine Person für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds.	(4) Im Falle des Ausscheidens einer Vertreter*in entscheidet der Fachschaftsrat unverzüglich eine Person für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds.
	(5) Mit den Vertreter*innen der Studienfachschaften Mathematik und Physik soll sich nach Möglichkeit abgestimmt und zusammengearbeitet werden.
	§ 16: Mandat
	(1) Die Vertreter sind der Fachschaftsvollversammlung und dem Fachschaftsrat rechenschaftspflichtig. Damit verbunden ist die Pflicht, regelmäßig in der Fachschaftssitzung aus dem Studierendenrat zu berichten.
	(2) Gibt es zu einem Thema von Gewicht noch keinen Beschluss der Fachschaftsvollversammlung oder des Fachschaftsrats, so ist ein entsprechender Antrag in die Fachschaftssitzung einzubringen. Ist dies aufgrund von Dringlichkeit oder anderen gewichtigen Gründen nicht möglich gewesen, muss hierzu spätestens in der nächsten Fachschaftssitzung berichtet werden.
	V. Fakultätsfachschaft
§ 5: Fakultätsfachschaft	§ 17: Fakultätsfachschaft
(1) Die Studienfachschaft Mathematik bildet gemeinsam mit der Studienfachschaft Informatik die Fakultätsfachschaft Mathematik & Informatik.	(1) Die Studienfachschaft Mathematik bildet gemeinsam mit der Studienfachschaft Informatik die Fakultätsfachschaft Mathematik & Informatik.
(2) Die Studienfachschaft Mathematik kooperiert im Rahmen der Fakultätsfachschaft	(2) Die Studienfachschaft Mathematik kooperiert im Rahmen der Fakultätsfachschaft

<p>Mathematik & Informatik eng mit der Studienfachschaft Informatik, um ihre</p> <p>Fakultätsweiten Aufgaben nach § 1 (1) dieser Satzung wahrzunehmen.</p>	<p>Mathematik & Informatik eng mit der Studienfachschaft Informatik, um ihre</p> <p>Fakultätsweiten Aufgaben nach § 1 (1) dieser Satzung wahrzunehmen.</p>
<p>§ 6: Kooperation mit anderen Studienfachschaften</p>	<p>§ 18: Kooperation mit den Studienfachschaften Informatik und Physik</p>
<p>(1) Die Studienfachschaft Mathematik kooperiert in besonderem Maße mit den Studienfachschaften Informatik (vgl. § 5 dieser Satzung) und Physik. Dies bedeutet insbesondere, dass</p>	<p>(1) Die Studienfachschaft Mathematik kooperiert in besonderem Maße mit den Studienfachschaften Informatik und Physik. Dies bedeutet insbesondere, dass</p>
<p>(a) Tagesordnungspunkte der Fachschaftssitzungen der Studienfachschaften Mathematik, Informatik und Physik so untereinander koordiniert werden, dass ein kollegialer Austausch ermöglicht wird.</p>	<p>(a) Tagesordnungspunkte der Fachschaftssitzungen der Studienfachschaften Mathematik, Informatik und Physik so untereinander koordiniert werden, dass ein kollegialer Austausch ermöglicht wird.</p>
<p>(b) Arbeits- und Diskussionsergebnisse den jeweils anderen Studienfachschaften kommuniziert werden.</p>	<p>(b) Arbeits- und Diskussionsergebnisse den jeweils anderen Studienfachschaften kommuniziert werden.</p>
<p>(c) gemeinsame Fachschaftsvollversammlungen und Fachschaftsratssitzungen stattfinden können.</p>	<p>(c) gemeinsame Fachschaftsvollversammlungen und Fachschaftsratssitzungen stattfinden können.</p>
<p>(d) Infrastruktur gemeinsam genutzt wird.</p>	<p>(d) Infrastruktur gemeinsam genutzt wird.</p>
<p>(e) fachübergreifende Vorhaben und Projekte gemeinsam getragen und verantwortet werden.</p>	<p>(e) fachübergreifende Vorhaben und Projekte gemeinsam getragen und verantwortet werden.</p>
<p>(2) Aus dieser Kooperation leitet sich keine gemeinsame Stimmführung i.S.d. § 14 (2) ff OS her.</p>	<p>(2) Aus dieser Kooperation leitet sich keine gemeinsame Stimmführung i.S.d. § 23 Abs. 2 ff OrgS her.</p>
	<p>§ 19: Kooperation mit anderen Studienfachschaften</p>
	<p>(1) Die Studienfachschaft Mathematik kooperiert mit anderen Studienfachschaften. Insbesondere soll sich mit anderen Studienfachschaften über gemeinsame Interessen und Anliegen ausgetauscht werden.</p>
	<p>§ 20: Satzungsänderung</p>

	(1) Über Änderungen der Studienfachschaftssatzung der Studienfachschaft Mathematik entscheidet der Studierendenrat mit 2/3 Mehrheit.
	(2) Das Vorschlagsrecht einer Änderung der Studienfachschaftssatzung liegt bei der Studienfachschaft Mathematik.
	(3) Ein solcher Antrag bedarf des Beschlusses mit 2/3 Mehrheit der Fachschaftsvollversammlung.
	§ 21: Inkrafttreten
	(1) Diese Satzung tritt am DD.MM.YYYY in Kraft.

Protokoll:

Gremienreferat: Wir sollten uns Gedanken machen, was wir für Satzungen beschließen wollen.

Antwort: Kann theoretisch jede Woche Satzungen anderer Fachschaften ändern. Das sollte nicht so sein.

Finanzreferat: Grundsätzlich richtig, dass jedes Stura Mitglied die Organisationssatzung ändern kann. Der Stura sollte immer ändern können.

Antwort: Es wird nicht ausgeschlossen, es soll nur motivierend wirken. Stura kann weiterhin den Antrag stellen.

GO Präsidium: Bitte Türen aufmachen

Verkehrsreferat: Wir sollten diesen Streit mit Anwohner und Ordnungsamt nicht riskieren

Dafür: 29, Dagegen: 1, Enthaltungen: 6

Angenommen

GO Gremienreferat: Keine Mikrofone verwenden

Lehramtsreferat: Es gibt einen guten Grund, dass wir das online machen.

Dafür: 8, Dagegen: 23, Enthaltungen: 5

Abgelehnt

GO: Sitzung um 23:59 Uhr beenden

Dafür: Mehrheit auf Sicht

Angenommen

Ergebnis:

Angenommen

8.3 Satzungsänderung: Satzung der Studienfachschaft Physik

1. Lesung

Antragsteller:

Nemo Glade im Namen der Studienfachschaft Physik

Antragstext:

Der StuRa beschließt die nachstehenden Änderungen der Satzung der Studienfachschaft Physik:

Auflistung der Änderungen (Paragraphbezeichnungen gelten für die Neufassung):

1. **Die Präambel** wird ergänzt:

„Diese Satzung legt die Aufgaben der Studienfachschaft Physik fest. Diese dienen dem Ziel, sich für die sozialen, hochschulpolitischen und fachlichen Belange der Studierenden einzusetzen.“

2. In **§1 Abs. 2** wird „Anhang B“ ersetzt durch:

„Anhang A der Organisationsatzung der Verfassten Studierendenschaft (OrgS)“

3. In **§1 Abs. 3** wird der Satz

„Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.“

ersetzt durch:

„Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) und der Fachschaftsrat (FSR).“

4. **§2 Abs. 3** wird ergänzt:

„Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) findet mindestens einmal pro Semester statt.“

5. **§2 Abs. 4** wird ergänzt:

„Die FSVV beschließt den Budgetplan der Studienfachschaft.“

6. In **§3 Abs. 1** wird das Antragsrecht auf Mitglieder der Studienfachschaften Mathematik und Informatik ausgeweitet. Das Rederecht wird eingeschränkt auf die Studienfachschaften Physik, Mathematik und Informatik:

„Antragsberechtigt und redeberechtigt sind alle Mitglieder der Studienfachschaft, sowie der Studienfachschaften Mathematik und Informatik.“

7. In **§3 Abs. 3** werden vor "eines Drittels" und "1%" das Wort "mindestens" eingefügt.

8. In **§3 Abs. 4** wird der Zeitraum der Einberufungsfrist geändert von „mindestens 5 Tage“ auf

„mindestens 3 Tage“.

9. In **§4 Abs. 1** wird „systemisches Konsensieren“ durch „einfache Mehrheit“ ersetzt.

10. **§4 Abs. 3** wird ergänzt:

„Kann der Haushalt in einer Sitzung der Fachschaftsvollversammlung (FSVV) aufgrund mangelnder Beschlussfähigkeit nicht beschlossen werden, so ist die darauf folgende FSVV, die zu diesem Zweck einberufen wird, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.“

11. In **§5 Abs. 2** wird „drei Mitglieder.“ durch „ fünf Mitglieder. Im Falle von weniger als fünf Kandidaturen kann sich der FSR auch mit drei Mitgliedern konstituieren.“ ersetzt.
12. In **§6 Abs. 2 (c)** wird „Führung der Finanzen“ durch „Die Verwaltung des Budgets der Studienfachschaft“ ersetzt.
13. **§6 Abs. 2 (d)-(e)** werden an OrgS §29 Abs. 6 angepasst:
„Die Erarbeitung und Beschluss von Vorschlägen für die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel“,
„Die Beratung und Information der Mitglieder der Studienfachschaft“
14. **§6 Abs. 2 (f)-(g)** werden ergänzt:
„Die Entsendung der Vertreter*innen im Studierendenrat,“
„Die Verwaltung der Angelegenheiten der Studienfachschaft.“
15. **§6 Abs. 3** wird ergänzt:
„Der Fachschaftsrat kann Teile seiner Aufgaben an einzelne Beauftragte oder Arbeitskreise delegieren. Davon ausgenommen sind explizit die Entsendung der VertreterInnen im Studierendenrat sowie sämtliche Aufgaben, die durch übergeordnete Regelungen ausschließlich dem Fachschaftsrat vorbehalten sind.“
16. In **§7 Abs. 2** entfällt die Passage:
„Außerdem scheidet eine Person aus dem Fachschaftsrat aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.“
17. **§8 Abs. 1** wird ergänzt:
„Antrags- und redeberechtigt sind alle Mitglieder der Studienfachschaft, sowie der Studienfachschaften Mathematik und Informatik. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Fachschaftsrats.“
18. In **§8 Abs. 3** wird der Zeitraum der Einberufungsfrist festgelegt:
„Die Einberufung einer ordentlichen Fachschaftsratssitzung muss mindestens 3 Tage vorher öffentlich in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.“
19. **§8 Abs. 4** wird ergänzt:
„Sofern es die Interessen der Studienfachschaft erfordern, kann jedes Mitglied des Fachschaftsrats eine außerordentliche Fachschaftsratssitzung einberufen. Die Ladungsfrist kann auf eine angemessene Zeitspanne reduziert werden. Auch der Ausschluss derer, die nicht Mitglieder der Studienfachschaft sind (Ausschluss der Öffentlichkeit), ist in besonderen Fällen zulässig. Im Fall einer außerordentlichen Fachschaftsratssitzung gelten die folgenden Vorgaben: (a) Die in der außerordentlichen Sitzung getroffenen Beschlüsse sind innerhalb von zwei Wochen in einer ordentlichen Fachschaftsratssitzung vorzustellen. (b) Die Notwendigkeit für eine außerordentliche Fachschaftsratssitzung ist schriftlich zu begründen. (c) Findet die Fachschaftsratssitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, so ist die Notwendigkeit dessen schriftlich zu begründen. (d) Auf Antrag eines Mitglieds der Studienfachschaft sind die Beschlüsse der außerordentlichen Fachschaftsratssitzung innerhalb von vier Wochen erneut zur Abstimmung zu bringen und gegebenenfalls aufzuheben.“
20. **§8 Abs. 5** wird ergänzt:
„In ordentlichen Sitzungen ist vor jeder Beschlussfassung eine Abstimmung unter den anwesenden Studienfachschaftsmitgliedern abzuhalten. Deren Ergebnis ist als Empfehlung an den FSR im Protokoll festzuhalten. Sofern die Fachschaftsrate explizit gegen die Empfehlung der anwesenden Studienfachschaftsmitglieder entscheiden, muss innerhalb von zwei Wochen zu einer Fachschaftsvollversammlung geladen werden.“

21. **§9 Abs. 2** wird ergänzt:

„Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.“

22. **§9 Abs. 3** wird ergänzt

„Eine Delegation von Stimmen ist zulässig. Diese muss schriftlich begründet werden und die Begründung ist dem Protokoll beizufügen. Bei Abwesenheit soll ein Mitglied davon Gebrauch machen. Die Mitglieder die sich nach dieser Regelung vertreten lassen gelten als anwesend im Sinne des §8 Abs. 5. Eine Delegation von Stimmen ist nicht zulässig geheimen Abstimmungen und Wahlen. (a) Die Mitglieder die sich nach dieser Regelung vertreten lassen gelten als anwesend im Sinne des Abs. 2. (b) Eine Stimmdelegation ist ausschließlich an Stellvertreter*innen im Sinne der Wahlordnung der VS §17 Abs 3 möglich. (c) Eine Delegation von Stimmen an eine stimmberechtigte Person ist nicht zulässig. (d) Die Übertragung des Stimmrechts ist der Sitzungsleitung sowie den übrigen Fachschaftsräten vor der Sitzung mitzuteilen. Genauerer regelt eine Geschäftsordnung“

23. In **§10 Abs. 1** wird „§ 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem Fachschaftsrat aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.“ durch „§ 19 OrgS“ ersetzt.

24. **§10 Abs. 3** wird aus §29 Abs. 5 OrgS ergänzt.

25. **§10 Abs. 4** wird ergänzt:

„Eine Abstimmung über die Durchführung einer Abwahl muss bei der nächsten Fachschaftsvollversammlung durchgeführt werden, wenn (a) mindestens ein Drittel der Mitglieder des Fachschaftsrates die fordert oder (b) mindestens ein Prozent der Mitglieder der Studienfachschaft nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung dies schriftlich beantragt.“

26. **§11–§14** werden ergänzt. Darin wird die Begründung und Führung von Arbeitskreisen und Beauftragten geregelt.

27. In **§15 Abs. 3** wird „§35 OS“ durch „§ 19 OrgS“ ersetzt.

28. **§15 Abs. 5** wird ergänzt:

„Mit den Vertreter*innen der Studienfachschaften Mathematik und Informatik soll sich nach Möglichkeit abgestimmt und zusammengearbeitet werden.“

29. **§16 Abs. 1 und 2** werden ergänzt:

„(1) Die Vertreter*innen sind der Fachschaftsvollversammlung und dem Fachschaftsrat rechenschaftspflichtig. Damit verbunden ist die Pflicht regelmäßig in der Fachschaftssitzung aus dem Studierendenrat zu berichten.

(2) Gibt es zu einem Thema von Gewicht noch keinen Beschluss der Fachschaftsvollversammlung oder des Fachschaftsrats, so ist ein entsprechender Antrag in die Fachschaftssitzung einzubringen. Ist dies aufgrund von Dringlichkeit oder anderen gewichtigen Gründen nicht möglich gewesen, muss hierzu spätestens in der nächsten Fachschaftssitzung berichtet werden.“

30. In **§19** wird ergänzt

„Die Studienfachschaft Physik kooperiert mit anderen Studienfachschaften. Insbesondere soll sich mit anderen Studienfachschaften über gemeinsame Interessen und Anliegen ausgetauscht werden.“

31. **§20** wird ergänzt:

„(1) Über Änderungen der Studienfachschaftssatzung der Studienfachschaft Physik entscheidet der Studierendenrat mit 2/3 Mehrheit.

(2) Das Vorschlagsrecht einer Änderung der Studienfachschaftssatzung liegt bei der Studienfachschaft Physik.

(3) Ein solcher Antrag bedarf des Beschlusses mit 2/3 Mehrheit der Fachschaftsvollversammlung.“

32. **§21** wird ergänzt:

„Diese Satzung tritt am DD.MM.YYYY in Kraft.“

Begründung:

Zu 2., 3., 12., 13., 23., 24., und 27.: Formale Änderungen und Anpassungen an die OrgS ohne inhaltliche Signifikanz. Die Änderungen dienen z.T. der Betonung der aus der OrgS zitierten Auszüge.

Zu 1.: Die Präambel betont nun explizit die Zielrichtung des Engagements der Studienfachschaft.

Zu 4.: OrgS §28 Abs. 4 schreibt jährliche FSVVs vor. Wir wollen als große und aktive Fachschaft gerne jedes Semester eine große Sitzung haben.

Zu 5.: Der Budgetplan wird durch die FSVV beschlossen, um demokratische Kontrolle über Finanzentscheidungen zu sichern, auch wenn der Fachschaftsrat klein ist und nicht immer repräsentativ sein kann.

Zu 6.: Die Öffnung des Antragsrechts stärkt die Zusammenarbeit mit den Fachschaften Mathematik und Informatik und ermöglicht den Ablauf gemeinsamer FSVV und Fachschaftssitzungen. Die Redebeschränkung dient der Fokussierung der FSVV.

Zu 7.: Die Ergänzung erhöht die Klarheit der Anforderungen für eine unverzüglich Einberufung der FSVV.

Zu 8.: Die kürzere Einberufungsfrist ist §28 Abs 3 OrgS angepasst.

Zu 9.: Die Umstellung auf einfache Mehrheiten vereinfacht Entscheidungsprozesse.

Zu 10.: Die Regelung stellt sicher, dass Haushaltsbeschlüsse nicht durch mangelnde Teilnahme blockiert werden.

Zu 11.: Die Möglichkeit für größere FSR entlastet die einzelnen Fachschaftsräte. Die Flexibilisierung der FSR-Größe erleichtert die Konstituierung bei geringer Kandidaturzahl. Eine gerade Anzahl an Fachschaftsräten erzeugt zusätzlichen Aufwand ohne ersichtliche Vorteile.

Zu 14.: Diese Aufgaben/Privilegien sind aktuell schon Sache des FSR, es ist jetzt auch explizit.

Zu 15.: Die Möglichkeit zur Delegation fördert effizientere Arbeitsstrukturen bei gleichzeitiger Wahrung zentraler Zuständigkeiten.

Zu 16.: Der Wegfall vermeidet doppelte Regelungen und verweist auf übergeordnete Normen.

Zu 17.: Die Präzisierung der Rechte in FSR-Sitzungen garantiert die Möglichkeit aller interessierten Mitglieder der Studienfachschaft sich einbringen zu können.

Zu 18.: Die gesetzte Frist ist analog zur FSVV.

Zu 19.: Die Sonderregelung erlaubt schnelle und flexible Reaktionen in dringenden Fällen.

Zu 20.: Die neue Regelung stellt sicher, dass Entscheidungen des FSR unter Rückbezug auf die Fachschaft abgesichert sind.

Zu 21.: Die Ergänzung schafft eine eindeutige Grundlage für die Beschlussfähigkeit.

Zu 22.: Die Ergänzung regelt ausdrücklich die Delegation von Aufgaben und sichert dabei die Einhaltung übergeordneter Vorschriften.

Zu 25.: Die Abwahlmodalitäten sind strenger als in der WahlO. Das dient der zusätzlichen Verantwortbarkeit der Fachschaftsräte. Die Notwendigkeit für einen Beschluss der FSVV bleibt erhalten.

Zu 26.: Die neuen Paragraphen strukturieren die Arbeit von AKs und Beauftragten und sichern ihre Legitimation. Außerdem machen sie die Berichtspflicht explizit.

Zu 28.: Die Ergänzung fördert fachschaftsübergreifende Zusammenarbeit und Abstimmung.

Zu 29.: Die Transparenz- und Berichtspflichten sichern demokratische Rückkopplung der Vertretung im StuRa.

Zu 30.: Die explizite Erwähnung von Kooperation unterstreicht den Vernetzungsgedanken der Fachschaften.

Zu 31.: Die Änderungskompetenz wird klar geregelt und demokratisch abgesichert.

Zu 32.: Das Inkrafttreten wird durch eine konkrete Regelung formell festgelegt.

Synopse:

Bisheriger Text:	Neuer Text:
	Präambel
	Diese Satzung legt die Aufgaben der Studienfachschaft Physik fest. Diese dienen dem Ziel sich für die sozialen, hochschulpolitischen und fachlichen Belange der Studierenden einzusetzen.
	I. Allgemeines
§ 1: Allgemeines	§ 1: Allgemeines
(1) Die Studienfachschaft Physik vertritt die Studierenden ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.	(1) Die Studienfachschaft Physik vertritt die Studierenden ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.
(2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B.	(2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang A der Organisations-

	satzung der Verfassten Studierendenschaft (OrgS).
(3) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.	(3) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) und der Fachschaftsrat (FSR).
	II. Fachschaftsvollversammlung
§ 2: Fachschaftsvollversammlung	§ 2: Aufgaben
(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.	(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
(6) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.	(2) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.
	(3) Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) findet mindestens einmal pro Semester statt.
	(4) Die FSVV beschließt den Budgetplan der Studienfachschaft.
(7) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer*innen. Die Kassenprüfung muss zum Ende der Amtszeit des Fachschaftsrates stattfinden. Die Kassenprüfer*innen beantragen bei der Fachschaftsvollversammlung die Entlastung des Fachschaftsrates.	

	§ 3: Sitzung und Sitzungsablauf
(2) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Studienfachschaft. Rede- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.	(1) Antragsberechtigt und redeberechtigt sind alle Mitglieder der Studienfachschaft, sowie der Studienfachschaften Mathematik und Informatik.
(3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und in geeigneter Weise öffentlich zugänglich zu machen.	(2) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und in geeigneter Weise öffentlich zugänglich zu machen.
(8) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:	(3) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:
(a) auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder	(a) auf Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
(b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 1% der Mitglieder der Studienfachschaft.	(b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 1% der Mitglieder der Studienfachschaft.
(9) Die Einberufung einer FSVV muss mindestens 5 Tage vorher öffentlich in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.	(4) Die Einberufung einer FSVV muss mindestens 3 Tage vorher öffentlich in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.
(10) Die Fachschaftsvollversammlung der Studienfachschaft Physik trägt die Bezeichnung Fachschaftssitzung Physik“.	
	§ 4: Beschlüsse und Beschlussfähigkeit

(4) Beschlüsse werden grundsätzlich durch systemisches Konsensieren gefasst.
Genauerer regelt eine Geschäftsordnung.

(1) Beschlüsse werden
grundsätzlich durch einfache Mehrheit gefasst. Genauerer und Ausnahmen regelt eine Geschäftsordnung.

(5) In besonders begründeten Ausnahmefällen, deren Vorliegen die Fachschaftsvollversammlung mit einfacher Mehrheit feststellt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit getroffen. Abweichungen regelt eine Geschäftsordnung.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene FSVV ist beschlussfähig, sofern mindestens 1% stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Ist eine FSVV nicht beschlussfähig, so findet die FSVV weiterhin statt und ihre Beschlüsse haben für den FSR empfehlenden Charakter.

(3) Kann der Haushalt in einer Sitzung der Fachschaftsvollversammlung (FSVV) aufgrund mangelnder Beschlussfähigkeit nicht beschlossen werden, so ist die darauf folgende FSVV, die zu diesem Zweck einberufen wird, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zur zweiten FSVV hat unter form- und fristgerecht entsprechend dieser Satzung

	und mit dem Hinweis auf gegebene Beschlussfähigkeit zu erfolgen.
	III. Fachschaftsrat
§ 3: Fachschaftsrat	§ 5: Allgemeines
(1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.	(1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.
(3) Der Fachschaftsrat umfasst drei Mitglieder.	(2) Der FSR umfasst fünf Mitglieder. Im Falle von weniger als fünf Kandidaturen kann sich der FSR auch mit drei Mitgliedern konstituieren.
	§ 6: Aufgaben
(4) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft.	(1) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft.
(5) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:	(2) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:
(a) Einberufung der Fachschaftsvollversammlung,	(a) Die Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung,
(b) Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,	(b) Die Umsetzung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,
(c) Führung der Finanzen	(c) Die Verwaltung des Budgets der Studienfachschaft,
	(d) Die Erarbeitung und Beschluss von Vorschlägen für die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel,
	(e) Die Beratung und Information der Mitglieder der Studienfachschaft,
	(f) Die Entsendung der Vertreter*innen im Studierendenrat,

	(g) Die Verwaltung der Angelegenheiten der Studienfachschaft.
	(3) Der Fachschaftsrat kann Teile seiner Aufgaben an einzelne Beauftragte oder Arbeitskreise delegieren. Davon ausgenommen sind explizit die Entsendung der VertreterInnen im Studierendenrat sowie sämtliche Aufgaben, die durch übergeordnete Regelungen ausschließlich dem Fachschaftsrat vorbehalten sind.
	§ 7: Wahl und Amtszeit
(2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Sofern der Studierendenrat für die Wahlen des Fachschaftsrats Physik keine eigene Wahlordnung erlassen hat, gilt die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft.	(1) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Sofern der Studierendenrat für die Wahlen des Fachschaftsrats Physik keine eigene Wahlordnung erlassen hat, gilt die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft.
(7) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrates beträgt ein Jahr. Sie beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres.	(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrates beträgt ein Jahr. Sie beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres.
	§ 8: Sitzung und Sitzungsablauf
	(1) Antrags- und redeberechtigt sind alle Mitglieder der Studienfachschaft, sowie der Studienfachschaften Mathematik und Informatik. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Fachschaftsrats.
	(2) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und in geeigneter Weise öffentlich zugänglich zu machen.
	(3) Die Einberufung einer ordentlichen Fachschaftsratssitzung muss mindestens 3 Tage vorher öffentlich in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.

	<p>(4) Sofern es die Interessen der Studienfachschaft erfordern, kann jedes Mitglied des Fachschaftsrats eine außerordentliche Fachschaftsratssitzung einberufen. Die Ladungsfrist kann auf eine angemessene Zeitspanne reduziert werden. Auch der Ausschluss derer, die nicht Mitglieder der Studienfachschaft sind (Ausschluss der Öffentlichkeit), ist in besonderen Fällen zulässig. Im Fall einer außerordentlichen Fachschaftsratssitzung gelten die folgenden Vorgaben:</p>
	<p>(a) Die in der außerordentlichen Sitzung getroffenen Beschlüsse sind innerhalb von zwei Wochen in einer ordentlichen Fachschaftsratssitzung vorzustellen.</p>
	<p>(b) Die Notwendigkeit für eine außerordentliche Fachschaftsratssitzung ist schriftlich zu begründen.</p>
	<p>(c) Findet die Fachschaftsratssitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, so ist die Notwendigkeit dessen schriftlich zu begründen.</p>
	<p>(d) Auf Antrag eines Mitglieds der Studienfachschaft sind die Beschlüsse der außerordentlichen Fachschaftsratssitzung innerhalb von vier Wochen erneut zur Abstimmung zu bringen und gegebenenfalls aufzuheben.</p>
	<p>(5) In ordentlichen Sitzungen ist vor jeder Beschlussfassung eine Abstimmung unter den anwesenden Studienfachschaftsmitgliedern abzuhalten. Deren Ergebnis ist als Empfehlung an den FSR im Protokoll festzuhalten. Sofern die Fachschaftsräte explizit gegen die Empfehlung der anwesenden Studienfachschaftsmitglieder entscheiden, muss innerhalb von zwei Wochen zu einer Fachschaftsvollversammlung geladen werden. Ausgenommen davon sind alle Aufgaben, die durch übergeordnete Regelungen explizit dem FSR zugeordnet sind.</p>
	<p>(6) Die ordentliche Sitzung des Fachschaftsrates trägt die Bezeichnung „Fachschaftssitzung Physik“.</p>
	<p>§ 9: Beschlüsse und Beschlussfähigkeit</p>
<p>(6) Der Fachschaftsrat trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Genauerer regelt eine Geschäftsordnung.</p>	<p>(1) Der Fachschaftsrat trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Genauerer regelt eine Geschäftsordnung.</p>
	<p>(2) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.</p>

	(3) Eine Delegation von Stimmen ist zulässig. Diese muss schriftlich begründet werden und die Begründung ist dem Protokoll beizufügen. Bei Abwesenheit soll ein Mitglied davon Gebrauch machen. Die Mitglieder, die sich nach dieser Regelung vertreten lassen, gelten als anwesend im Sinne des §8 Abs. 5. Eine Delegation von Stimmen ist nicht zulässig bei geheimen Abstimmungen und Wahlen.
	(a) Die Mitglieder, die sich nach dieser Regelung vertreten lassen, gelten als anwesend im Sinne des Abs. 2.
	(b) Eine Stimmdelegation ist ausschließlich an Stellvertreter*innen im Sinne der Wahlordnung der VS §17 Abs. 3 möglich.
	(c) Eine Delegation von Stimmen an eine stimmberechtigte Person ist nicht zulässig.
	(d) Die Übertragung des Stimmrechts ist der Sitzungsleitung sowie den übrigen Fachschaftsräten vor der Sitzung mitzuteilen. Genauerer regelt eine Geschäftsordnung.
	§ 10: Ausscheiden und Abwahl von Mitgliedern
(8) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem Fachschaftsrat aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.	(1) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 19 OrgS.
(9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftsrat nach.	(2) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftsrat nach.
	(3) Schadet ein Mitglied eines Fachschaftsrats dem Ansehen der Studienfachschaft oder der Funktionsfähigkeit des FSR, kann dieses abgewählt werden. Dazu beschließt die FSVV die Durchführung einer Abwahlabstimmung. Diese erfolgt durch alle Mitglieder der Studienfachschaft mit Ausnahme der befristet Immatrikulierten in freier, gleicher und geheimer Abstimmung. Wenn die Mehrheit der teilnehmenden Stimmberechtigten für die Abwahl stimmt, ist das betreffende Mitglied abgewählt.

	(4) Eine Abstimmung über die Durchführung einer Abwahl muss bei der nächsten Fachschaftsvollversammlung durchgeführt werden, wenn
	(a) mindestens ein Drittel der Mitglieder des Fachschaftsrates dies fordert oder
	(b) mindestens ein Prozent der Mitglieder der Studienfachschaft nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung dies schriftlich beantragt.
	VII. Arbeitskreise
	§ 11: Allgemeines
	(1) Die Fachschaftsvollversammlung kann zur Erfüllung und Unterstützung ihrer Arbeit, sowie der Arbeit der Fachschaftsrate, Arbeitskreise einrichten.
	(2) Arbeitskreise sind an die Entscheidungen des Fachschaftsrates und der Fachschaftsvollversammlung gebunden. Damit verbunden ist die Pflicht, regelmäßig in der Fachschaftssitzung aus dem Arbeitskreis zu berichten.
	(3) Studienfachschaftsübergreifende Arbeitskreise sind zulässig.
	(4) Grundsätzlich können alle Studierende und Doktoranden der Universität Heidelberg Mitglied eines Arbeitskreises werden. Genauerer regelt der Einrichtungsbeschluss.
	§ 12: Einrichtung und Auflösung
	(1) Arbeitskreise werden durch einen Beschluss des FSR eingerichtet. Dieser regelt die Zusammensetzung, Stimmführung und sonstige Regelungen. Er ist öffentlich zugänglich zu machen.
	(2) Arbeitskreise werden durch einen einfachen Beschluss aufgelöst.

	(3) Wurde zwei Semester lang nicht aus einem Arbeitskreis berichtet, gilt der Arbeitskreis automatisch als aufgelöst. Dies ist im Protokoll der nächsten Fachschaftssitzung festzuhalten.
	§ 13: Finanzierung
	(1) Arbeitskreisen können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Finanzmittel zugewiesen werden, die diese selbstständig verwalten. Genauer regelt gegebenenfalls eine Finanzordnung der Studienfachschaft.
	(2) Über den Umfang dieser Finanzmittel entscheidet die FSVV beim Beschluss des Finanzhaushalts.
	(3) Wird ein Arbeitskreis aufgelöst, so fallen die ihm zugeordneten Finanzmittel an den FSR zurück. Die Zweckgebundenheit im Sinne der Aufgabe des Arbeitskreises bleibt bestehen.
	§ 14: Beauftragte
	(1) Die Fachschaftsräte können zur Erfüllung und Unterstützung ihrer Arbeit, Beauftragte für spezielle Aufgaben ernennen.
	(2) Grundsätzlich können alle Studierende und Doktoranden der Universität Heidelberg Beauftragte werden.
	(3) Beauftragte können durch einfachen Beschluss des FSR ernannt und von ihren Aufgaben freigestellt werden.
	(4) Beauftragten werden keine selbst verwalteten Finanzmittel zur Verfügung gestellt.
	IV.- Zusammenarbeit und Stimmführung im Studierendenrat
§ 4: Stimmführung im StuRa	§ 15: Entsendung in den Studierendenrat
(1) Der Fachschaftsrat entsendet Vertreter*innen der Fachschaft in den StuRa.	(1) Der Fachschaftsrat entsendet Vertreter*innen der Fachschaft in den StuRa.

(2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr.	(2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt in der Regel ein Jahr.
(3) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.	(3) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 19 OrgS. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.
(4) Im Falle des Ausscheidens einer Vertreter*in entsendet der Fachschaftsrat unverzüglich eine Person für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds.	(4) Im Falle des Ausscheidens einer Vertreter*in entsendet der Fachschaftsrat unverzüglich eine Person für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds.
	(5) Mit den Vertreter*innen der Studienfachschaften Mathematik und Informatik soll sich nach Möglichkeit abgestimmt und zusammengearbeitet werden.
	§ 16: Mandat
	(1) Die Vertreter sind der Fachschaftsvollversammlung und dem Fachschaftsrat rechenschaftspflichtig. Damit verbunden ist die Pflicht, regelmäßig in der Fachschaftssitzung aus dem Studierendenrat zu berichten.
	(2) Gibt es zu einem Thema von Gewicht noch keinen Beschluss der Fachschaftsvollversammlung oder des Fachschaftsrats, so ist ein entsprechender Antrag in die Fachschaftssitzung einzubringen. Ist dies aufgrund von Dringlichkeit oder anderen gewichtigen Gründen nicht möglich gewesen, muss hierzu spätestens in der nächsten Fachschaftssitzung berichtet werden.
	V. Fakultätsfachschaft
§ 5: Fakultätsfachschaft	§ 17: Fakultätsfachschaft
(1) Die Studienfachschaft Physik bildet zugleich die Fakultätsfachschaft Physik.	(1) Die Studienfachschaft Physik bildet zugleich die Fakultätsfachschaft Physik.
(2) Über die Entsendung in den Fakultätsrat nach § 65a Abs. 6 LHG beschließt die Fachschaftsvollversammlung.	(2) Über die Entsendung in den Fakultätsrat nach § 65a Abs. 6 LHG beschließt die Fachschaftsvollversammlung.
§ 6: Kooperation mit anderen Studienfachschaften	

	§ 18: Kooperation mit den Studienfachschaften Mathematik und Informatik
(1) Die Studienfachschaft Physik kooperiert in besonderem Maße mit den Studienfachschaften Mathematik und Informatik. Dies bedeutet insbesondere, dass	(1) Die Studienfachschaft Physik kooperiert in besonderem Maße mit den Studienfachschaften Mathematik und Informatik. Dies bedeutet insbesondere, dass
(a) Tagesordnungspunkte der Fachschaftssitzungen der Studienfachschaften Mathematik, Informatik und Physik so untereinander koordiniert werden, dass ein kollegialer Austausch ermöglicht wird.	(a) Tagesordnungspunkte der Fachschaftssitzungen der Studienfachschaften Mathematik, Informatik und Physik so untereinander koordiniert werden, dass ein kollegialer Austausch ermöglicht wird.
(b) Arbeits- und Diskussionsergebnisse den jeweils anderen Studienfachschaften kommuniziert werden.	(b) Arbeits- und Diskussionsergebnisse den jeweils anderen Studienfachschaften kommuniziert werden.
(c) gemeinsame Fachschaftsvollversammlungen und Fachschaftsratssitzungen stattfinden können.	(c) gemeinsame Fachschaftsvollversammlungen und Fachschaftsratssitzungen stattfinden können.
(d) Infrastruktur gemeinsam genutzt wird.	(d) Infrastruktur gemeinsam genutzt wird.
(e) fachübergreifende Vorhaben und Projekte gemeinsam getragen und verantwortet werden.	(e) fachübergreifende Vorhaben und Projekte gemeinsam getragen und verantwortet werden.
(2) Aus dieser Kooperation leitet sich keine gemeinsame Stimmführung i.S.d. § 14 (2) ff OS her.	(2) Aus dieser Kooperation leitet sich keine gemeinsame Stimmführung i.S.d. § 23 Abs. 2 ff OrgS her.
	§ 19: Kooperation mit anderen Studienfachschaften
	(1) Die Studienfachschaft Physik kooperiert mit anderen Studienfachschaften. Insbesondere soll sich mit anderen Studienfachschaften über gemeinsame Interessen und Anliegen ausgetauscht werden.
	§ 20: Satzungsänderung
	(1) Über Änderungen der Studienfachschaftssatzung der Studienfachschaft Physik entscheidet der Studierendenrat mit 2/3 Mehrheit.
	(2) Das Vorschlagsrecht einer Änderung der Studienfachschaftssatzung liegt bei der Studienfachschaft Physik.

	(3) Ein solcher Antrag bedarf des Beschlusses mit 2/3 Mehrheit der Fachschaftsvollversammlung.
	§ 21: Inkrafttreten
	(1) Diese Satzung tritt am DD.MM.YYYY in Kraft.

Ergebnis:

Angenommen

8.4 Satzungsänderung: Satzung der Studienfachschaft Informatik

1. Lesung

Antragsteller:

Nemo Glade im Namen der Studienfachschaft Informatik

Antragstext:

Der StuRa beschließt die nachstehenden Änderungen der Satzung der Studienfachschaft Informatik:

Auflistung der Änderungen (Paragraphbezeichnungen gelten für die Neufassung):

1. **Die Präambel** wird ergänzt:

„Diese Satzung legt die Aufgaben der Studienfachschaft Informatik fest. Diese dienen dem Ziel, sich für die sozialen, hochschulpolitischen und fachlichen Belange der Studierenden einzusetzen.“

2. In **§1 Abs. 2** wird „Anhang B“ ersetzt durch:

„Anhang A der Organisationsatzung der Verfassten Studierendenschaft (OrgS)“

3. In **§1 Abs. 3** wird der Satz

„Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.“

ersetzt durch:

„Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) und der Fachschaftsrat (FSR).“

4. **§2 Abs. 3** wird ergänzt:

„Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) findet mindestens einmal pro Semester statt.“

5. **§2 Abs. 4** wird ergänzt:

„Die FSVV beschließt den Budgetplan der Studienfachschaft.“

6. In **§3 Abs. 1** wird das Antragsrecht auf Mitglieder der Studienfachschaften Mathematik und Physik ausgeweitet. Das Rederecht wird eingeschränkt auf die Studienfachschaften Physik, Mathematik und Informatik:

„Antragsberechtigt und redeberechtigt sind alle Mitglieder der Studienfachschaft, sowie der Studienfachschaften Mathematik und Physik.“

7. In **§3 Abs. 3** werden vor "eines Drittels" und "1%" das Wort "mindestens" eingefügt.

8. In **§3 Abs. 4** wird der Zeitraum der Einberufungsfrist geändert von „mindestens 5 Tage“ auf

„mindestens 3 Tage“.

9. In **§4 Abs. 1** wird „systemisches Konsensieren“ durch „einfache Mehrheit“ ersetzt.

10. **§4 Abs. 3** wird ergänzt:

„Kann der Haushalt in einer Sitzung der Fachschaftsvollversammlung (FSVV) aufgrund mangelnder Beschlussfähigkeit nicht beschlossen werden, so ist die darauf folgende FSVV, die zu diesem Zweck einberufen wird, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.“

11. In **§5 Abs. 2** wird „drei Mitglieder.“ durch „ fünf Mitglieder. Im Falle von weniger als fünf Kandidaturen kann sich der FSR auch mit drei Mitgliedern konstituieren.“ ersetzt.
12. In **§6 Abs. 2 (c)** wird „Führung der Finanzen“ durch „Die Verwaltung des Budgets der Studienfachschaft“ ersetzt.
13. **§6 Abs. 2 (d)-(e)** werden an OrgS §29 Abs. 6 angepasst:
„Die Erarbeitung und Beschluss von Vorschlägen für die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel“,
„Die Beratung und Information der Mitglieder der Studienfachschaft“
14. **§6 Abs. 2 (f)-(g)** werden ergänzt:
„Die Entsendung der Vertreter*innen im Studierendenrat,“
„Die Verwaltung der Angelegenheiten der Studienfachschaft.“
15. **§6 Abs. 3** wird ergänzt:
„Der Fachschaftsrat kann Teile seiner Aufgaben an einzelne Beauftragte oder Arbeitskreise delegieren. Davon ausgenommen sind explizit die Entsendung der VertreterInnen im Studierendenrat sowie sämtliche Aufgaben, die durch übergeordnete Regelungen ausschließlich dem Fachschaftsrat vorbehalten sind.“
16. In **§7 Abs. 2** entfällt die Passage:
„Außerdem scheidet eine Person aus dem Fachschaftsrat aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.“
17. **§8 Abs. 1** wird ergänzt:
„Antrags- und redeberechtigt sind alle Mitglieder der Studienfachschaft, sowie der Studienfachschaften Mathematik und Physik. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Fachschaftsrats.“
18. In **§8 Abs. 3** wird der Zeitraum der Einberufungsfrist festgelegt:
„Die Einberufung einer ordentlichen Fachschaftsratssitzung muss mindestens 3 Tage vorher öffentlich in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.“
19. **§8 Abs. 4** wird ergänzt:
„Sofern es die Interessen der Studienfachschaft erfordern, kann jedes Mitglied des Fachschaftsrats eine außerordentliche Fachschaftsratssitzung einberufen. Die Ladungsfrist kann auf eine angemessene Zeitspanne reduziert werden. Auch der Ausschluss derer, die nicht Mitglieder der Studienfachschaft sind (Ausschluss der Öffentlichkeit), ist in besonderen Fällen zulässig. Im Fall einer außerordentlichen Fachschaftsratssitzung gelten die folgenden Vorgaben: (a) Die in der außerordentlichen Sitzung getroffenen Beschlüsse sind innerhalb von zwei Wochen in einer ordentlichen Fachschaftsratssitzung vorzustellen. (b) Die Notwendigkeit für eine außerordentliche Fachschaftsratssitzung ist schriftlich zu begründen. (c) Findet die Fachschaftsratssitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, so ist die Notwendigkeit dessen schriftlich zu begründen. (d) Auf Antrag eines Mitglieds der Studienfachschaft sind die Beschlüsse der außerordentlichen Fachschaftsratssitzung innerhalb von vier Wochen erneut zur Abstimmung zu bringen und gegebenenfalls aufzuheben.“
20. **§8 Abs. 5** wird ergänzt:
„In ordentlichen Sitzungen ist vor jeder Beschlussfassung eine Abstimmung unter den anwesenden Studienfachschaftsmitgliedern abzuhalten. Deren Ergebnis ist als Empfehlung an den FSR im Protokoll festzuhalten. Sofern die Fachschaftsrate explizit gegen die Empfehlung der anwesenden Studienfachschaftsmitglieder entscheiden, muss innerhalb von zwei Wochen zu einer Fachschaftsvollversammlung geladen werden.“

21. **§9 Abs. 2** wird ergänzt:

„Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.“

22. **§9 Abs. 3** wird ergänzt

„Eine Delegation von Stimmen ist zulässig. Diese muss schriftlich begründet werden und die Begründung ist dem Protokoll beizufügen. Bei Abwesenheit soll ein Mitglied davon Gebrauch machen. Die Mitglieder die sich nach dieser Regelung vertreten lassen gelten als anwesend im Sinne des §8 Abs. 5. Eine Delegation von Stimmen ist nicht zulässig geheimen Abstimmungen und Wahlen. (a) Die Mitglieder die sich nach dieser Regelung vertreten lassen gelten als anwesend im Sinne des Abs. 2. (b) Eine Stimmdelegation ist ausschließlich an Stellvertreter*innen im Sinne der Wahlordnung der VS §17 Abs 3 möglich. (c) Eine Delegation von Stimmen an eine stimmberechtigte Person ist nicht zulässig. (d) Die Übertragung des Stimmrechts ist der Sitzungsleitung sowie den übrigen Fachschaftsräten vor der Sitzung mitzuteilen. Genauerer regelt eine Geschäftsordnung“

23. In **§10 Abs. 1** wird „§ 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem Fachschaftsrat aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.“ durch „§ 19 OrgS“ ersetzt.

24. **§10 Abs. 3** wird aus §29 Abs. 5 OrgS ergänzt.

25. **§10 Abs. 4** wird ergänzt:

„Eine Abstimmung über die Durchführung einer Abwahl muss bei der nächsten Fachschaftsvollversammlung durchgeführt werden, wenn (a) mindestens ein Drittel der Mitglieder des Fachschaftsrates die fordert oder (b) mindestens ein Prozent der Mitglieder der Studienfachschaft nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung dies schriftlich beantragt.“

26. **§11–§14** werden ergänzt. Darin wird die Begründung und Führung von Arbeitskreisen und Beauftragten geregelt.

27. In **§15 Abs. 3** wird „§35 OS“ durch „§ 19 OrgS“ ersetzt.

28. **§15 Abs. 5** wird ergänzt:

„Mit den Vertreter*innen der Studienfachschaften Mathematik und Physik soll sich nach Möglichkeit abgestimmt und zusammengearbeitet werden.“

29. **§16 Abs. 1 und 2** werden ergänzt:

„(1) Die Vertreter*innen sind der Fachschaftsvollversammlung und dem Fachschaftsrat rechenschaftspflichtig. Damit verbunden ist die Pflicht regelmäßig in der Fachschaftssitzung aus dem Studierendenrat zu berichten.

(2) Gibt es zu einem Thema von Gewicht noch keinen Beschluss der Fachschaftsvollversammlung oder des Fachschaftsrats, so ist ein entsprechender Antrag in die Fachschaftssitzung einzubringen. Ist dies aufgrund von Dringlichkeit oder anderen gewichtigen Gründen nicht möglich gewesen, muss hierzu spätestens in der nächsten Fachschaftssitzung berichtet werden.“

30. In **§19** wird ergänzt

„Die Studienfachschaft Informatik kooperiert mit anderen Studienfachschaften. Insbesondere soll sich mit anderen Studienfachschaften über gemeinsame Interessen und Anliegen ausgetauscht werden.“

31. **§20** wird ergänzt:

„(1) Über Änderungen der Studienfachschaftssatzung der Studienfachschaft Informatik entscheidet der Studierendenrat mit 2/3 Mehrheit.

(2) Das Vorschlagsrecht einer Änderung der Studienfachschaftssatzung liegt bei der Studienfachschaft Informatik.

(3) Ein solcher Antrag bedarf des Beschlusses mit 2/3 Mehrheit der Fachschaftsvollversammlung.“

32. **§21** wird ergänzt:

„Diese Satzung tritt am DD.MM.YYYY in Kraft.“

Begründung:

Zu 2., 3., 12., 13., 23., 24., und 27.: Formale Änderungen und Anpassungen an die OrgS ohne inhaltliche Signifikanz. Die Änderungen dienen z.T. der Betonung der aus der OrgS zitierten Auszüge.

Zu 1.: Die Präambel betont nun explizit die Zielrichtung des Engagements der Studienfachschaft.

Zu 4.: OrgS §28 Abs. 4 schreibt jährliche FSVVs vor. Wir wollen als große und aktive Fachschaft gerne jedes Semester eine große Sitzung haben.

Zu 5.: Der Budgetplan wird durch die FSVV beschlossen, um demokratische Kontrolle über Finanzentscheidungen zu sichern, auch wenn der Fachschaftsrat klein ist und nicht immer repräsentativ sein kann.

Zu 6.: Die Öffnung des Antragsrechts stärkt die Zusammenarbeit mit den Fachschaften Mathematik und Physik und ermöglicht den Ablauf gemeinsamer FSVV und Fachschaftssitzungen. Die Redebeschränkung dient der Fokussierung der FSVV.

Zu 7.: Die Ergänzung erhöht die Klarheit der Anforderungen für eine unverzüglich Einberufung der FSVV.

Zu 8.: Die kürzere Einberufungsfrist ist §28 Abs 3 OrgS angepasst.

Zu 9.: Die Umstellung auf einfache Mehrheiten vereinfacht Entscheidungsprozesse.

Zu 10.: Die Regelung stellt sicher, dass Haushaltsbeschlüsse nicht durch mangelnde Teilnahme blockiert werden.

Zu 11.: Die Möglichkeit für größere FSR entlastet die einzelnen Fachschaftsräte. Die Flexibilisierung der FSR-Größe erleichtert die Konstituierung bei geringer Kandidaturzahl. Eine gerade Anzahl an Fachschaftsräten erzeugt zusätzlichen Aufwand ohne ersichtliche Vorteile.

Zu 14.: Diese Aufgaben/Privilegien sind aktuell schon Sache des FSR, es ist jetzt auch explizit.

Zu 15.: Die Möglichkeit zur Delegation fördert effizientere Arbeitsstrukturen bei gleichzeitiger Wahrung zentraler Zuständigkeiten.

Zu 16.: Der Wegfall vermeidet doppelte Regelungen und verweist auf übergeordnete Normen.

Zu 17.: Die Präzisierung der Rechte in FSR-Sitzungen garantiert die Möglichkeit aller interessierten Mitglieder der Studienfachschaft sich einbringen zu können.

Zu 18.: Die gesetzte Frist ist analog zur FSVV.

Zu 19.: Die Sonderregelung erlaubt schnelle und flexible Reaktionen in dringenden Fällen.

Zu 20.: Die neue Regelung stellt sicher, dass Entscheidungen des FSR unter Rückbezug auf die Fachschaft abgesichert sind.

Zu 21.: Die Ergänzung schafft eine eindeutige Grundlage für die Beschlussfähigkeit.

Zu 22.: Die Ergänzung regelt ausdrücklich die Delegation von Aufgaben und sichert dabei die Einhaltung übergeordneter Vorschriften.

Zu 25.: Die Abwahlmodalitäten sind strenger als in der WahlO. Das dient der zusätzlichen Verantwortbarkeit der Fachschaftsräte. Die Notwendigkeit für einen Beschluss der FSVV bleibt erhalten.

Zu 26.: Die neuen Paragraphen strukturieren die Arbeit von AKs und Beauftragten und sichern ihre Legitimation. Außerdem machen sie die Berichtspflicht explizit.

Zu 28.: Die Ergänzung fördert fachschaftsübergreifende Zusammenarbeit und Abstimmung.

Zu 29.: Die Transparenz- und Berichtspflichten sichern demokratische Rückkopplung der Vertretung im StuRa.

Zu 30.: Die explizite Erwähnung von Kooperation unterstreicht den Vernetzungsgedanken der Fachschaften.

Zu 31.: Die Änderungskompetenz wird klar geregelt und demokratisch abgesichert.

Zu 32.: Das Inkrafttreten wird durch eine konkrete Regelung formell festgelegt.

Synopse:

Bisheriger Text:	Neuer Text:
	Präambel
	Diese Satzung legt die Aufgaben der Studienfachschaft Informatik fest. Diese dienen dem Ziel sich für die sozialen, hochschulpolitischen und fachlichen Belange der Studierenden einzusetzen.
	I. Allgemeines
§ 1: Allgemeines	§ 1: Allgemeines
(1) Die Studienfachschaft Informatik vertritt die Studierenden ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.	(1) Die Studienfachschaft Informatik vertritt die Studierenden ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.
(2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B.	(2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang A der Organisations-

	setzung der Verfassten Studierendenschaft (OrgS).
(3) Organe der Studienfachschafft sind die Fachschafftsvollversammlung und der Fachschafftsrat.	(3) Organe der Studienfachschafft sind die Fachschafftsvollversammlung (FSVV) und der Fachschafftsrat (FSR).
	II. Fachschafftsvollversammlung
§ 2: Fachschafftsvollversammlung	§ 2: Aufgaben
(1) Die Fachschafftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschafft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.	(1) Die Fachschafftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschafft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
(6) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschafftsrat.	(2) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschafftsrat.
	(3) Die Fachschafftsvollversammlung (FSVV) findet mindestens einmal pro Semester statt.
	(4) Die FSVV beschließt den Budgetplan der Studienfachschafft.
(7) Die Fachschafftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer*innen. Die Kassenprüfung muss zum Ende der Amtszeit des Fachschafftsrates stattfinden. Die Kassenprüfer*innen beantragen bei der Fachschafftsvollversammlung die Entlastung des Fachschafftsrates.	

	§ 3: Sitzung und Sitzungsablauf
(2) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Studienfachschaft. Rede- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.	(1) Antragsberechtigt und redeberechtigt sind alle Mitglieder der Studienfachschaft, sowie der Studienfachschaften Mathematik und Physik.
(3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und in geeigneter Weise öffentlich zugänglich zu machen.	(2) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und in geeigneter Weise öffentlich zugänglich zu machen.
(8) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:	(3) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:
(a) auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder	(a) auf Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
(b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 1% der Mitglieder der Studienfachschaft.	(b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 1% der Mitglieder der Studienfachschaft.
(9) Die Einberufung einer FSVV muss mindestens 5 Tage vorher öffentlich in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.	(4) Die Einberufung einer FSVV muss mindestens 3 Tage vorher öffentlich in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.
(10) Die Fachschaftsvollversammlung der Studienfachschaft Informatik trägt die Bezeichnung Fachschaftssitzung Informatik.“	
	§ 4: Beschlüsse und Beschlussfähigkeit

(4) Beschlüsse werden grundsätzlich durch systemisches Konsensieren gefasst.
Genauerer regelt eine Geschäftsordnung.

(1) Beschlüsse werden grundsätzlich durch einfache Mehrheit gefasst. Genauerer und Ausnahmen regelt eine Geschäftsordnung.

(5) In besonders begründeten Ausnahmefällen, deren Vorliegen die Fachschaftsvollversammlung mit einfacher Mehrheit feststellt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit getroffen. Abweichungen regelt eine Geschäftsordnung.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene FSVV ist beschlussfähig, sofern mindestens 1% stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Ist eine FSVV nicht beschlussfähig, so findet die FSVV weiterhin statt und ihre Beschlüsse haben für den FSR empfehlenden Charakter.

(3) Kann der Haushalt in einer Sitzung der Fachschaftsvollversammlung (FSVV) aufgrund mangelnder Beschlussfähigkeit nicht beschlossen werden, so ist die darauf folgende FSVV, die zu diesem Zweck einberufen wird, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zur zweiten FSVV hat unter form- und fristgerecht entsprechend dieser Satzung

	und mit dem Hinweis auf gegebene Beschlussfähigkeit zu erfolgen.
	III. Fachschaftsrat
§ 3: Fachschaftsrat	§ 5: Allgemeines
(1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.	(1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.
(3) Der Fachschaftsrat umfasst drei Mitglieder.	(2) Der FSR umfasst fünf Mitglieder. Im Falle von weniger als fünf Kandidaturen kann sich der FSR auch mit drei Mitgliedern konstituieren.
	§ 6: Aufgaben
(4) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft.	(1) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft.
(5) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:	(2) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:
(a) Einberufung der Fachschaftsvollversammlung,	(a) Die Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung,
(b) Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,	(b) Die Umsetzung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,
(c) Führung der Finanzen	(c) Die Verwaltung des Budgets der Studienfachschaft,
	(d) Die Erarbeitung und Beschluss von Vorschlägen für die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel,
	(e) Die Beratung und Information der Mitglieder der Studienfachschaft,
	(f) Die Entsendung der Vertreter*innen im Studierendenrat,

	(g) Die Verwaltung der Angelegenheiten der Studienfachschaft.
	(3) Der Fachschaftsrat kann Teile seiner Aufgaben an einzelne Beauftragte oder Arbeitskreise delegieren. Davon ausgenommen sind explizit die Entsendung der VertreterInnen im Studierendenrat sowie sämtliche Aufgaben, die durch übergeordnete Regelungen ausschließlich dem Fachschaftsrat vorbehalten sind.
	§ 7: Wahl und Amtszeit
(2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Sofern der Studierendenrat für die Wahlen des Fachschaftsrats Informatik keine eigene Wahlordnung erlassen hat, gilt die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft.	(1) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Sofern der Studierendenrat für die Wahlen des Fachschaftsrats Informatik keine eigene Wahlordnung erlassen hat, gilt die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft.
(7) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrates beträgt ein Jahr. Sie beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres.	(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrates beträgt ein Jahr. Sie beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres.
	§ 8: Sitzung und Sitzungsablauf
	(1) Antrags- und redeberechtigt sind alle Mitglieder der Studienfachschaft, sowie der Studienfachschaften Mathematik und Physik. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Fachschaftsrats.
	(2) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und in geeigneter Weise öffentlich zugänglich zu machen.
	(3) Die Einberufung einer ordentlichen Fachschaftsratssitzung muss mindestens 3 Tage vorher öffentlich in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.

	<p>(4) Sofern es die Interessen der Studienfachschafft erfordern, kann jedes Mitglied des Fachschafftsrats eine außerordentliche Fachschafftsratssitzung einberufen. Die Ladungsfrist kann auf eine angemessene Zeitspanne reduziert werden. Auch der Ausschluss derer, die nicht Mitglieder der Studienfachschafft sind (Ausschluss der Öffentlichkeit), ist in besonderen Fällen zulässig. Im Fall einer außerordentlichen Fachschafftsratssitzung gelten die folgenden Vorgaben:</p>
	<p>(a) Die in der außerordentlichen Sitzung getroffenen Beschlüsse sind innerhalb von zwei Wochen in einer ordentlichen Fachschafftsratssitzung vorzustellen.</p>
	<p>(b) Die Notwendigkeit für eine außerordentliche Fachschafftsratssitzung ist schriftlich zu begründen.</p>
	<p>(c) Findet die Fachschafftsratssitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, so ist die Notwendigkeit dessen schriftlich zu begründen.</p>
	<p>(d) Auf Antrag eines Mitglieds der Studienfachschafft sind die Beschlüsse der außerordentlichen Fachschafftsratssitzung innerhalb von vier Wochen erneut zur Abstimmung zu bringen und gegebenenfalls aufzuheben.</p>
	<p>(5) In ordentlichen Sitzungen ist vor jeder Beschlussfassung eine Abstimmung unter den anwesenden Studienfachschafftsmitgliedern abzuhalten. Deren Ergebnis ist als Empfehlung an den FSR im Protokoll festzuhalten. Sofern die Fachschafftsräte explizit gegen die Empfehlung der anwesenden Studienfachschafftsmitglieder entscheiden, muss innerhalb von zwei Wochen zu einer Fachschafftsvollversammlung geladen werden. Ausgenommen davon sind alle Aufgaben, die durch übergeordnete Regelungen explizit dem FSR zugeordnet sind.</p>
	<p>(6) Die ordentliche Sitzung des Fachschafftsrates trägt die Bezeichnung „Fachschafftsitzung Informatik“.</p>
	<p>§ 9: Beschlüsse und Beschlussfähigkeit</p>
<p>(6) Der Fachschafftsrat trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Genauerer regelt eine Geschäftsordnung.</p>	<p>(1) Der Fachschafftsrat trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Genauerer regelt eine Geschäftsordnung.</p>
	<p>(2) Der Fachschafftsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.</p>

	(3) Eine Delegation von Stimmen ist zulässig. Diese muss schriftlich begründet werden und die Begründung ist dem Protokoll beizufügen. Bei Abwesenheit soll ein Mitglied davon Gebrauch machen. Die Mitglieder, die sich nach dieser Regelung vertreten lassen, gelten als anwesend im Sinne des §8 Abs. 5. Eine Delegation von Stimmen ist nicht zulässig bei geheimen Abstimmungen und Wahlen.
	(a) Die Mitglieder, die sich nach dieser Regelung vertreten lassen, gelten als anwesend im Sinne des Abs. 2.
	(b) Eine Stimmdelegation ist ausschließlich an Stellvertreter*innen im Sinne der Wahlordnung der VS §17 Abs. 3 möglich.
	(c) Eine Delegation von Stimmen an eine stimmberechtigte Person ist nicht zulässig.
	(d) Die Übertragung des Stimmrechts ist der Sitzungsleitung sowie den übrigen Fachschaftsräten vor der Sitzung mitzuteilen. Genauerer regelt eine Geschäftsordnung.
	§ 10: Ausscheiden und Abwahl von Mitgliedern
(8) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem Fachschaftsrat aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.	(1) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 19 OrgS.
(9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftsrat nach.	(2) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftsrat nach.
	(3) Schadet ein Mitglied eines Fachschaftsrats dem Ansehen der Studienfachschaft oder der Funktionsfähigkeit des FSR, kann dieses abgewählt werden. Dazu beschließt die FSVV die Durchführung einer Abwahlabstimmung. Diese erfolgt durch alle Mitglieder der Studienfachschaft mit Ausnahme der befristet Immatrikulierten in freier, gleicher und geheimer Abstimmung. Wenn die Mehrheit der teilnehmenden Stimmberechtigten für die Abwahl stimmt, ist das betreffende Mitglied abgewählt.

	(4) Eine Abstimmung über die Durchführung einer Abwahl muss bei der nächsten Fachschaftsvollversammlung durchgeführt werden, wenn
	(a) mindestens ein Drittel der Mitglieder des Fachschaftsrates dies fordert oder
	(b) mindestens ein Prozent der Mitglieder der Studienfachschaft nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung dies schriftlich beantragt.
	VII. Arbeitskreise
	§ 11: Allgemeines
	(1) Die Fachschaftsvollversammlung kann zur Erfüllung und Unterstützung ihrer Arbeit, sowie der Arbeit der Fachschaftsrate, Arbeitskreise einrichten.
	(2) Arbeitskreise sind an die Entscheidungen des Fachschaftsrates und der Fachschaftsvollversammlung gebunden. Damit verbunden ist die Pflicht, regelmäßig in der Fachschaftssitzung aus dem Arbeitskreis zu berichten.
	(3) Studienfachschaftsübergreifende Arbeitskreise sind zulässig.
	(4) Grundsätzlich können alle Studierende und Doktoranden der Universität Heidelberg Mitglied eines Arbeitskreises werden. Genauerer regelt der Einrichtungsbeschluss.
	§ 12: Einrichtung und Auflösung
	(1) Arbeitskreise werden durch einen Beschluss des FSR eingerichtet. Dieser regelt die Zusammensetzung, Stimmführung und sonstige Regelungen. Er ist öffentlich zugänglich zu machen.
	(2) Arbeitskreise werden durch einen einfachen Beschluss aufgelöst.

	(3) Wurde zwei Semester lang nicht aus einem Arbeitskreis berichtet, gilt der Arbeitskreis automatisch als aufgelöst. Dies ist im Protokoll der nächsten Fachschaftssitzung festzuhalten.
	§ 13: Finanzierung
	(1) Arbeitskreisen können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Finanzmittel zugewiesen werden, die diese selbstständig verwalten. Genauerer regelt gegebenenfalls eine Finanzordnung der Studienfachschaft.
	(2) Über den Umfang dieser Finanzmittel entscheidet die FSVV beim Beschluss des Finanzhaushalts.
	(3) Wird ein Arbeitskreis aufgelöst, so fallen die ihm zugeordneten Finanzmittel an den FSR zurück. Die Zweckgebundenheit im Sinne der Aufgabe des Arbeitskreises bleibt bestehen.
	§ 14: Beauftragte
	(1) Die Fachschaftsräte können zur Erfüllung und Unterstützung ihrer Arbeit, Beauftragte für spezielle Aufgaben ernennen.
	(2) Grundsätzlich können alle Studierende und Doktoranden der Universität Heidelberg Beauftragte werden.
	(3) Beauftragte können durch einfachen Beschluss des FSR ernannt und von ihren Aufgaben freigestellt werden.
	(4) Beauftragten werden keine selbst verwalteten Finanzmittel zur Verfügung gestellt.
	IV.- Zusammenarbeit und Stimmführung im Studierendenrat
§ 4: Stimmführung im StuRa	§ 15: Entsendung in den Studierendenrat
(1) Der Fachschaftsrat entsendet Vertreter*innen der Fachschaft in den StuRa.	(1) Der Fachschaftsrat entsendet Vertreter*innen der Fachschaft in den StuRa.

(2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr.	(2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt in der Regel ein Jahr.
(3) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.	(3) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 19 OrgS. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.
(4) Im Falle des Ausscheidens einer Vertreter*in entscheidet der Fachschaftsrat unverzüglich eine Person für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds.	(4) Im Falle des Ausscheidens einer Vertreter*in entscheidet der Fachschaftsrat unverzüglich eine Person für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds.
	(5) Mit den Vertreter*innen der Studienfachschaften Mathematik und Physik soll sich nach Möglichkeit abgestimmt und zusammengearbeitet werden.
	§ 16: Mandat
	(1) Die Vertreter sind der Fachschaftsvollversammlung und dem Fachschaftsrat rechenschaftspflichtig. Damit verbunden ist die Pflicht, regelmäßig in der Fachschaftssitzung aus dem Studierendenrat zu berichten.
	(2) Gibt es zu einem Thema von Gewicht noch keinen Beschluss der Fachschaftsvollversammlung oder des Fachschaftsrats, so ist ein entsprechender Antrag in die Fachschaftssitzung einzubringen. Ist dies aufgrund von Dringlichkeit oder anderen gewichtigen Gründen nicht möglich gewesen, muss hierzu spätestens in der nächsten Fachschaftssitzung berichtet werden.
	V. Fakultätsfachschaft
§ 5: Fakultätsfachschaft	§ 17: Fakultätsfachschaft
(1) Die Studienfachschaft Informatik bildet gemeinsam mit der Studienfachschaft Mathematik die Fakultätsfachschaft Mathematik & Informatik.	(1) Die Studienfachschaft Informatik bildet gemeinsam mit der Studienfachschaft Mathematik die Fakultätsfachschaft Mathematik & Informatik.
(2) Die Studienfachschaft Informatik kooperiert im Rahmen der Fakultätsfachschaft	(2) Die Studienfachschaft Informatik kooperiert im Rahmen der Fakultätsfachschaft

<p>Mathematik & Informatik eng mit der Studienfachschaft Mathematik, um ihre</p> <p>Fakultätsweiten Aufgaben nach § 1 (1) dieser Satzung wahrzunehmen.</p>	<p>Mathematik & Informatik eng mit der Studienfachschaft Mathematik, um ihre</p> <p>Fakultätsweiten Aufgaben nach § 1 (1) dieser Satzung wahrzunehmen.</p>
<p>§ 6: Kooperation mit anderen Studienfachschaften</p>	<p>§ 18: Kooperation mit den Studienfachschaften Mathematik und Physik</p>
<p>(1) Die Studienfachschaft Informatik kooperiert in besonderem Maße mit den Studienfachschaften Mathematik (vgl. § 5 dieser Satzung) und Physik. Dies bedeutet insbesondere, dass</p>	<p>(1) Die Studienfachschaft Informatik kooperiert in besonderem Maße mit den Studienfachschaften Mathematik und Physik. Dies bedeutet insbesondere, dass</p>
<p>(a) Tagesordnungspunkte der Fachschaftssitzungen der Studienfachschaften Mathematik, Informatik und Physik so untereinander koordiniert werden, dass ein kollegialer Austausch ermöglicht wird.</p>	<p>(a) Tagesordnungspunkte der Fachschaftssitzungen der Studienfachschaften Mathematik, Informatik und Physik so untereinander koordiniert werden, dass ein kollegialer Austausch ermöglicht wird.</p>
<p>(b) Arbeits- und Diskussionsergebnisse den jeweils anderen Studienfachschaften kommuniziert werden.</p>	<p>(b) Arbeits- und Diskussionsergebnisse den jeweils anderen Studienfachschaften kommuniziert werden.</p>
<p>(c) gemeinsame Fachschaftsvollversammlungen und Fachschaftsratssitzungen stattfinden können.</p>	<p>(c) gemeinsame Fachschaftsvollversammlungen und Fachschaftsratssitzungen stattfinden können.</p>
<p>(d) Infrastruktur gemeinsam genutzt wird.</p>	<p>(d) Infrastruktur gemeinsam genutzt wird.</p>
<p>(e) fachübergreifende Vorhaben und Projekte gemeinsam getragen und verantwortet werden.</p>	<p>(e) fachübergreifende Vorhaben und Projekte gemeinsam getragen und verantwortet werden.</p>
<p>(2) Aus dieser Kooperation leitet sich keine gemeinsame Stimmführung i.S.d. § 14 (2) ff OS her.</p>	<p>(2) Aus dieser Kooperation leitet sich keine gemeinsame Stimmführung i.S.d. § 23 Abs. 2 ff OrgS her.</p>
	<p>§ 19: Kooperation mit anderen Studienfachschaften</p>
	<p>(1) Die Studienfachschaft Informatik kooperiert mit anderen Studienfachschaften. Insbesondere soll sich mit anderen Studienfachschaften über gemeinsame Interessen und Anliegen ausgetauscht werden.</p>
	<p>§ 20: Satzungsänderung</p>

	(1) Über Änderungen der Studienfachschaftssatzung der Studienfachschaft Informatik entscheidet der Studierendenrat mit 2/3 Mehrheit.
	(2) Das Vorschlagsrecht einer Änderung der Studienfachschaftssatzung liegt bei der Studienfachschaft Informatik.
	(3) Ein solcher Antrag bedarf des Beschlusses mit 2/3 Mehrheit der Fachschaftsvollversammlung.
	§ 21: Inkrafttreten
	(1) Diese Satzung tritt am DD.MM.YYYY in Kraft.

Ergebnis:

Angenommen

8.5 „Für geordnete Arbeitsverhältnisse in der VS“

1. Lesung

Antragsteller:

Jacob Schupp (Gremienreferent)

Antragstext:

Der StuRa beschließt die Organisationssatzung wie folgt zu ändern:

1. § 17 VI OrgS wird wie folgt neugefasst: „¹Angestellte der VS können nicht ordentliche oder beratende Mitglieder der RefKonf oder Mitglied eines Gremiums sein, dem ihre Stelle zugeordnet ist. ²Für Angestellte, deren Stelle dem StuRa zugeordnet ist, ist abweichend von Satz 1 die Mitgliedschaft im StuRa nicht ausgeschlossen.“

2. Es wird der neue § 63a „Übergangsbestimmungen zur Unvereinbarkeit“ mit folgendem Wortlaut eingefügt: „¹Stehen Angestellte der VS mit Inkrafttreten der Neufassung des § 17 Absatz 6 in einem Unvereinbarkeitsverhältnis in diesem Sinne, so bleibt dies für eine Übergangsfrist von drei Monaten unberücksichtigt. ²Besteht nach Ablauf der Übergangsfrist die Unvereinbarkeit weiter, so endet mit dem Ablauf der Frist die Amtszeit des Wahlamtes der betroffenen Person; das Anstellungsverhältnis bleibt unberührt.“

Begründung:

Zu 1.:

Ein Angestelltenverhältnis mit der VS und die gleichzeitige Mitgliedschaft in der RefKonf sind problematisch, da die RefKonf über Angelegenheiten wie Abmahnungen, Entlassungen, befristete Verlängerungen von Arbeitsverträgen, Entfristungen, Vertragsänderungen oder -anpassungen sowie allgemeine Bestimmungen und grundlegende Anweisungen für Beschäftigte entscheiden muss. Ist ein*e Angestellte*r nun auch Mitglied der RefKonf, so kommen einige Problematiken auf, die weder für die Arbeitnehmer noch für die VS als Arbeitgeber eine gute Situation darstellen.

Die wesentlichen Problematiken sind

Interessenkonflikte, Mangelnde Unabhängigkeit und Effektivität der Entscheidungsfindung:

Eine Person könnte ihre Position in der RefKonf nutzen, um Entscheidungen zu ihren eigenen Gunsten

zu beeinflussen, sei es in der Ausgestaltung der eigenen Arbeitsstelle oder einer Fremden, und damit zu Personalstrukturen zu führen, die der VS unter Umständen nicht zuträglich sind. Generell kann die Unabhängigkeit der betreffenden Person in Frage gestellt werden. Entscheidungen könnten dann nicht mehr allein zum Wohl der VS getroffen werden, sondern eben auch unter Berücksichtigung der eigenen beruflichen Situation und Interessen. Diese mögliche Befangenheit kann die Fähigkeit der RefKonf, objektive und strategisch sinnvolle Entscheidungen zu treffen, einschränken.

Transparenz und Vertrauensverlust

Solche Doppelfunktionen können das Vertrauen der übrigen Mitarbeiter und der Studierenden in die

Integrität und Transparenz der RefKonf und letztlich der VS untergraben. Die Wahrnehmung von Unregelmäßigkeiten oder Vetternwirtschaft könnte die Glaubwürdigkeit der Institution erheblich schädigen.

Zu 2.:

Selbstverständlich bedarf es auch einer Regelung für Angestellte, deren Anstellung nach den bisherigen Bestimmungen zulässig war, jedoch unter der neuen Regelung nicht mehr zulässig ist. Angesichts der unter Ziffer 1 dargelegten schwerwiegenden Problematik ist ein einfaches Auslaufenlassen der Amtszeit nicht ausreichend. Die neue Regelung sollte so schnell wie möglich auch materiell Wirkung entfalten und den derzeitigen möglichen Dissens auflösen. Eine dreimonatige Übergangsfrist ermöglicht es betroffenen Personen, sich auf die neuen Regelungen einzustellen und gegebenenfalls zwischen ihren Rollen zu wählen.

Die Rechtsaufsicht der Universität hat keine rechtlichen Bedenken an diesem Antrag und bestätigt, dass dieser das Problem des Interessenskonflikts ausräumt.

Synopse:

Bisheriger Text:	Neuer Text:
<p>...</p> <p>§ 17 Unvereinbarkeit von Ämtern</p> <p>...</p> <p>(6) ¹Angestellte der VS können weder als Vorsitz der VS, als Mitglied des Finanzreferats, noch als Mitglied eines Gremiums gewählt werden, dem ihre Stelle zugeordnet ist. ²Für Angestellte, deren Stelle dem StuRa oder der RefKonf direkt zugeordnet ist, gilt, dass nur die Wahl in den Vorsitz oder das Finanzreferat ausgeschlossen ist.</p> <p>...</p>	<p>§ 17 Unvereinbarkeit von Ämtern</p> <p>...</p> <p>(6) ¹Angestellte der VS können nicht ordentliche oder beratende Mitglieder der RefKonf oder Mitglied eines Gremiums sein, dem ihre Stelle zugeordnet ist. ²Für Angestellte, deren Stelle dem StuRa zugeordnet ist, ist abweichend von Satz 1 die Mitgliedschaft im StuRa nicht ausgeschlossen.</p> <p>...</p> <p>§ 63a Übergangsbestimmungen zur Unvereinbarkeit</p> <p>1Stehen Angestellte der VS mit Inkrafttreten der Neufassung des § 17 Absatz 6 in einem Unvereinbarkeitsverhältnis in diesem Sinne, so bleibt dies für eine Übergangsfrist von drei Monaten unberücksichtigt. ²Besteht nach Ablauf der Übergangsfrist die Unvereinbarkeit weiter,</p> <p>so Endet mit dem Ablauf der Frist die Amtszeit des Wahlamtes der betroffenen Person; das Anstellungsverhältnis bleibt unberührt.</p>

Stellungnahme des Personalrats der Verfassten Studierendenschaft zu 11.1 „Für geordnete Arbeitsverhältnisse in der VS“ (1. Lesung)

Der Personalrat der VS sieht sich zu dem ungewöhnlichen Schritt gezwungen, erstmals eine Stellungnahme zu einem Tagesordnungspunkt einer Sitzung des Studierendenrats abzugeben. Normalerweise nimmt der Personalrat nicht an Diskussionen innerhalb des Entscheidungsfindungsprozesses des Studierendenrates teil. Dieser außergewöhnliche Vorgang kommt dadurch zustande, dass die beantragte Änderung der Organisationssatzung tief in die Rechte der Angestellten der Verfassten Studierendenschaft eingreift.

Ein solcher Eingriff sollte stets nur verhältnismäßig, ausgewogen, rechtlich fundiert und auf starke Argumente gestützt erfolgen.

Der vorliegende Antrag wurde von einem einzelnen Referenten, ohne ausführliche Diskussion in der Referatekonferenz eingebracht. Das Thema wurde in der RefKonf nur kurz vor Schluss unter Sonstiges angeschnitten.

Personal ist jedoch eine der expliziten Aufgaben der RefKonf, deswegen wäre es sinnvoll, einen Antrag, der so grundlegend in die Rechte von Angestellten eingreift, zunächst ausführlich in der Referatekonferenz vorzubereiten.

Des Weiteren werden in der Antragsbegründung keine Rechtsnormen zitiert, die diese Änderung erfordern.

Die erwähnte Zustimmung der Rechtsabteilung bedeutet nicht, dass diese Maßnahme auch nötig ist. Weder wurde geprüft, noch abgewogen, ob andere, weniger weitgehende, Maßnahmen, dazu beitragen könnten, Interessenkonflikte, mangelnde Unabhängigkeit und Beeinträchtigung der Effektivität der Entscheidungsfindung zu verhindern.

Etwaige Maßnahmen wären zum Beispiel, ein genereller Ausschluss der betroffenen Person von personalbezogenen Tagesordnungspunkten, der dauerhafte Entzug der Möglichkeit der Stimmführung der einzelnen Person für das Referat oder gar der komplette Ausschluss aus der Referatekonferenz, sodass sich die Person nur noch auf die inhaltliche Referatsarbeit konzentrieren könnte (wie Beratungen, Gespräche mit Vertretern der Universität, des Studierendenwerks, der Stadt usw.). Nachdem der Antrag bereits letzte StuRa-Sitzung als Änderungsantrag zu einem anderen Änderungsantrag an die Organisationssatzung auf der Tagesordnung gestanden hatte, bevor er dann zurückgezogen wurde, führte dies bereits zu Verwerfungen und Unverständnis unter Teilen der Mitarbeiter*innen. Dies hatte einen massiven Vertrauensverlust zur Folge. Durch mehrere intensive Gespräche wurde versucht dem entgegenzuwirken. Als Ergebnis wurde ein grobes, weiteres Vorgehen mit dem Vorsitz vereinbart, das sicherstellen sollte, dass alle möglichen Bedenken berücksichtigt werden, die Änderung breit diskutiert wurde und nur die wirklich absolut nötige Einschränkung grundlegender Rechte vorgenommen wird.

Natürlich sind alle Studierenden der Universität frei, Anträge an den Studierendenrat zu stellen, jedoch hat die Verfasste Studierendenschaft als ganzes eine Fürsorgepflicht gegenüber ihren Angestellten und deswegen sollte bei einer solchen Thematik mit besonderer Vorsicht vorgegangen werden.

Aus diesem Grunde appellieren wir an die Mitglieder des Studierendenrats, den Antrag zur weiteren Ausarbeitung und Diskussion an die Referatekonferenz zu verweisen.

Hierbei soll explizit nicht ausgeschlossen werden, dass am Ende dieses Prozesses der exakt gleiche Antragstext in den Studierendenrat eingebracht wird, dann aber unter Abwägung aller oben genannten Punkte und einer Begründung, die die entsprechenden Rechtsnormen zitiert.

André Müller (Personalrat)

Kirsten Heike Pistel (Stellvertretende Personalrätin)

Protokoll:

FS Molekulare Biotechnologie: Rückfrage, wer ist davon betroffen?

IT-Referat: Stimme dem Antrag inhaltlich zu. Empfehle dem Stura einen Ausweg zuzulassen, dass diese Änderung mit 2/3 der Anwesenden aufgehoben werden kann.

Antwort: Finde das sinnvoll, lass da gerne nochmal drüber reden. Es ist wichtig Transparenz zu schaffen.

FS Informatik: Es gibt auch erfolgreiche Konzepte, wo Arbeitnehmer und Arbeitgeber zusammen sind. Nicht immer sinnfrei. Warum dann direkt den harten Schritt gehen? Könnte man nicht Befangenheiten machen?

Antwort: Befangenheiten sind ein Regelung für sich. Das sollte man definitiv mal klären. Wir haben andere Strukturen, es besteht ein böser Schein.

Ergebnis:

Angenommen

8.6 Änderungsanträge zulassen, inhaltliche Arbeit ermöglichen!

Antragsteller:

Jacob Schupp (Gremienreferent)

Antragstext:

Der StuRa beschließt folgende Änderung an der GeschO-StuRa

1. In § 10 XII 4 wird das Wort „müssen“ durch das Wort „sollen“ ersetzt,
2. In § 10 XII 4 wird das Wort, „weiteren“ ersatzlos gestrichen,
3. In § 10 XII 4 wird „, wenn es sich ... erste Lesung handelt“ ersatzlos gestrichen.
4. Der § 10 XII 3 wird hinter dem aktuellen Satz 5 als neuer Satz 5 eingefügt, die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 3 und 4.

Begründung:

Die Regelung, dass Änderungsanträge am Tag vor der Abstimmung vorliegen sollen ist grundsätzlich sehr sinnvoll. Somit können alle Mitglieder des StuRas in Ruhe die Anträge durchlesen und sich eine Meinung hierzu bilden und müssen nicht sehr spontan auf mögliche Änderungen in der Sitzung reagieren. Bei der Einführung dieser Regelung wurde argumentiert, dass wenn in der zweiten Lesung noch Änderungswünsche auftauchen, einfach ein Antrag auf Verlängerung der Beratungszeit gestellt werden kann und der Antrag ggf mit den Änderungen in der nächsten Sitzung zur Abstimmung steht. Die Sitzung am 18.06.2024 hat gezeigt, dass diese in der Praxis nicht so simpel ist, wie es sich in dieser theoretischen Begründung damals angehört hat. Durch ein generelles Verbot von Änderungsanträgen in der zweiten Lesung wird diese effektiv ihrer meinungsbildenden Funktion entzogen und ermöglicht lediglich ein Denken in den Kategorien Ja - Nein - Enthaltung, ermutigt jedoch nicht zu einer kritischen Auseinandersetzung mit dem aufliegenden Antrag der über das Stumpfe zustimmen oder Ablehnen hinaus geht. Fallen Aufmerksamen Mitgliedern des StuRas Fehler in einem Antrag auf, so können diese realistisch nicht mehr hervorgebracht werden, auch wenn sie im Sinne der Antragssteller sind (und diese den Antrag ggf sogar gem. § 10 XII 6 HS 1 angenommen werden sollen), da eine Änderung des Antrags nun mal nicht möglich ist in der zweiten Lesung. Eine Verlängerung der Beratungszeit ist oftmals jedoch auch nicht sinnvoll, da einige Anträge mehrere Sitzungen aufliegen und nicht behandelt wurden. Ein sowieso schon sehr langsamer Prozess wird hierdurch noch weiter verlangsamt. Das kann weder effiziente noch effektive Arbeit sein. Auch dass Argument, in ganz dringenden Fällen könne man ja eine Ausnahme von der Geschäftsordnung beantragen überzeugt nicht, da (wie auch hier die Sitzung des 18.06.2024 aufzeigt) dies nicht sonderlich geordneter abläuft. Diesen zusätzlichen Antrag und der damit einhergehenden Verkomplizierung des Verfahrens kann man entgegenwirken, indem man Änderungsanträge grundsätzlich zulässt. Zudem kann das Argument, regelmäßig Ausnahmen von einer Regelung zu machen kein gutes Argument für diese Regelung darstellen.

Abschließend lässt sich nur noch sagen, dass durch diese Soll-Regelung Änderungsantragsstellende immer noch angehalten sind, ihre Änderungsanträge einen Tag vor der Abstimmung einzubringen und dies nur in Einzelfällen nicht müssen. Zudem ergibt sich bereits aus dem Schriftlichkeitserfordernis

des § 10 XII 1, dass größere oder längere Anträge nicht spontan in der Sitzung gestellt werden können, da für diese die Zeit zum Verschriftlichen schlicht fehlt. Diese neue Soll-Regelung würde va kleineren und kürzeren inhaltlichen Änderung die Möglichkeit zur Behandlung bieten und somit hoffentlich zu einer inhaltlich qualitativ besseren Arbeit und einer zeitlich effizienteren Arbeit des StuRas führen.

Synopse

Alte Fassung	Neue Fassung
(12) ¹ Änderungsanträge zu Anträgen müssen schriftlich eingereicht werden. ² Aus dem Antrag müssen der zu ändernden Antrag, Antragsteller*in und der	

genaue Änderungstext hervorgehen. ³Redaktionelle Änderungen

können mündlich während der Sitzung erfolgen. ⁴Alle weiteren Änderungsanträge müssen

spätestens zu Beginn des Tages vorliegen, an dem die Sitzung mit der Abstimmung über den Antrag angesetzt ist, wenn es sich dabei nicht erste Lesung handelt. ⁵Gleiches gilt für Änderungen durch die Antragsstellenden selbst. ⁶Änderungsanträge können durch die

Antragsstellenden angenommen werden, tun sie dies nicht, wird über die Annahme unmittelbar vor der Abstimmung über den zu ändernden Antrag abgestimmt.

Protokoll:

Finanzreferat: Ursprüngliche Änderung ist von mir. Ist dafür da, nicht noch weitreichende Änderungen bei Abstimmungen zu machen. Es ist nicht richtig, spontan Sachen durchzuboxen

Antwort: Stura ist nicht sehr effizient in seiner Arbeitsweise. Würde aber inhaltlich verbessern

FS Informatik: Wie sorgt ihr dafür, dass diese Regelung nicht missbraucht wird?

Antwort: Größere Frage wie wir das Gremium effektiver machen. Es gibt Möglichkeiten.

FS Molekulare Biotechnologie: Ich würde dem Antrag zustimmen. Es ist sinnvoll das zu machen. Wir nehmen uns Handlungsspielraum mit der jetzigen Regelung.

Antwort: Möchte Wortlaut von müssen in sollen geändert werden.

FS Medizin Mannheim: Ich kenne das Gremium erst seit heute. Sehr sinnvoll, dass Änderungsanträge schriftlich eingereicht werden müssen. Es könnte eine extra Kommission geben, die Anträge prüft.

Antwort: Wir müssten das dann in der Satzung so ändern. Arbeit sollte jetzt schon erfolgen.

Finanzreferat: Das ist eigentlich die Aufgabe des Präsidiums. Es macht keinen Sinn, noch ein Gremium haben.

GO FS Geographie: Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Ergebnis: 28 Personen waren anwesend => 33 Personen hätten anwesend sein müssen für Beschlussfähigkeit.

Die Sitzung wird vorzeitig um 23:00 Uhr beendet.

Ergebnis:

Vertagt durch Sitzungsende

8.7 „Rechtssicherheit für Beitragsänderungen“

Antragsteller:

Referat für Verkehr und Kommunales

Antragstext:

Die Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft wird wie folgt geändert:

In § 57 Absatz 4 der Organisationssatzung wird folgender Satz 2 eingefügt: „Satz 1 gilt nicht für Änderungen der Beitragshöhe von Beitragsteilen, deren Einnahmen zweckgebundene, durchlaufende Gelder sind, welche aufgrund von vertraglichen Verpflichtungen an einen Dritten gehen.“ Der bisherige Satz 2 wird der neue Satz 3.

Begründung:

Diese Änderung soll eigentlich nichts wirklich ändern, sondern nur den bereits in den letzten Jahren gelebte vertretbare Praxis rechtssicher ausgestalten.

Es geht um Änderungen der Beitragsordnung, die unsere Kooperation mit Dritten betreffen. Momentan also diejenigen mit dem Theater und Nextbike. Früher gab es zudem auch das Semesterticket. Die Kooperation mit dem Taeter-Theater ist (noch) nicht betroffen, da die VS dafür bislang keine Beiträge erhebt.

Bei den betroffenen Kooperationen verhandelt die VS mit den Dritten als Gegenleistung für die Vorteile eine Zahlung pro Studierenden und gibt diese dann über die Beitragsordnung an die Studierenden weiter.

Die Änderung der Beitragsordnung ist zumindest nach Meinung der Rechtsauffassung nötig. Dies ist jedenfalls vertretbar, auch wenn das Referat hier auch anderes vertreten könnte.

Bei allen Kooperationen mit Dritten kommt es häufiger auch mal zu Veränderungen während des Jahres, weshalb die VS teilweise auch während des Jahres die Beiträge anpassen muss. Nach der aktuellen wörtlichen Regelung in der OrgS könnte vertreten werden, dass dies nicht möglich ist.

In der Vergangenheit wurde das aber immer anders gemacht und auch die Rechtsaufsicht wandte diese Regelung nach Sinn und Zweck an. Dies bedeutet, dass Posten, die nur durchlaufend sind und auch so zweckgebunden sind, nicht unter § 57 Abs. 4 Satz 1 OrgS fallen.

Wäre dies nicht möglich, kann dies zu großen Problemen führen. Es wäre etwa eine Katastrophe gewesen, wenn die VS trotz Kündigung des Semestertickets weiterhin Beiträge dafür erhoben hätte.

Ein Nachtragshaushalt ist immer sehr aufwendig und auch nicht nötig, da diese Beiträge eigentlich nur durchlaufend sind. Schließlich erhöht sich die Ausgabe parallel zur Einnahme.

Dies soll mit dieser Änderung nun rechtssicher dargestellt werden.

Synopse:

Bisheriger Text:	Neuer Text:
Auf Grund von § 65 a Absatz 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) in Verbindung mit §§ 14 Absatz 4, 35 Absatz 2 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 18. Mai 2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 13. Oktober 2021, S. 1399 ff.), zuletzt geändert durch Sat-	Neuer Vorspann wird nach der Abstimmung ergänzt

zung vom 09. Mai 2023 (Mitteilungsblatt des Rektors, vom 03. August 2023, S 1317 ff.) hat der Studierendenrat der Verfassten Studierendenschaft an der Universität Heidelberg am 09. Januar 2024 die nachfolgende Neufassung der Organisationssatzung beschlossen. Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 10. April 2024 genehmigt. Mit der am 18. Juni 2024 vom Studierendenrat beschlossenen und am 18. September 2024 vom Rektorat genehmigten Änderung.

§ 57 Beiträge

(...)

(4) ¹Die Beitragshöhe kann nur gleichzeitig mit dem Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan festgelegt oder geändert werden. ²Der Beschluss ist dem Rektorat unverzüglich zur Genehmigung weiterzuleiten.

(...)

§ 57 Beiträge

(...)

(4) ¹Die Beitragshöhe kann nur gleichzeitig mit dem Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan festgelegt oder geändert werden. ²Satz 1 gilt nicht für Änderungen der Beitragshöhe von Beitragsteilen, deren Einnahmen zweckgebundene, durchlaufende Gelder sind, welche aufgrund von vertraglichen Verpflichtungen an einen Dritten gehen.³Der Beschluss ist dem Rektorat unverzüglich zur Genehmigung weiterzuleiten.

(...)

Diese Änderung tritt zum 01.04.2025 in Kraft.

8.7.1 Neue Amtszeiten für den Vorsitz

Antragsteller:

Gremienreferat

Antragstext:

Der StuRa beschließt folgenden Absatz dem Antrag „Rechtssicherheit für Beitragsänderungen“ hinzuzufügen:

„§ 39 I OrgS wird wie folgt neu gefasst: ¹Der Studierendenrat wählt zwei Mitglieder der VS verschiedenen Geschlechts als Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft. ²Ihre Amtszeit beginnt am 01.04. eines jeden Jahres und dauert ein Jahr lang an.

Option 1: ³Das Geschlecht bestimmt sich entsprechend der Selbstzuordnung in einer der rechtlich anerkannten Geschlechter durch den*die Kandidat*in.

Option 2: ³Das Geschlecht bestimmt sich entsprechend der amtlichen Eintragung des*der Kandidat*in.

⁴Sie müssen beide unbeschränkt geschäftsfähig und zur tatsächlichen Führung der Amtsgeschäfte im Stande sein.’

Es wird zudem folgender neuer ‚§ 63a Übergangsbestimmung zur Vorsitzamtszeit‘ eingefügt: ‚Die Amtszeit der Vorsitzenden, die im Vorfeld der zum 01.04.2025 in Kraft tretenden Änderung in der dritten Sitzung des Studierendenrats der Legislatur gewählt worden sind, endet mit dem 31.03.2025.‘“

Die Begründung dieses Antrages wird der Begründung des Antrags als „Zu der Änderung in § 40“ angehängt.

Begründung:

Zunächst sei betont, dass die vorgeschlagene Änderung der Amtszeit mit dem amtierenden Vorsitz abgestimmt wurde und dieser den Antrag ausdrücklich unterstützt.

Sowohl aus legislativer als auch aus exekutiver Perspektive sprechen zahlreiche Gründe für diese Anpassung.

I. Gründe aus legislativer Sicht

Zu Beginn einer Legislaturperiode hat der Studierendenrat (StuRa) regelmäßig eine Vielzahl an Aufgaben zu bewältigen. Neben der Wahl eines neuen Präsidiums und anderer Ämter, die gegebenenfalls bald auslaufen, müssen ein Haushalt aufgestellt sowie zahlreiche Finanzanträge und inhaltliche Anträge bearbeitet werden, die über die Sommerpause ausgearbeitet wurden. Diese Themen füllen die ersten Sitzungen der neuen Legislatur in der Regel bereits umfassend. Soweit sogar, dass der StuRa traditionsgemäß im November nicht nur alle zwei Wochen tagt sondern insgesamt drei Mal. Eine Entlastung des StuRa kann dadurch erreicht werden, dass wichtige Entscheidungen, wie die Wahl des Vorsitzes, auf einen späteren Zeitpunkt im Jahr – hier Ende Januar oder Anfang Februar – verlegt werden. Zu diesem Zeitpunkt ist aufgrund von Klausuren und (in der Regel) fehlender Antragsfristen für Finanzanträge mit einem geringeren Arbeitsaufkommen zu rechnen.

Dem Argument, dass die Vorsitzwahl durch diesen Termin von weniger Mitgliedern durchgeführt würde, kann entgegengehalten werden, dass bei einer Abstimmung zu Beginn der Sitzung interessierte Mitglieder trotz Prüfungen Zeit finden können, um (nur) an der Wahl teilzunehmen.

Ein weiterer Punkt betrifft die Erfahrung der Mitglieder. Zu Beginn einer Legislatur handelt es sich um einen neuen StuRa mit häufig vielen neuen Mitgliedern, die sich zunächst in ihre Aufgaben einarbeiten müssen. Die beiden bedeutendsten Entscheidungen, nämlich die Wahl des Vorsitzes und der Haushaltsbeschluss, dicht hintereinander zu legen, erscheint unter diesen Umständen wenig sinnvoll. Wenn die Wahl des Vorsitzes im Februar stattfindet, können die Mitglieder eine fundiertere Entscheidung treffen. Sie haben dann Gelegenheit gehabt, die Arbeit der Verfassten Studierendenschaft (VS) kennenzulernen, sich mit anderen Aktiven auszutauschen und erhalten so ein besseres Verständnis für die Kandidierenden sowie deren Aussagen und Kompetenzen.

II. Gründe aus exekutiver Sicht

Auch aus Sicht des Vorsitzes beziehungsweise der Exekutive überwiegen die Vorteile eines Amtsantritts zum 1. April eines jeden Jahres. Feste Amtszeiten schaffen Planungssicherheit und ermöglichen einen klaren Abschluss der Amtszeit. Derzeit ist aufgrund der bisherigen Regelung kein einheitlicher Zeitraum für die Amtsperiode festgelegt. Je nach Sitzungsrythmus des StuRa kann das Ende der Amtszeit variieren – von Ende Oktober oder Anfang November bis hin zu Ende November oder sogar Anfang Dezember. Eine klare Festlegung des Amtsendes auf das Ende des Wintersemesters ermöglicht es den scheidenden Vorsitzenden, das Sommersemester freier zu planen, Blockseminare zu besuchen und ohne Rücksicht auf die Verpflichtungen im Amt ins Studium einzusteigen.

Der vorgeschlagene Wahltermin Ende Januar oder Anfang Februar führt zu einer etwa zweimonatigen Übergangszeit, in der die amtierenden Vorsitzenden die designierten Vorsitzenden in deren zukünftige Aufgaben einarbeiten können. Dies ermöglicht eine fundierte Übergabe, ohne dass die scheidenden Vorsitzenden ihre Kapazitäten über die Amtszeit hinaus belasten oder in das neue Semester hinein gebunden werden.

Ein zusätzlicher Vorteil dieser Regelung ist die Synchronisation der Amtszeiten von Vorsitz und Finanzreferat. Diese beiden Positionen haben den höchsten Verwaltungsaufwand innerhalb der ehrenamtlichen Exekutive und erfordern eine intensive Einarbeitung. Eine parallele Amtszeit erleichtert die Zusammenarbeit und bietet Kandidierenden die Möglichkeit, sich gemeinsam abzusprechen und ihre Arbeit besser zu koordinieren. Dies fördert eine effektive Exekutivarbeit während der gesamten Amtsperiode.

Für die Referatskonferenz selbst spielt es keine Rolle, ob die Exekutivperiode im November oder April beginnt, sodass die vorgeschlagene Anpassung keinen Nachteil für die Arbeit der RefKonf darstellt.

Zusammenfassend schafft die Änderung der Amtszeit sowohl für die Legislative als auch für die Exekutive spürbare Entlastungen und bessere Arbeitsbedingungen, weshalb der Antrag nachdrücklich zu unterstützen ist.

Synopse:

Bisheriger Text:	Neuer Text:
<p>§ 39 Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft</p> <p>(1) ¹Der Studierendenrat wählt in der dritten Sitzung jeder Legislaturperiode zwei Mitglieder der VS verschiedenen Geschlechts als Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft.</p> <p>²Sie müssen beide unbeschränkt geschäftsfähig und zur tatsächlichen Führung der Amtsgeschäfte im Stande sein.</p>	<p>§ 39 Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft</p> <p>(1) ¹Der Studierendenrat wählt zwei Mitglieder der VS verschiedenen Geschlechts als Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft. ²Ihre Amtszeit beginnt am 01.04. eines jeden Jahres und dauert ein Jahr lang an.</p> <p>Option 1: ³Das Geschlecht bestimmt sich entsprechend der Selbstzuordnung in einer der rechtlich anerkannten Geschlechter durch den*die Kandidat*in.</p> <p>Option 2: ³Das Geschlecht bestimmt sich entsprechend der amtlichen Eintragung des*der Kandidat*in.</p> <p>⁴Sie müssen beide unbeschränkt geschäftsfähig und zur tatsächlichen Führung der Amtsgeschäfte im Stande sein.</p>

§ 63a Übergangsbestimmung zur Vorsitzamtszeit

Die Amtszeit der Vorsitzenden, die im Vorfeld der zum 01.04.2025 in Kraft tretenden Änderung in der dritten Sitzung des Studierendenrats der Legislatur gewählt worden sind, endet mit dem 31.03.2025.

8.8 Satzungsänderung: Bewirtungsfaschorichtlinie

Antragsteller:

Liste pro Neuenheimer Feld, für mehr Alkohol, Korn und medizinische Fallbeispiele

Antragstext:

Der StuRa beschließt, die zulässig absetzbare Gesamtmenge an Reinalkohol pro Person und Tag von 30g auf 120g anzuheben.

Begründung:

Das Feld am Wochenende ist leer, doch soll es voll werden....voll Korn.

Synopse:

Bisheriger Text	Neuer Text
...30g...120g....

8.9 Satzungsänderung: Konstruktive Debatten im StuRa zulassen

Antragsteller:

Charel Richartz

Antragstext:

Der StuRa beschließt folgende Änderung an der GeschO-StuRa:

In § 13 V 8 wird nach "Antrag auf sofortigen Schluss der Debatte", "(Beschluss mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit)" hinzugefügt.

Synopse:

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>(5) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:1. Antrag auf Vorziehen oder Zurückstellen eines Tagesordnungspunkts;2. Antrag auf Nichtbefassung mit einem Antrag oder Tagesordnungspunkt (Beschluss mit $\frac{2}{3}$-Mehrheit);3. Antrag auf Vertagung eines Antrags oder Tagesordnungspunkts;4. Antrag auf Verlängerung der Beratungszeit;5. Antrag zur Begrenzung der Redezeit;6. Antrag auf Schließung der Redeliste: Bei Annahme wird den Mitgliedern nochemöglichst, sich auf die Redeliste setzen zu lassen;7. Antrag auf Wiedereröffnung der Redeliste;8. Antrag auf sofortigen Schluss der Debatte;9. Antrag auf geheime Abstimmung (Beschluss mit absoluter Mehrheit);10. Antrag auf namentliche Abstimmung mit Zugehörigkeit zu Studienfachschaft oder Liste im Protokoll vermerkt;11. Antrag auf erneute Auszählung einer Abstimmung oder Wahl;12. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit (Beschluss mit absoluter Mehrheit);13. Antrag auf temporäre Ablösung des Präsidiums: Für entweder einen Tagesordnungspunkt oder eine gesamte Sitzung aufgrund potentieller Befangenheit oder fehlender Neutralität. Ein Mitglied aus dem Plenum übernimmt die Aufgaben des Präsidiums für den weiteren Zeitraum ihrer Ablösung;14. Antrag auf Ablösung der*des Protokollführende*n; Bei begründeten Zweifeln an der Objektivität oder der Fähigkeit des*der Protokollführenden, die ihm*ihr übertragenen Aufgaben korrekt auszuführen, kann diese Person durch eine andere Person abgelöst werden;15. Antrag auf Unterbre-</p>	<p>(5) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:1. Antrag auf Vorziehen oder Zurückstellen eines Tagesordnungspunkts;2. Antrag auf Nichtbefassung mit einem Antrag oder Tagesordnungspunkt (Beschluss mit $\frac{2}{3}$-Mehrheit);3. Antrag auf Vertagung eines Antrags oder Tagesordnungspunkts;4. Antrag auf Verlängerung der Beratungszeit;5. Antrag zur Begrenzung der Redezeit;6. Antrag auf Schließung der Redeliste: Bei Annahme wird den Mitgliedern nochemöglichst, sich auf die Redeliste setzen zu lassen;7. Antrag auf Wiedereröffnung der Redeliste;8. Antrag auf sofortigen Schluss der Debatte (Beschluss mit $\frac{2}{3}$-Mehrheit);9. Antrag auf geheime Abstimmung (Beschluss mit absoluter Mehrheit);10. Antrag auf namentliche Abstimmung mit Zugehörigkeit zu Studienfachschaft oder Liste im Protokoll vermerkt;11. Antrag auf erneute Auszählung einer Abstimmung oder Wahl;12. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit (Beschluss mit absoluter Mehrheit);13. Antrag auf temporäre Ablösung des Präsidiums: Für entweder einen Tagesordnungspunkt oder eine gesamte Sitzung aufgrund potentieller Befangenheit oder fehlender Neutralität. Ein Mitglied aus dem Plenum übernimmt die Aufgaben des Präsidiums für den weiteren Zeitraum ihrer Ablösung;14. Antrag auf Ablösung der*des Protokollführende*n; Bei begründeten Zweifeln an der Objektivität oder der Fähigkeit des*der Protokollführenden, die ihm*ihr übertragenen Aufgaben korrekt auszuführen, kann diese Person durch eine andere Person abgelöst werden;</p>

chung der Sitzung;16. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit.

15. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung;16. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Begründung:

Dass dem StuRa die Möglichkeit offensteht, das sofortige Ende einer Debatte erzwingen zu können, ist grundsätzlich wichtig und richtig. Sie ermöglicht es uns, eine Reihe von Situationen zu verhindern, in denen der StuRa nicht im Interesse der Studierendenschaft agieren würde, etwa indem Debatten, die nur dem Zweck dienen, die Besprechung anderer Tagesordnungspunkte zu verzögern, verhindert werden können.

Spätestens die Sitzung des 22. Apriils hat jedoch gezeigt, dass die aktuelle Verwendung des GO-Antrags auf sofortiges Ende einer Debatte den StuRa nicht funktionsfähiger, sondern deutlich undemokratischer macht. Mehrmals sind in der Sitzung konstruktive oder für das demokratische Funktionieren der VS sehr bedeutende Debatten (wie der Debatte darüber, wen wir zu unserem Vorsitz machen) mit minimalsten Mehrheiten von weniger als einer Handvoll Stimmen beendet worden. Wiederholt wurden Debatten, auf die sich ein Teil des Plenums zum Teil mühsam vorbereitet hatte und konstruktiv führte, von anderen mit Begründungen, die sich im Allgemeinen darauf zuspitzen lassen, dass man halt grade keinen Bock darauf habe, den Kommiliton*innen zuzuhören, abrupt beendet. Ähnliches ist in fast jeder Sitzung dieser Legislaturperiode vorgekommen. Der GO-Antrag auf sofortiges Ende der Debatte ist inzwischen im Grunde genommen zu einer einfacher durchsetzbaren Version des GO-Antrags auf Nichtbehandlung eines Antrags oder Tagesordnungspunktes verkommen. Dass es undemokratisch wäre Anträge auf Nichtbehandlung mit einer einfachen Mehrheit zu beschließen, steht außer Frage. Dementsprechend ist es nur konsequent, dass Anträge auf sofortiges Ende von Debatten, ebenfalls eine 2/3-Mehrheit benötigen.

Synopse:

Alte Fassung	Neue Fassung
(5) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:1. Antrag auf Vorziehen oder Zurückstellen eines Tagesordnungspunkts;2. Antrag auf Nichtbefassung mit einem Antrag oder Tagesordnungspunkt (Beschluss mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit);3. Antrag auf Vertagung eines Antrags oder Tagesordnungspunkts;4. Antrag auf Verlängerung der Beratungszeit;5. Antrag zur Begrenzung der Redezeit;6. Antrag auf Schließung der Redeliste: Bei Annahme wird den Mitgliedern nochermöglich, sich auf die Redeliste setzen zu lassen;7. Antrag auf Wiedereröffnung der Redeliste;8. Antrag auf sofortigen Schluss der Debatte;9. Antrag auf geheime Abstimmung (Beschluss mit absoluter Mehrheit);10. Antrag auf namentliche Abstimmung mit Zugehörigkeit zu Studienfachschaft oderListe im Protokoll vermerkt;11. Antrag auf erneute Auszählung einer Abstimmung oder Wahl;12. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit (Beschluss mit absoluter Mehrheit);13. Antrag auf temporäre Ablösung des Präsidiums: Für entweder einen Tagesordnungspunkt oder eine gesamte Sitzung aufgrund po-	(5) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:1. Antrag auf Vorziehen oder Zurückstellen eines Tagesordnungspunkts;2. Antrag auf Nichtbefassung mit einem Antrag oder Tagesordnungspunkt (Beschluss mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit);3. Antrag auf Vertagung eines Antrags oder Tagesordnungspunkts;4. Antrag auf Verlängerung der Beratungszeit;5. Antrag zur Begrenzung der Redezeit;6. Antrag auf Schließung der Redeliste: Bei Annahme wird den Mitgliedern nochermöglich, sich auf die Redeliste setzen zu lassen;7. Antrag auf Wiedereröffnung der Redeliste;8. Antrag auf sofortigen Schluss der Debatte (Beschluss mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit);9. Antrag auf geheime Abstimmung (Beschluss mit absoluter Mehrheit);10. Antrag auf namentliche Abstimmung mit Zugehörigkeit zu Studienfachschaft oderListe im Protokoll vermerkt;11. Antrag auf erneute Auszählung einer Abstimmung oder Wahl;12. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit (Beschluss mit absoluter Mehrheit);13. Antrag auf temporäre Ablösung des Präsidiums: Für entweder einen Tagesordnungspunkt oder eine

potentieller Befangenheit oder fehlender Neutralität. Ein Mitglied aus dem Plenum übernimmt die Aufgaben des Präsidiums für den weiteren Zeitraum ihrer Ablösung; 14. Antrag auf Ablösung der*des Protokollführende*n; Bei begründeten Zweifeln an der Objektivität oder der Fähigkeit des*der Protokollführenden, die ihm*ihr übertragenen Aufgaben korrekt auszuführen, kann diese Person durch eine andere Person abgelöst werden; 15. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung; 16. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit.

gesamte Sitzung aufgrund potentieller Befangenheit oder fehlender Neutralität. Ein Mitglied aus dem Plenum übernimmt die Aufgaben des Präsidiums für den weiteren Zeitraum ihrer Ablösung; 14. Antrag auf Ablösung der*des Protokollführende*n; Bei begründeten Zweifeln an der Objektivität oder der Fähigkeit des*der Protokollführenden, die ihm*ihr übertragenen Aufgaben korrekt auszuführen, kann diese Person durch eine andere Person abgelöst werden; 15. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung; 16. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit.

8.10 Satzungsänderung: CVE 1 (Wahlordnung)

Antragsteller:

Johannes Knop

Antragstext:

In §33 (1) wird "[...] schriftlich per E-Mail bei dem [...]" ersetzt durch "[...] auf dem dafür vorgesehenen elektronischen Wege [...]"

Begründung:

Also ich weiß ja nicht - aber mir wäre nicht bekannt, dass in den letzten drei Jahren auch nur eine einzige Kandidatur über eine von den Kandidierenden selbst geschriebene E-Mail, die alle Pflichtangaben enthielt, schriftlich beim Präsidium eingereicht wurde. Vielleicht sollten wir jetzt - wo wir ohnehin an der Digitalisierung arbeiten - das Verfahren mal ausnahmsweise satzungskonform gestalten. Sorry WaKo.

Synopse:

Alter Text:	Neuer Text
<p>§ 33 Kandidaturen</p> <p>(1) Kandidaturen, über die im StuRa beschlossen wird, sind bis spätestens drei Tage nach der ersten Lesung im StuRa schriftlich per E-Mail bei dem Präsidium des Studierendenrats einzureichen.</p> <p>[...]</p>	<p>§ 33 Kandidaturen</p> <p>(1) Kandidaturen, über die im StuRa beschlossen wird, sind bis spätestens drei Tage nach der ersten Lesung im StuRa auf dem dafür vorgesehenen elektronischen Wege beim Präsidium des Studierendenrats einzureichen.</p> <p>[...]</p>

8.11 Satzungsänderung: Geschäftsordnung des Studierendenrats

Antragsteller:

Das Präsidium

Antragstext:

Der Studierendenrat der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg beschließt folgende Änderung der Geschäftsordnung des Studierendenrates: Es wird ein neuer § 11a GeschO eingefügt. Dieser lautet wie folgt:

- (1) Während den Sitzungen des Studierendenrates ist der Konsum von alkoholischen Getränken im Sitzungssaal und in dessen unmittelbarer Nähe verboten.
- (2) Personen, die unter offensichtlichem Alkoholeinfluss stehen, können vom Präsidium der Sitzung verwiesen werden bzw. der Zutritt kann verweigert werden.
- (3) Alkoholische Getränke dürfen nicht sichtbar im Sitzungssaal mitgeführt werden. Bei Zuwiderhandlung ist das Präsidium befugt, einen Ordnungsruf zu erteilen. Kommt eine Person diesem Ruf nicht nach, kann das Präsidium die Person gemäß § 11 II 4 des Sitzungssaales verweisen.

Begründung:

Aufgrund der von uns erhaltenen anonymen Kritik, sehen wir es als unsere Aufgabe an, den Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung zu stellen. Die Sitzungen des Stura sollten ein sicherer Ort für alle sein. Dies ist mit dem Alkoholkonsum während den Sitzungen aus unserer Sicht nicht vereinbar. Desweiteren ist Alkoholkonsum geeignet, die produktive Arbeit des StuRas zu beeinträchtigen.

Synopse:

Bisheriger Text	Neuer Text
	<p>§ 11a Verbot des Alkoholkonsums</p> <p>(1) Während den Sitzungen des Studierendenrates ist der Konsum von alkoholischen Getränken im Sitzungssaal und in dessen unmittelbarer Nähe verboten.</p> <p>(2) Personen, die unter offensichtlichem Alkoholeinfluss stehen, können vom Präsidium der Sitzung verwiesen werden bzw. der Zutritt kann verweigert werden.</p> <p>(3) Alkoholische Getränke dürfen nicht sichtbar im Sitzungssaal mitgeführt werden. Bei Zuwiderhandlung ist das Präsidium befugt, einen Ordnungsruf zu erteilen. Kommt eine Person diesem Ruf nicht nach, kann das Präsidium die Person gemäß § 11 II 4 des Sitzungssaales verweisen.</p>

8.11.1 Änderungsantrag: Geschäftsordnungsänderung des Präsidiums

Antragsteller:

Die LISTE Heidelberg

Antragstext:

Der Studierendenrat der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg beschließt folgende Änderung der Geschäftsordnung des Studierendenrates:

Es wird ein neuer § 11a GeschO eingefügt.

Dieser lautet wie folgt:

(1) Während der Sitzungen des Studierendenrates ist der Konsum **der in Absatz 5 genannten Rauschmittel** im Sitzungssaal und in dessen unmittelbarer Nähe verboten.

(2) Zur Durchsetzung des Konsumverbots in unmittelbarer Nähe des Sitzungssaals wird eine militärische Spezialoperation eingeleitet, um eine Fläche von zwanzig Quadratmetern um den neuen Hörsaal der Physik vom Faschismus zu befreien und unter die Administration der Räterepublik des Studierendenrates zu stellen.

(3) Personen, die unter offensichtlichem Einfluss **der in Absatz 5 genannten Substanzen** stehen, können vom Präsidium der Sitzung verwiesen werden bzw. der Zutritt kann verweigert werden. **Bewährte Prüfmethode (wie z.B. das "Pusten", "Urintests", etc.) finden für die Feststellung der "Offensichtlichkeit" keine Anwendung.**

(4) **Substanzen nach Absatz 5** dürfen nicht sichtbar im Sitzungssaal mitgeführt werden. Bei Zuwiderhandlung ist das Präsidium befugt, einen Ordnungsruf zu erteilen. Kommt eine Person diesem Ruf nicht nach, kann das Präsidium die Person gemäß § 11 II 4 des Sitzungssaales verweisen.

(5) Bei den unter diesen Paragraphen fallenden Substanzen handelt es sich um:

- **Alkohol**
- **Acetorphin**
- **Acetylmethadol**
- **Allylprodin**
- **Alphacetylmethadol**
- **Alphameprodin**
- **Alphamethadol**
- **Alphaprodin**
- **Anileridin**
- **Benzethidin**
- **Benzfetamin**
- **Betacetylmethadol**
- **Betameprodin**
- **Betamethadol**
- **Betaprodin**
- **Bezitramid**
- **Brolamfetamin**

- **Carfentanil**
- **Cathinon**
- **Clonitazen**
- **Codoxim**
- **Desomorphin**
- **Diampromid**
- **Diethylthiambuten**
- **Dimenoxadol**
- **Dimepheptanol**
- **Dimethylthiambuten**
- **Dioxaphetylbutyrat**
- **Dipipanon**
- **Drotebanol**
- **Ethylmethylthiambuten**
- **Eticyclidin**
- **Etonitazen**
- **Etoxaeridin**
- **Etryptamin**
- **Furethidin**
- **Hydromorphinol**
- **Hydroxypethidin**
- **Kapital**
- **Lefetamin**
- **Levomethorphan**
- **Levophenacylmorphan**
- **Lofentanil**
- **Lysergid**
- **Macht**
- **Mecloqualon**
- **Metazocin**
- **Methyl-desorphan**
- **Methyldihydromorphin**
- **Metopon**
- **Morpheridin**
- **Myrophin**
- **Nicomorphin**
- **Noracymethadol**
- **Norcodein**

- **Norlevorphanol**
- **Normorphin**
- **Norpipanon**
- **Phenadoxon**
- **Phenampromid**
- **Phenazocin**
- **Phencyclidin**
- **Phenpromethamin**
- **Phenomorphan**
- **Phenoperidin**
- **Piminodin**
- **Proheptazin**
- **Properidin**
- **Psilocybin**
- **Racemethorphan**
- **Rolicyclidin**
- **Tenamfetamin**
- **Tenocyclidin**
- **Trimeperidin**

Begründung:

Als LISTE für Individualethik, Seriosität, Tierliebe und Exzellenzstudium sehen wir es als staatsbürgerliche Pflicht an unser exzellentes Entscheidungsgremium auf die, im Ursprungsantrag bestehenden, großen Regelungslücken hinzuweisen und diese konsequent zu schließen.

Der neue Absatz zwei soll so die zur legitimen Durchsetzung von Absatz 1 notwendige Ausdehnung unseres Hausrechts sicherstellen, während der Zusatz im neuen Absatz drei klar stellt, dass es definitiv kein Recht auf Überprüfung gibt, ob tatsächlich Rauschmitteleinfluss vorliegt.

Absatz 5 ist dagegen notwendig um sicherzustellen, dass sich der Rauschmittelkonsum im Hörsaal nicht auf andere Rauschmittel verlagert und das Präsidium auch in diesem Fall auch den neuen §11a zurückgreifen kann.

#Keine Macht den Drogen

Cannabis ist schließlich kein Brokkoli. Scheiß Junkies!

TOP 9
Inhaltliche Positionierungen und Beschlüsse



9.1 Wer wählt, der zählt! Positionierung für sich selbst

Antragsteller:

Jana Seifert und Max Antpöhler (VS-Vertretung im Senat)

Antragstext:

Der StuRa stellt fest, dass er als höchstes Legislativorgan nicht nur ein formales Antragsrecht an den Senat hat. Es liegt in seinem Selbstverständnis, dass seine Wahlvorschläge für studentische Mitgliedern in Unigremien besondere Legitimation haben. Der StuRa verurteilt proaktives Verhalten, dass gegen eine Positionierung oder einen Wahlvorschlag aus dem StuRa von studentischen Mitgliedern im Senat ausgeübt wird und im Kern auf eine Übergehung des StuRas abzielt.

Der StuRa stellt weiterhin fest, dass genau dies im Fall des Vorschlags von Marie Sanders als Stellvertreterin im Ordnungsausschuss geschehen ist.

Begründung:

Diese Positionierung ist Resultat der Geschehnisse im und um den Senat bis zur Sitzung im Februar. Was geschehen ist, wurde bereits ausführlich im Bericht des VS-Mitglieds aus dem Senat geschildert. Um diesem Verhalten vorzubeugen, das Geschehene zu kritisieren und auch ein starkes Signal an den Senat zu senden, sollte der StuRa sich klar dazu äußern.

9.1.1 Änderungsantrag: Wer wählt, der zählt! Positionierung für sich selbst

Antragsteller:

Niklas Jargon

Antragstext:

Der StuRa beschließt:

Hinter die Worte "als höchstes Legislativorgan" werden die Worte "der VS" in den Antragstext eingefügt.

Der erste Satz des Antrags lautet damit: "Der StuRa stellt fest, dass er als höchstes Legislativorgan **der VS** nicht nur ein formales Antragsrecht an den Senat hat."

Begründung:

Um den Anschein von Größenwahn zu vermeiden, sollte im Beschluss des StuRa klar zum Ausdruck kommen, dass der StuRa sich nicht an die Stelle des Deutschen Bundestags als höchstes Legislativorgan der Bundesrepublik Deutschland zu stellen oder gar die Weltherrschaft zu ergreifen gedenkt.

9.2 „Mitgliedschaft im Bundesverband Promovierende e.V.“

Antragsteller:

Vorstand des Doktorandenkonvents

Antragstext:

Der Stura beschließt den Antrag einer Mitgliedschaft des Doktorandenkonvents der Universität Heidelberg im Bundesverband Promovierende e.V.

Begründung:

Der Bundesverband Promovierende e.V. ist die bundesweite Repräsentanz von Promovierenden in Deutschland (<https://www.promovierende.de/>). Der Verband besteht seit September 2022 und wurde im September 2023 als gemeinnütziger Verein gegründet. Derzeit sind 29 Promovierendenvertretungen im Bundesverband aktiv (<https://www.promovierende.de/unsere-mitglieder/>). Die Aufgabe des Verbands ist es die Interessen der lokalen Promovierendenvertretungen zu bündeln und gegenüber

9.3 Cooler Merch für die VS

Antragsteller:

Die LISTE Heidelberg

Antragstext:

Der Studierendenrat beschließt die Referatekonferenz mit der Anschaffung von richtigem Merch zu beauftragen. Zusätzlich zu den Werbematerialien, die die Referatekonferenz unter TOP 5.1 in der 302. RefKonf-Sitzung beschlossen hat, sollen Feuerzeuge, Flaschenöffner und Kondome in derselben Quantität erworben werden. Die VS soll cool erscheinen, auch wenn sie es nicht ist!

Begründung:

Bleistifte, Pflaster und Einkaufswagenlöser? Das ist offensichtlich ein schlechter Witz. Unsere Studierenden sollen sich nicht an die VS erinnern, wenn sie in langweiligen Vorlesungen den Bleistift in den Fingern drehen, sich gerade verletzt haben und mal wieder ein Pflaster brauchen, oder mit viel zu wenig Geld versuchen ihr Essen zu erwerben. Stattdessen sollten sich Immatrikulierte in den Glücksmomenten des Studium an die VS erinnert fühlen: Beim Rauchen (ob Tabak oder andere Drogen), beim Saufen, und beim sich gegenseitigen beglücken! Deshalb sollte das Merch-Angebot der Verfassten Studierendenschaft dringend erweitert werden, um diese studentischen Lebensbereiche abzudecken. Ergo: Feuerzeuge, Flaschenöffner und Kondome.

Des Weiteren handelt es sich, im Gegensatz zu Einkaufswagenlösern, bei diesen um oft herum gereichte Objekte. Unser VS-Merch wird somit einer wesentlich breiteren Menge an potentiell Interessierten präsentiert.

9.3.1 Änderungsantrag zu Cooler Merch für die VS: der exekutive Cockblock

Antragsteller:

Die LISTE Heidelberg

Antragstext:

Der Studierendenrat empfiehlt der Referatekonferenz zusätzlich ausdrücklich, die Kondome mit Visagen der Mitglieder der Exekutive der VS zu bedrucken. Einzelnen Mitglieder, die ihr Bild nicht veröffentlicht sehen wollen, wird das Recht eingeräumt zurückzutreten (Oder der Verwendung ihres Bildes zu widersprechen – die Langweiler!)

Begründung:

Die Mitglieder der Exekutive der Verfassten Studierendenschaft nehmen eine Vorbildfunktion wahr. Und was ist vorbildlicher als safer sex?

9.3.2 Aufnahmen von Lecktüchern in den Änderungsantrag

Antragsteller:

Rosa HSG

9.3.3 Antragsänderung Cooler Merch für die VS: Der StuRa rettet Leben

Antragsteller:

Fachschaft Medizin

Antragstext:

Der StuRa beschließt zusätzlich zu bereits genannten coolen Merch zusätzlich Beatmungstücher als VS-Merch anzuschaffen.

Begründung:

Was ist bessere Werbung als eine hygienische Mund-zu-Mund Beatmung mit StuRa Merch auszuüben und dank der StuRa den Fängen des Todes entrissen zu werden.

9.3.4 Kondome zu Samen! (zusammen)

Antragsteller:

Liste pro Neuenheimer Feld – für mehr Neuenheim, Feld und Fortschritt

Antragstext:

	Alt	Neu
Titel	Cooler Merch für die VS	Samenkontrolle durch die VS
Text	<p>Der Studierendenrat beschließt die Referatekonferenz mit der Anschaffung von richtigem Merch zu beauftragen. Zusätzlich zu den Werbematerialien, die die Referatekonferenz unter TOP 5.1 in der 302. RefKonf-Sitzung beschlossen hat, sollen Feuerzeuge, Flaschenöffner und Kondome in derselben Quantität erworben werden. Die VS soll cool erscheinen, auch wenn sie es nicht ist!</p>	<p>[...](An beliebiger Stelle einzufügen) Die VS beschließt weiterhin, neben safer sex auch safer use zu unterstützen und in diesem Sinne auch Cannabissamen der Sorten Auto Skittly Zi Zi (https://bulkseedbank.org/cannabis-seeds/autoflowering-seeds/autozkittly-zi-zi-4/?lang=de, 2€ pro Samen/Studi ab Bestellungen von 1000) und Kamala OG Auto (https://2fast4buds.com/de/seeds/kamala-og-auto, 3,40€ pro Samen/Studi ab Bestellungen von 1000) in die Liste der Merchartikel aufgenommen werden. Des Weiteren wird Herr Treiber damit beauftragt, einen Infozettel zur rechtskonformen Entsorgung von Überträgen zu erstellen, der diesen beigelegt werden kann.</p> <p>Außerdem werden in die Liste zu verteilender Gegenstände Samen der Chillisorte Carolina Reaper (https://www.zamnesia.com/de/7465-carolina-reaper-samen.html), Tabaksamen (https://www.zamnesia.com/de/4425-tobacco-nicotiana-tabacum-20-samen.html) und Kaffeesamen (https://www.happyseed.de/products/kaffee-samen-coffea-arabica-nana-immergruner-zwergkaffee-strauch-mit-wunderschonen-bluten-fur-die-anzucht-von-eigenen-kaffeebohnen) aufgenommen. Das Referat für politische Bildung</p>

wird beauftragt, für Infozettel für die jeweiligen Pflanzen und ihre Bedeutung im kolonialen Kontext zu erstellen. [...]

Begründung

Bleistifte, Pflaster und Einkaufswagenlöser? Das ist offensichtlich ein schlechter Witz. Unsere Studierenden sollen sich nicht an die VS erinnern, wenn sie in langweiligen Vorlesungen den Bleistift in den Fingern drehen, sich gerade verletzt haben und mal wieder ein Pflaster brauchen, oder mit viel zu wenig Geld versuchen ihr Essen zu erwerben. Stattdessen sollten sich Immatrikulierte in den Glücksmomenten des Studiums an die VS erinnert fühlen: Beim Rauchen (ob Tabak oder andere Drogen), beim Saufen, und beim sich gegenseitigen beglücken! Deshalb sollte das Merch-Angebot der Verfassten Studierendenschaft dringend erweitert werden, um diese studentischen Lebensbereiche abzudecken. Ergo: Feuerzeuge, Flaschenöffner und Kondome. Des Weiteren handelt es sich, im Gegensatz zu Einkaufswagenlösern, bei diesen um oft herum gereichte Objekte. Unser VS-Merch wird somit einer wesentlich breiteren Menge an potentiell Interessierten präsentiert.

[...](An beliebiger Stelle einzufügen) Die Kaffeprobhibition Friedrichs des Großen ist krachend gescheitert (<https://www.deutschlandfunk.de/bierstatt-kaffee-100.html#:~:text=1781%20erlie%C3%9F%20>

Kaffee wird durch die gesamte Studierendenschaft hinweg konsumiert, weswegen sich die VS dazu bekennt, die Kosten dieses unvermeidbaren Lasters durch die Förderung von Eigenanbau zu senken und weiterhin durch besagten Eigenanbau die Qualität zu sichern (kein mit Kakao oder Amphetaminen gestreckter Kaffee).

Capsaicinschärfe ist gut für die Herzgesundheit (<https://chillino5.com/de/die-gesundheit/herzkreislauf/>

[#:~:text=Wenn%20Capsaicin%20in%20den%20](https://chillino5.com/de/die-gesundheit/herzkreislauf/#:~:text=Wenn%20Capsaicin%20in%20den%20) was vor allem in Anbetracht des sitzenden Lebensstils vieler Studis ein indizierter Handlungsfokus ist.

Regelmäßiger Cannabiskonsum erhöht die Studiendauer, was mehr Vollzeitequivalente und somit mehr Geld für die VS bedeutet. Außerdem hat die Sorte Auto Skittly Zi Zi einen coolen Namen. Die Sorte Kamala OG Auto zu wählen, drückt Solidarisierung mit der coolen Hälfte der US-amerikanischen Bevölkerung aus. Wer auf den Anbau der Cannabissamen verzichtet, kann diese für den Erhalt „alle[r] neun essenziellen Aminosäuren“ (<https://www.ndr.de/ratgeber/kochen/warenkunde/Hanf-Vielfaeltige-Nutzpflanze-fuer-die-gesunde-Kueche,hanf214.html#:~:text=Sie%20sind%20eine> direkt verzehren. Sollten die Studierenden sich dennoch für den Eigenanbau entscheiden, so si-

chert das selbstblühender Pflanzen (Auto[flower]), dass die Pflanzen selbst für anfangsanbauende leicht zu pflegen sind (<https://www.zamnesia.com/de/blog-sollten-anfaenger-mit-autoflowering-beginnen-n2260>).

Nicht zuletzt sei erwähnt, dass Gartenarbeit der Psyche zuträglich ist (<https://www.schlosspark-klinik-dirmstein.de/7-gruende-fuer-gartenarbeit-gegen-depressionen/>).

[...]

Begründung:

Macht den Antrag litter und spicier

9.4 Studierendenrat fordert konsequente Mülltrennung an der Universität

Antragsteller:

Grüne Hochschulgruppe (GHG)

Antragstext:

Der Stura fordert die Universität dazu auf, dass an der gesamten Uni der Müll getrennt werden muss als ein Schritt zu einem nachhaltigeren Umgang mit Abfall.

Begründung:

An weiten Teilen der Uni wird der Abfall noch nicht konsequent getrennt. Dies steht dem Ziel entgegen, dass möglichst viel des Abfalls recycelt werden kann. Somit ist die konsequente Trennung von Müll notwendig für mehr Nachhaltigkeit an der Uni.

9.5 Studierendenrat fordert finanzielle Mittel für nachhaltige Sanierung von Uni-Gebäuden

Antragsteller:

Grüne Hochschulgruppe (GHG)

Antragstext:

Der StuRa fordert das Landesministerium der Finanzen dazu auf, der Uni ausreichend Geldmittel bereitzustellen, damit alle alten Gebäude nachhaltig saniert werden können.

Begründung:

Aktuell gibt es viele alte Gebäude insbesondere im Neuenheimer Feld, die durch eine Sanierung auf den aktuellen Stand hinsichtlich Wärmeisolierung deutlich klimaschonender wären. Damit ist eine Sanierung notwendig, um das Ziel der Klimaneutralität zu erreichen. Hierzu müssen der Uni ausreichend finanzielle Mittel bereitgestellt werden.

9.5.1 Änderungsantrag zum Antrag „Studierendenrat fordert finanzielle Mittel für nachhaltige Sanierung von Uni Gebäuden“

Antragsteller:

Liste pro Neuenheimer Feld – für mehr Neuenheim, Feld und Fortschritt

Antragstext:

	Alt	Neu
Titel	Studierendenrat fordert finanzielle Mittel für nachhaltige Sanierung von Uni Gebäuden	Studierendenrat fordert finanzielle Mittel für nachhaltige und barrierefreie Sanierung von Uni Gebäuden
Text	Der StuRa fordert das Landesministerium der Finanzen dazu auf, der Uni ausreichend Geldmittel bereitzustellen, damit alle alten Gebäude nachhaltig saniert werden können.	Der StuRa fordert das Landesministerium der Finanzen dazu auf, der Uni ausreichend Geldmittel bereitzustellen, damit alle alten Gebäude nachhaltig und barrierefrei saniert werden können.
Begründung	Aktuell gibt es viele alte Gebäude insbesondere im Neuenheimer Feld, die durch eine Sanierung auf den aktuellen Stand hinsichtlich Wärmeisolierung deutlich klimaschonender wären. Damit ist eine Sanierung notwendig, um das Ziel der Klimaneutralität zu erreichen. Hierzu müssen der Uni ausreichend finanzielle Mittel bereitgestellt werden.	Aktuell gibt es viele alte Gebäude insbesondere im Neuenheimer Feld, die durch eine Sanierung auf den aktuellen Stand hinsichtlich Wärmeisolierung deutlich klimaschonender wären. Außerdem lässt die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung zu wünschen übrig. Damit ist eine Sanierung notwendig, um dasie Ziele der Klimaneutralität und Barrierefreiheit zu erreichen. Hierzu müssen der Uni ausreichend finanzielle Mittel bereitgestellt werden.

Begründung:

Das Feld ist zum derzeitigen Zeitpunkt im Bezug auf Barrierefreiheit besonders in den alten Gebäuden nicht ausreichend ausgestattet.

9.6 Studierendenrat fordert 100% erneuerbar erzeugten Strom an der Universität

Antragsteller:

Grüne Hochschulgruppe (GHG)

Antragstext:

Der Stura fordert die Universität auf, auf 100% erneuerbar erzeugten Strom zu wechseln, um so signifikant den CO2 Fußabdruck zu reduzieren.

Begründung:

Aktuell bezieht die Uni ihren Strom noch nicht zu 100% erneuerbarer Energie von der Strombörse. Ein Wechsel auf 100% erneuerbare Energien wäre also ein wichtiger Schritt, damit die Uni es schafft, klimaneutral zu werden.

9.7 Studierendenrat fordert Interimslösung für den Marstall

Antragsteller:

Grüne Hochschulgruppe (GHG)

Antragstext:

Der Studierendenrat fordert eine Interimslösung für den Marstall. Wir rufen die Stadt Heidelberg und das Land Baden-Württemberg dazu auf, hierzu noch intensiver mit dem Studierendenwerk zu kooperieren. Weiter müssen, sofern erforderlich, weitere finanzielle Ressourcen freigegeben werden.

Begründung:

Der Marstall bietet nicht nur kostengünstige Verpflegung, sondern dient auch als konsumfreier Treffpunkt und sozialer Raum für Studierende. Die bisherigen Ansätze für einen Ersatz während der Sanierungsphase ab Herbst 2025 werden den Bedürfnissen der Studierenden nicht gerecht und kompensieren den Wegfall dieser zentralen Einrichtung nur unzureichend. Angesichts der mehrjährigen Bauzeit ist es unerlässlich, weiterhin intensiv nach temporären Lösungen zu suchen.

Das Argument, dass ein Ersatz aufgrund des Zeitmangels bis zur Schließung nicht lohnenswert sei, halten wir für wenig zielführend, da auch eine spätere Interimslösung die Situation der Studierenden merklich verbessern wird.

Obwohl die Verantwortung beim Studierendenwerk liegt, sollten Stadt und Land eine aktive Rolle einnehmen und notwendige Ressourcen bereitstellen, um die sozialen Auswirkungen der Schließung abzufedern.

9.8 Gründung AK Im Neuenheimer Feld

Antragsteller:

David Benedict, Alexandre Métivier, Florian Tesch, Kai Stetter, Stefan Behrens, Kalina Alitchkova

Antragstext:

Der StuRa beschließt die Gründung eines AK Im Neuenheimer Feld (kurz AK INF).

Zu den Aufgabengebieten des AK INFs gehören:

1. Unterstützung von Vernetzung durch die Ausrichtung und Unterstützung von Veranstaltungen
2. Erleichterung von Absprachen zwischen Fachschaften und anderen Studentischen Gruppen auf dem Feld
3. Niedrigschwelliger Sammelpunkt für Anliegen an die VS, Fakultäten, Uni und Stadt

Begründung:

Das Neuenheimer Feld bietet Studierenden einen Ort zum Lernen, Wohnen, Einkaufen und des sozialen Lebens. Für viele Studierende fehlt der Zugang zu Teilen der Hochschulpolitik durch z.B. räumliche Distanz. Für die Überbrückung der räumlichen Distanz, sehen wir die Schaffung einer Instanz auf dem Campus Neuenheimer Feld für geboten.

Dieser Arbeitskreis würde aus unserer Sicht sowohl den Fachschaften auf dem Feld, sowie der VS bei der Suche nach Räumlichkeiten und Austausch von Informationen mit Bezug auf Feld zugute kommen.

Wir betonen, dass dieser AK keine „alternativ VS“ sein soll, sondern dieser (mit Fokus Feld) zugutekommen soll.

9.8.1 Änderungsantrag zum Antrag „Gründung AK Im Neuenheimer Feld“

Antragsteller:

David Benedict, Alexandre Métivier, Florian Tesch, Kai Stetter, Stefan Behrens, Kalina Alitchkova

Antragstext:

	Alt	Neu
Titel	Gründung AK Im Neuenheimer Feld	Unterstützung AK Im Neuenheimer Feld
Text	Der StuRa beschließt die Gründung eines AK Im Neuenheimer Feld (kurz AK INF)....	Der StuRa unterstützt den AK Im Neuenheimer Feld (kurz AK INF) gleich einem von der VS gegründetem....
Begründung	...Dieser Arbeitskreis würde aus unserer Sicht sowohl den Fachschaften auf dem Feld, sowie der VS bei der Suche nach Räumlichkeiten und Austausch von Informationen mit Bezug auf Feld zugute kommen....	...Dieser Arbeitskreis würde aus unserer Sicht sowohl den Fachschaften auf dem Feld, sowie der VS bei der Suche nach Räumlichkeiten zugute kommen und trägt bereits durch Austausch von Informationen mit Bezug auf Feld und Organisation von Veranstaltungen zur Fachschaftsarbeit auf dem Feld bei....

Begründung:

Seit Einreichen des Antrags wurde bereits in einem Ausmaß gearbeitet, dass von einer Gründung nicht mehr die Rede sein kann. Dennoch sehen die Mitglieder des AK das Gesuch nach einer formellen Legitimation durch die VS als indiziert.

9.9 Gründung eines Nachhaltigkeitsnetzwerk

Antragsteller:

GHG und Ökoreferat

Antragstext:

Der StuRa erklärt die Absicht, ein Nachhaltigkeitsnetzwerk zwischen den Studivertretungen für das Land Baden-Württemberg zu gründen, wie es im anliegenden Dokument spezifiziert ist.

Begründung:

Hochschulpolitik ist maßgeblich Sache des Landes und auch die Gebäude der Uni gehören dem Land. Aus diesem Grund ist es nur logisch, dass die Studivertretungen sich zum Thema Nachhaltigkeit vernetzen und ggf. gemeinsam Forderungen ausarbeiten. Die detaillierten Pläne für das Nachhaltigkeitsnetzwerk stehen in der anbei angefügten Absichtserklärung.

9.10 Forderung nach einem Green Offices

Antragsteller:

GHG und Ökoreferat

Antragstext:

Der Studierendenrat fordert die Einrichtung eines Green Offices an der Universität Heidelberg, das als zentrale Plattform für Nachhaltigkeit fungieren soll. Dieses Green Office soll Studierende, Mitarbeitende und die Hochschulleitung miteinander vernetzen, um Maßnahmen für Klimaschutz, Ressourcenschonung und nachhaltige Entwicklung zu koordinieren und umzusetzen.

Begründung:

Nachhaltigkeit ist ein zentrales Anliegen der Studierendenschaft, wie eine aktuelle Umfrage deutlich gemacht hat. Ein Green Office bietet eine bewährte Struktur, um Studierende aktiv in die Entwicklung und Umsetzung von Nachhaltigkeitsprojekten einzubinden.

Das Modell, wie es von der UNESCO beschrieben wird (<https://www.unesco.de/bildung/bne-akteure/green-office-modell>), hat sich bereits an anderen Universitäten in Deutschland erfolgreich etabliert. Es dient als organisatorisches Zentrum für Nachhaltigkeitsinitiativen, bündelt Projekte, informiert über Fortschritte und ermöglicht eine zielgerichtete Zusammenarbeit zwischen allen Hochschulgruppen.

Ein Green Office fördert nicht nur die Transparenz und Partizipation, sondern verankert Nachhaltigkeit fest in der Hochschulstruktur.

9.11 Transparenz zur Nachhaltigkeitsstrategie

Antragsteller:

GHG und Ökoreferat

Antragstext:

Der Studierendenrat fordert das Rektorat auf, die kommende Nachhaltigkeitsstrategie, die im Rahmen des „Sustainability Think Tank“ erarbeitet wird, in ihren wesentlichen Teilen zu veröffentlichen. Zudem soll regelmäßig über die Fortschritte bei der Umsetzung der darin festgelegten Ziele berichtet werden.

Begründung:

Die Veröffentlichung der zentralen Inhalte der Nachhaltigkeitsstrategie schafft Transparenz und ermöglicht es, die Fortschritte der Universität auf dem Weg zu einer nachhaltigeren Institution nachvollziehbar zu machen. Dies stärkt nicht nur die Glaubwürdigkeit der Universität, sondern ermöglicht auch eine aktive Einbindung der Verfassten Studierendenschaft (VS) und anderer hochschulinterner Gruppen in die Diskussion und Begleitung des Prozesses. Transparenz ist ein entscheidender Schritt, um gemeinsam ambitionierte Ziele für eine nachhaltige Zukunft umzusetzen.

9.12 Der Studierendenrat fordert einen Boykott der Coca-Cola Company

Antragsteller:

Fachschaft Medizin

Antragstext:

Der Studierendenrat fordert das Studierendenwerk und alle weiteren Getränkevertreiber im Universitätsbetrieb dazu auf Produkte der Coca-Cola Company aus ihrem Sortiment zu nehmen (und diese durch Produkte von regionaleren bzw. unproblematischeren Unternehmen zu ersetzen).

Begründung:

Seit vielen Jahren ist die Coca-Cola Company der weltweit größte Verursacher von Plastikverschmutzung¹. In diesem Zusammenhang reichte die BEUC, die europäische Verbraucherbehörde, eine Beschwerde ein, in der der Coca-Cola Company Greenwashing vorgeworfen wird.² Darüber hinaus engagiert sich das Unternehmen in erheblichem Maße in der Lobbyarbeit gegen die Einführung von Pfandsystemen in Europa und hat intern die Etablierung strengerer Umweltauflagen durch das Europäische Parlament als ein Projekt klassifiziert, dessen Verhinderung von höchster Priorität ist.¹ Die negativen gesellschaftlichen Auswirkungen der Coca-Cola Company beschränken sich jedoch nicht nur auf die Umweltthemen in Europa, sondern sind auch in zahlreichen anderen Ländern deutlich nachweisbar. So wurde in verschiedenen indischen Regionen der Grundwasserspiegel um mehrere hundert Meter gesenkt, um Platz für den Bau einer Limonadenfabrik zu schaffen, was dazu führte, dass viele Bauern ihre Existenzgrundlage verloren, da ihnen das Wasser entzogen wurde.³ Des Weiteren übt das Unternehmen seit Jahren erheblichen Druck auf Gewerkschaften in Kolumbien aus. Die Vorwürfe reichen dabei bis hin zur aktiven Zerschlagung gewerkschaftlicher Strukturen durch sogenannte „Todesschwadronen“, wie von der Süddeutschen Zeitung berichtet.³ Angesichts dieser exemplarischen und gravierenden negativen Einflussnahmen auf Gesellschaft und Umwelt hat sich bereits 2007 der BDJ für einen Boykott der Coca-Cola Company ausgesprochen.⁴ Auch das Studierendenparlament der Universität Köln hat bereits im Jahr 2006 einen Boykott beschlossen.⁵ Darüber hinaus boykottierten zahlreiche Universitäten weltweit das Unternehmen, darunter die University of Michigan, die New York University sowie die Santa Clara University, nebst weiteren Institutionen aus England, Kanada und Irland.⁵ In Anbetracht dieser globalen Bestrebungen erscheint auch ein Boykott an unseren Universitäten überfällig, um ein klares Zeichen der Solidarität mit den betroffenen Menschen zu setzen und sich gegen die fortschreitende Zerstörung unseres Planeten durch derartige Praktiken zu positionieren. Es empfiehlt sich zudem, auf regionalere sowie sozial und ökologisch verträglichere Alternativen zurückzugreifen.

1 https://www.t-online.de/klima/leben-umwelt/id_92295072/muellschleuder-coca-cola-der-rote-riese-und-das-verfehlt-ziel-einer-welt-ohne-muell-.html

2 <https://www.derwesten.de/panorama/vermishtes/coca-cola-nestle-danone-kritik-recycling-werbung-id300718949.html>

3 <https://www.sueddeutsche.de/kultur/coca-cola-zynische-realitaet-1.892465>

4 https://www.bdkj.de/fileadmin/bdkj/Dokumente/Material/coca_cola_boykott/factsheet_Coca_Cola.pdf

5 <https://www.spiegel.de/lebenundlernen/uni/kampagne-gegen-brausegiganten-studentenvertreter-beschliessen-coca-cola-boykott-a-424330.html>

9.12.1 Zum Sozialismus! Zur Koka Kola Freiheit!

Antragsteller:

Liste pro Neuenheimer Feld – für mehr Neuenheim, Feld und Fortschritt

Antragstext:

	Alt	Neu
Titel	Der Studierendenrat fordert einen Boykott der Coca-Cola Company	Koka Kola Freiheit
Text	Der Studierendenrat fordert das Studierendenwerk und alle weiteren Getränkevertreiber im Universitätsbetrieb dazu auf Produkte der Coca-Cola Company aus ihrem Sortiment zu nehmen (und diese durch Produkte von regionaleren bzw. unproblematischeren Unternehmen zu ersetzen).	<p>Der Studierendenrat fordert das Studierendenwerk und alle weiteren Getränkevertreiber im Universitätsbetrieb dazu auf Produkte der Coca-Cola Company aus ihrem Sortiment zu nehmen (und diese durch Produkte von regionaleren bzw. unproblematischeren Unternehmen zu ersetzen).</p> <p>Des Weiteren geht die VS mit gutem Beispiel voran und schließt Produkte der Coca Cola Company von der Erstattung durch das Finanzreferat aus.</p> <p>Die Inoffizielle Hymne der VS wird „Koka Kola Freiheit - 7 inch“ von Sturm Café. (https://open.spotify.com/intl-de/track/2B-pw1V3GXMDJmFphMkcNZd?nd=1&dlsi=d1e7804dfc164353)</p>
Begründung	[...]	<p>[...] (zum schluss einfügen)</p> <p>Menschen trinken Kola seit langem weltweit berühmt</p> <p>voll mit Zucker und Koffein das ist uns ganz egal</p> <p>mit Kola kommt McDonald's mit McDonald's Stagnation</p> <p>das Kapital dringt aus jedem Tal</p> <p>die Kauflust ist total</p>

Haut auf haut auf alle Leute

was sollen wir dagegen tun

Gegen Kola müssen wir kämpfen

wir müssen kämpfen über die
ganze Welt

Begründung:

Erzielt direkte Ergebnisse, geht mit gutem Beispiel voran und beinhaltet einen musikalischen Banger.

9.13 Mehr Fahrradstellplätze

Antragsteller:

Juso Hochschulgruppe Heidelberg

Antragstext:

Der StuRa beschließt, dass sich die Universität Heidelberg in Zusammenarbeit mit der Stadt Heidelberg für die Errichtung zusätzlicher Fahrradstellplätze in unmittelbarer Nähe des Universitätsplatzes einsetzt. Ziel muss es sein, dem hohen Bedarf an sicheren Abstellmöglichkeiten für Fahrräder gerecht zu werden und die nachhaltige Mobilität der Studierenden zu fördern.

Begründung:

Der Uniplatz in Heidelberg ist ein zentraler und stark frequentierter Ort, an dem täglich zahlreiche Studierende und Universitätsangehörige unterwegs sind. Aufgrund der hohen Zahl an Radfahrenden, reicht die derzeitige Anzahl an Fahrradstellplätzen in der unmittelbaren Nähe nicht aus, um den Bedarf zu decken. Dies führt regelmäßig zu chaotischen und unübersichtlichen Situationen, vor allem in der Nähe der Uni-Bib als auch im Bereich zwischen Uniplatz und der dort langlaufenden Straße, da Fahrräder notgedrungen an ungünstigen, unzulässigen oder gefährlichen Stellen abgestellt werden. Zusätzliche Fahrradstellplätze würden nicht nur den Komfort und die Sicherheit der Studierenden erhöhen, sondern auch zur Förderung nachhaltiger Mobilität beitragen.

9.14 Ausweitung der Leistungen des Studierendenwerks

Antragsteller:

Juso Hochschulgruppe Heidelberg

Antragstext:

Der StuRa fordert eine Ausweitung der Öffnungszeiten der Dienstleistungen des Studierendenwerks, dazu zählen die angebotenen Leistungen des Studierendenwerks und die Mensen.

Begründung:

Das Studierendenwerk sollte seine Öffnungszeiten in ihren Mensen und vor allem bei der Bafög-Sprechstunde ausweiten, da viele Studierende neben dem Studium arbeiten oder in wechselnden Schichten lernen und dadurch flexiblere Zugangszeiten benötigen. Dadurch dass der Marstall in näherer Zukunft schließen wird, müssen bestehende Angebote ausgeweitet werden, um die wegfallenden Kapazitäten zu kompensieren. Längere Öffnungszeiten ermöglichen es Studierenden, ihre Mahlzeiten oder andere Dienstleistungen, wie unter anderem die Bafög-Sprechstunde, auch außerhalb der Stoßzeiten in Anspruch zu nehmen, was Stress und Zeitdruck reduziert. Zudem wird durch erweiterte Öffnungszeiten der soziale Austausch unter Studierenden gefördert, da mehr Gelegenheiten bestehen, sich zu treffen und zu vernetzen. Insgesamt tragen erweiterte Öffnungszeiten dazu bei, das Wohlbefinden und die Zufriedenheit der Studierenden zu steigern, was sich positiv auf ihren Studienerfolg auswirkt.

9.15 Stoppt die massive Preiserhöhung beim Cappuccino!

Antragsteller:

Timon Roosen

Antragstext:

Der Studierendenrat der Universität Heidelberg fordert das Studierendenwerk Heidelberg auf, die unverhältnismäßig hohe Preissteigerung beim Cappuccino sofort zurückzunehmen und bezüglich der anderen Preissteigerungen, in konstruktive Gespräche mit dem Studierendenrat zu treten.

Sollte das Studierendenwerk nicht bereit sein, über die massiven Preissteigerungen mit dem Stura zu verhandeln, behält sich die Studierendenschaft das Recht vor, durch geeignete Protestformen, ihrem Willhelm Nachdruck zu verleihen.

Begründung:

Das Sommersemester startet für die Studierenden der Uni Heidelberg leider wenig erfreulich. Das ohnehin schon sehr teure Marstall-Mittagessen wird bald noch teurer. Der normale schwarze Kaffee wird von 1,20 auf 1,50 erhöht. Dies entspricht einer Erhöhung von 30 %. Beim Cappuccino ist die Preissteigerung sogar noch krasser, hier beträgt sie insgesamt fast 40 % (1,80 auf 2,50). Auch wenn das Studierendenwerk seitens der RNZ mit gestiegenen Kosten argumentiert, können diese keinesfalls eine Steigerung von 40 % rechtfertigen. Laut Zeitungsbericht der RNZ vom 03.04.2025 beträgt die durchschnittliche Steigerung der Preise für alkoholfreie Getränke in den Mensen 11,5 %. Es ist offensichtlich, dass mit dem wahrscheinlich beliebtesten Getränk der Studierenden, dem Cappuccino, andere Ausgaben querfinanziert werden. Anders kann die Steigerung um 40 % nicht erklärt werden. Diese Querfinanzierung, auf dem Rücken der Studierenden, sollte der Studierendenrat entschieden ablehnen.

9.16 Wiederaufnahme der Probe-Flatrate mit dem Taeter-Theater

Antragsteller:

Nikolai Glasow (Kulturreferat)

Antragstext:

Der StuRa beschließt die Wiederaufnahme der Probe-Flatrate mit dem Taeter Theater bis Ende 2025. In diesem Zeitraum wird allen Studierenden freier Eintritt zu allen Veranstaltungen des Taeter Theaters gewährt. Das Taeter-Theater erhält im Gegenzug unabhängig von den Besuchszahlen einen Anspruch auf monatlich 450 Euro als Kompensation, der per Rechnung geltend gemacht werden kann.

Begründung:

Im Mai 2024 wurde erstmalig eine Flatrate mit dem Taeter Theater etabliert, die den Studierenden der Universität Heidelberg den kostenlosen Besuch von Theaterstücken ermöglicht hat und zum Ende des vergangenen Jahres ausgelaufen ist. Das Konzept der Theater-Flatrate ist ein bereits erprobtes Modell (siehe Stadttheater), das allen Studierenden kulturelle Teilnahme ermöglicht. Die Besuchszahlen der abgelaufenen Probe-Flatrate mit dem Taeter-Theater sind vielversprechend und bergen noch Verbesserungspotenzial. Deshalb wollen wir mit einer erneuten Auflage der Flatrate eine weitere Probephase durchlaufen, das Projekt verstärkt über die Kanäle der VS bewerben und prospektiv eine fortwährende Flatrate realisieren.

9.17 Positionierung: Stärkung von pflanzlicher Verpflegung an der Universität

Antragsteller:

Grüne Hochschulgruppe, ROSA, Öko-Referat, Hochschulgruppe Plant-Based University Heidelberg

Antragstext:

Der Studierendenrat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg fordert konkrete Schritte, um das Verpflegungsangebot in den Mensen der Universität nachhaltiger zu gestalten, insbesondere durch stärkeren Fokus auf pflanzenbasiertes Essen. Dies kann z.B. durch mehr Veggie-Tage, ein rein pflanzliches Power-Meal oder geringere Preise für pflanzliche Gerichte am Buffet geschehen. Konkrete Maßnahmen sollen vom Öko-Referat in Zusammenarbeit mit dem StuWe-Referat, dem Studierendenwerk und der Hochschulgruppe Plant-Based University Heidelberg erarbeitet werden.

Begründung:

Die industrielle Tierhaltung ist für 15% der globalen Treibhausgasemissionen verantwortlich [1] und darüber hinaus ein Haupttreiber des Artensterbens [2]. Durch die Umstellung auf eine rein pflanzliche Ernährung könnten nicht nur diese Treibhausgasemissionen verhindert, sondern auch 76% der weltweiten Landwirtschaftsflächen befreit werden [3]. Die Renaturierung dieser Flächen würde nicht nur Kohlendioxid binden, sondern auch der Tier- und Pflanzenwelt erlauben, sich zu erholen. Somit stellt die Umstellung auf ein pflanzenbasiertes Ernährungssystem einen zentralen Lösungsansatz für die Klimakrise und das Artensterben zugleich dar [4].

Die Universität Heidelberg möchte Klimaneutralität bis 2040 [5] erreichen, und auch das Studierendenwerk bekennt sich aktiv dazu, seine Umweltauswirkungen "im größtmöglichen Maße zu reduzieren" [6]. Als wissenschaftliche Institution muss die Universität verpflichtet sein, sich nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und Fakten auszurichten und entsprechend zu agieren. Zudem hat sie durch ihre gesellschaftliche Vorbildfunktion ein gewaltiges Potenzial, veraltete Denkmuster aufzubrechen und gesellschaftlichen Wandel voranzutreiben.

Das Studierendenwerk hat einige erste Schritte in Richtung nachhaltiger Verpflegung unternommen, dennoch besteht weiterhin Handlungsbedarf. Die Mensaumfrage [7] belegt, dass auch unter den Studierenden breiter Zuspruch für mehr pflanzliche Verpflegung besteht.[1]: Sejian V. et al. 'Global Warming: Role of Livestock', in Climate Change Impact on Livestock: Adaptation and Mitigation (Springer, 2015)

[2]: Machovina, B., Feeley, K. J., Ripple, W. J. 'Biodiversity conservation: The key is reducing meat consumption', Science of the Total Environment 536: 419-31 (2015)

[3]: Poore, J., Nemecek, T. 'Reducing food's environmental impacts through producers and consumers', Science, 1 June 2018

[4]: Steinfeld, H. 'Livestock's Long Shadow: Environmental Issues and Options', UN report, Food and Agriculture Organization of the United Nations, 2006

[5]: https://www.uni-heidelberg.de/md/zentral/universitaet/beschaefigte/service/bau/nachhaltigkeit/klimaschutzkonzept_unihd_092023_final_a4.pdf

[6]: https://www.uni-heidelberg.de/md/zentral/universitaet/beschaefigte/service/bau/nachhaltigkeit/klimaschutzkonzept_unihd_092023_final_a4.pdf

[7]: <https://www.studierendenwerke.de/beitrag/ergebnisse-der-studierendenumfrage-heidelberger-studierende-bevorzugen-pflanzliche-ernaehrung-und-setzen-auf-nachhaltigkeit-und-regionalitaet>

9.18 Positionierung: Unterstützung des langfristigen Ziels rein pflanzlicher Verpflegung an der Universität Heidelberg

Antragsteller:

Grüne Hochschulgruppe, ROSA, Öko-Referat, Hochschulgruppe Plant-Based University Heidelberg

Antragstext:

Der Studierendenrat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg unterstützt das langfristige Ziel einer rein pflanzlichen Verpflegung in den Mensen und bei sämtlichen Veranstaltungen an der Universität Heidelberg. Das Öko-Referat soll regelmäßig durch Umfragen die Bereitschaft der Studierenden für weitere Schritte in Richtung pflanzlicher Verpflegung ermitteln. Konkrete Maßnahmen sollen dann in Zusammenarbeit mit der Universitätsleitung, dem StuWe-Referat, dem Studierendenwerk und der Hochschulgruppe Plant-Based University Heidelberg erarbeitet und evaluiert werden. Außerdem soll sich der StuRa aktiv für eine Sensibilisierung der Studierendenschaft über die positiven Auswirkungen pflanzlicher Ernährung auf Umwelt, Klima und Gesundheit einsetzen.

Begründung:

Die industrielle Tierhaltung ist für 15% der globalen Treibhausgasemissionen verantwortlich [1] und darüber hinaus ein Haupttreiber des Artensterbens [2]. Durch die Umstellung auf eine rein pflanzliche Ernährung könnten nicht nur diese Treibhausgasemissionen verhindert, sondern auch 76% der weltweiten Landwirtschaftsflächen befreit werden [3]. Die Renaturierung dieser Flächen würde nicht nur Kohlendioxid binden, sondern auch der Tier- und Pflanzenwelt erlauben, sich zu erholen. Somit stellt die Umstellung auf ein pflanzenbasiertes Ernährungssystem einen zentralen Lösungsansatz für die Klimakrise und das Artensterben zugleich dar [4].

Die Universität Heidelberg möchte Klimaneutralität bis 2040 [5] erreichen, und auch das Studierendenwerk bekennt sich aktiv dazu, seine Umweltauswirkungen "im größtmöglichen Maße zu reduzieren" [6]. Als wissenschaftliche Institution muss die Universität verpflichtet sein, sich nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und Fakten auszurichten und entsprechend zu agieren. Zudem hat sie durch ihre gesellschaftliche Vorbildfunktion ein gewaltiges Potenzial, veraltete Denkmuster aufzubrechen und gesellschaftlichen Wandel voranzutreiben.

Das Studierendenwerk hat einige erste Schritte in Richtung nachhaltiger Verpflegung unternommen, dennoch besteht weiterhin Handlungsbedarf. Die Mensaumfrage [7] belegt, dass auch unter den Studierenden breiter Zuspruch für mehr pflanzliche Verpflegung besteht.

Die Umstellung auf pflanzenbasierte Verpflegung soll nicht darauf abzielen, die individuelle Wahlfreiheit einzuschränken, sondern umweltschädliche Industrien zu schwächen und gleichzeitig ein gesundes und vielseitiges Angebot aufrechtzuerhalten, das den Bedürfnissen aller Studierenden gerecht wird. Die aktuelle Entwicklung an etlichen anderen Universitäten in Europa zeigt, dass eine Umstellung auf pflanzenbasierte Verpflegung ein wirkungsvoller und umsetzbarer Schritt hin zu mehr Nachhaltigkeit ist [8]. Vor diesem Hintergrund halten wir die Annahme des Antrags für sinnvoll und notwendig.

Wir hoffen auf eine wissenschaftsbasierte Zukunft an der Universität Heidelberg, die sich auch in nachhaltiger und gesunder Verpflegung widerspiegelt.[1]: Sejian V. et al. 'Global Warming: Role of Livestock', in Climate Change Impact on Livestock: Adaptation and Mitigation (Springer, 2015)

[2]: Machovina, B., Feeley, K. J., Ripple, W. J. 'Biodiversity conservation: The key is reducing meat consumption', Science of the Total Environment 536: 419-31 (2015)

[3]: Poore, J., Nemecek, T. 'Reducing food's environmental impacts through producers and consumers', Science, 1 June 2018

[4]: Steinfeld, H. 'Livestock's Long Shadow: Environmental Issues and Options', UN report, Food and Agriculture Organization of the United Nations, 2006

[5]: https://www.uni-heidelberg.de/md/zentral/universitaet/beschaefigte/service/bau/nachhaltigkeit/klimaschutzkonzept_unihd_092023_final_a4.pdf

[6]: https://www.uni-heidelberg.de/md/zentral/universitaet/beschaefigte/service/bau/nachhaltigkeit/klimaschutzkonzept_unihd_092023_final_a4.pdf

[7]: <https://www.studierendenwerke.de/beitrag/ergebnisse-der-studierendenumfrage-heidelberger-studierende-bevorzugen-pflanzliche-ernaehrung-und-setzen-auf-nachhaltigkeit-und-regionalitaet>

[8]: <https://www.plantbaseduniversities.org/press>

9.19 Positionierung: Forderung einer inklusiveren Mensa

Antragsteller:

ROSA Hochschulgruppe, GHG Hochschulgruppe, Plant Based University Heidelberg

Antragstext:

Die Verfasste Studierendenschaft der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg fordert stärkere Bemühungen, die Mensen inklusiver zu gestalten. So sollen Mikrowellen verfügbar sein, damit Besucher*innen der Mensa ihr mitgebrachtes Essen erwärmen oder erwärmen lassen können. Außerdem sollen stille Räume geschaffen werden, zum Beispiel dort, wo aktuell renoviert und neu gebaut wird.

Begründung:

Die Mensen der Universität sind ein wichtiger Ort der Begegnung und sie sollen die Bedürfnisse aller ihrer Besucher*innen berücksichtigen. Für einige Menschen ist das Angebot der Mensa nicht geeignet aufgrund etwa von Neurodivergenz oder Allergie. In der Mensa sollen aber alle Menschen Zugang zu einer Verpflegung erhalten, die für sie sicher ist, damit sie gemeinsam mit ihren Kommiliton*innen essen können. Deswegen sollen in den Mensen die Bedingungen verbessert werden, zu denen sicheres, mitgebrachtes Essen konsumiert werden kann. Außerdem soll die Mensa auch offen stehen für Menschen, die besonders geräuschsensibel sind und für die die Mensen in ihrer jetzigen Form zu laut sind.

9.20 Positionierung: Unterstützung Campusradio „radioaktiv“

Antragsteller:

Jakob Sinn

Antragstext:

Die VS unterstützt die Bewerbung von radioaktiv Campusradio Rhein-Neckar e.V. auf UKW-Sendefrequenzen in Heidelberg, Mannheim und Umgebung. Der Vorsitz oder ein angemessenes Referat stellt dafür sobald möglich (das Verfahren läuft bereits) campusradio ein Empfehlungsschreiben, das sich am in Anhang stehenden Brief des AStA Mannheim orientiert, aus.

Begründung:

Schon seit über 25 Jahren produziert radioaktiv Campusradio Rhein-Neckar e.V. Radiosendungen von und für Studierende im Raum Mannheim-Heidelberg. Für deren Ausstrahlung braucht es Sendelizenzen der Landesanstalt für Kommunikation, die regelmäßig erneuert werden müssen.

Bei der Bewerbung auf die Erneuerung sollte der StuRa dem Verein mit einer ausdrücklichen Empfehlung beistehen, da das Campusradio nicht nur Studierenden Möglichkeiten, selbst Erfahrungen im Medienbereich zu sammeln, gibt, sondern auch Identitätstiftend auf die Studierendengemeinschaft wirkt. Dieser Aufbau von Gemeinschaftsgefühl liegt auch direkt im Aufgabenbereich der VS nach LHG.

Eine Positionierung der VS der Uni Heidelberg ist besonders wichtig, da sich das Campusradio auch auf Frequenzen spezifisch in Heidelberg bewirbt.

9.20.1 Dringlichkeit

Antragsteller:

Jakob Sinn

Antragstext:

Ich beantrage, den Antrag Unterstützung Campusradio „radioaktiv“ als dringlich nach GeschO-StuRa zu behandeln, da das Verfahren bei der Behörde schon läuft.

9.21 Positionierung: Verbot von zu heißem Verkehr

Antragsteller:

Bianca Czock

Antragstext:

Der Studierendenrat (StuRa) der Universität Heidelberg fordert über das Verkehrsreferat die Verkehrsunternehmen VRN, RNV und weitere auf, zwischen dem 1. Mai und dem 15. Oktober grundsätzlich das Heizen in allen Bussen zu unterlassen

Begründung:

Wie der Song sagt: "Baby, it's getting hot in here" – und das nicht nur im übertragenen Sinne. In den heißen Sommermonaten kann die Temperatur in überfüllten Bussen schnell unerträglich werden. Wir setzen uns für die Gesundheit und das Wohlbefinden der Studierenden ein, die täglich auf den öffentlichen Nahverkehr angewiesen sind.

Ein Verbot des Heizens in Bussen während der Sommermonate würde nicht nur unseren Komfort erhöhen, sondern auch einen Beitrag zum Umweltschutz leisten. Und sollte die Klimaanlage defekt sein, zumindest die Fenster öffnen lassen. Wir bitten daher die Verkehrsreferat, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

9.22 Positionierung: MLP aus dem TeM(L)Pel schmeißen!

Antragsteller:

Die LISTE, Uni digital sozial klimafreundlich , Liste Pro Neuenheimer Feld, ROSA, Fachschaft GeoG

Antragstext:

Der StuRa beschließt die Unvereinbarkeit der MLP und ihrer **Psy-Ops**, insbesondere den MLP Academics, Uniwunder, Uniwunder Talentagent und der Hochschulinitiative e.V. und verbietet deren Maklern und anderweitig **psy-oppenden**, zu gewerblichen oder ein Gewerbe vorbereitenden Zwecken, den Campus zu betreten.

Begründung:

Die MLP macht ihr Geschäft seit jeher mit dem Verkaufen von Versicherungen. Ob diese sinnvoll sind oder nicht, lässt sich sicher über den Verlauf von zwei Lesungen diskutieren. Allerdings sei hier angestellt, dass sich bei einfacher Recherche auch Diskussionen wie die folgende https://www.reddit.com/r/de_IAMa/comments/1efnbkf/ich_war_2_jahre_mlp_berater/ finden, in denen ein relativ unseriöses Bild der MLP und ihrer Vorgehensweise gezeichnet wird. Des Weiteren wurde die MLP von der Bürgerbewegung Finanzwende (Mitglieder z.B. Anne Brorhiker, Staatsanwältin in der Causa Cum-Ex) für ihre Vorgehensweise, Studierende durch Angebote von z.B. Karrierevorbereitung in ein Umfeld zu locken, in dem ein Verkaufsgespräch stattfindet (hierzu <https://www.spiegel.de/wirtschaft/service/mlp-wie-finanzberater-studierende-umgarnen-a-4721559e-24a1-4e85-b9d6-7a01a6edd676> und <https://www.finanzwende.de/themen/verbraucherschutz/finanzvertrieb-und-finanzberatung/mlp-viel-nebel-wenig-kerzen/finanzvermittler-mlp-runter-vom-campus>) kritisiert und die Verbraucherzentrale warnt ebenfalls (hierzu <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/vertraege-reklamation/abzocke/finanzdienstleister-werben-auf-dem-unicampus-92094> und <https://www.vzhh.de/themen/finanzen/sparen-geldanlage/finanzdienstleister-angebote-fuer-studierende-kritisch-hinterfragen>). Auch unter Nichtbeachtung dieser Aspekte sei ganz simpel zu erwähnen, dass es primär um den Verkauf von Mehrausgaben an finanziell in der Regel schwach aufgestellte Studis geht, in Zeiten, in denen das Studium stetig teurer wird. Als nicht entscheidenden, aber relevanten Punkt möchten wir außerdem anführen, dass die Kopplung von als helfend auftretenden Angeboten mit kommerziellen Interessen die Seriosität von dem Wohl der VS dienenden Hochschulgruppen und Fachschaften untergräbt.

Außerdem:

Johannes 2

15 Jesus machte sich aus Stricken eine Peitsche und jagte die Händler mit all ihren Schafen und Rindern^[a] aus dem Tempelbezirk. Er schleuderte das Geld der Wechsler auf den Boden und warf ihre Tische um. **16** Den Taubenhändlern befahl er: »Schafft das alles hinaus! Das Haus meine[r Uni] ist doch keine Markthalle!«

9.23 Positionierung: Mehr Feld in die Feldmensa

Antragsteller:

Liste pro NeuenheimerFeld

Antragstext:

Beschließt den Veganen Donnerstag in der Zentralmensa. Für mehr (Neuenheim) Feld und Fortschritt

Begründung:

Wir von der Feldliste stehen für mehr Feld in der Ernährung und fordern den Veganen Donnerstag. Wir möchten das Bewusstsein für tierfreie Ernährung stärken, ohne dem Großteil der Studentinnen die sich weder Vegetarisch noch Vegan ernähren einen zu großen Einschnitt zu verursachen. Uns ist bewusst, dass es im Feld kaum gute Alternativen zur Mensa gibt, weswegen wir den Donnerstag fordern. Ein Tag pro Woche sollte drin sein. Und wer weiß, findet sich die ein oder andere auch inspiriert mehr Alternativen zu suchen



10.1 „Raumnot bei den Colis (und vielleicht auch bei euch)“

Antragsteller:

Timothy Müller (Fachschaft Computerlinguistik)

Antragstext:

Der StuRa tauscht sich über die Schließung von Fachschaftsräumen zur Verbesserung der Energiebilanz aus.

10.2 Kritik an der Exekutive / zentralen VS

Antragsteller:

Vorsitz

Antragstext:

Der StuRa diskutiert einmal gebündelt über Kritik der StuRa-Mitglieder an der Exekutive / RefKonf / zentralen VS.

10.3 Diskussion Causa Lemmermeyer

Antragsteller:

Präsidium

Antragstext:

Der Studierendenrat diskutiert den Umgang mit der Causa Franz Lemmermeyer auf Grundlage der folgenden Informationsmail, die das Präsidium erreichte:

Sehr geehrte Rektorin Melchior,

Sehr geehrter Dekan Venjakob,

Sehr geehrtes Präsidium des Studierendenrats,

mein Name ist [...] und ich bin Professor für [...] an der Universität [...].

Das Institut für Mathematik der Universität Heidelberg hostet eine Webseite von Franz Lemmermeyer; vgl. unter <https://www.mathi.uni-heidelberg.de/~flemmermeyer/>.

Ich möchte Sie nachfolgend auf eine Auswahl problematischer Inhalte des Blogs «Bildung Schule Mathematik», vgl. unter <https://schule-mathematik.blogspot.com/>, von Franz Lemmermeyer aufmerksam machen. Der zuerst angeführte Eintrag betrifft [...]. Allerdings machen mich die Inhalte allesamt sehr betroffen.

Ich rate Ihnen herzlich, sich dringend von Franz Lemmermeyer zu distanzieren um Schaden von der Universität Heidelberg, dem Institut für Mathematik und vor allem Studierenden und Schüler*innen abzuwenden.

Herzliche Grüße

<https://web.archive.org/web/20240618111418/https://schule-mathematik.blogspot.com/2023/01/noch-ne-expertin.html>

<https://web.archive.org/web/20231227004604/https://schule-mathematik.blogspot.com/2023/04/neger.html>

<https://web.archive.org/web/20231222144933/https://schule-mathematik.blogspot.com/2023/10/groe-forschung-einfach-erklart.html>

<https://web.archive.org/web/20231223212806/https://schule-mathematik.blogspot.com/2023/10/lugenbeutel-oder-nur-doof.html>

<https://web.archive.org/web/20231222145018/https://schule-mathematik.blogspot.com/2023/10/lesen-rechnen-schreiben-lesch.html>

<https://web.archive.org/web/20231222144924/https://schule-mathematik.blogspot.com/2023/07/der-schwingung.html>



11.1 Mitgliedschaft im Förderverein der Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg e.V.

Antragsteller:

Referat für Hochschulpolitische Vernetzung, Vorsitz

Antragstext:

Der StuRa beschließt rückwirkend zum 01.01.2025 dem Förderverein der Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg e.V. beizutreten.

Haushaltsposten:

640.01

Beim StuRa beantragter Betrag:

450€

Umfassende Projektbeschreibung und Antragsbegründung:

Die Landesstudierendenvertretung (LaStuVe) ist ein netter Verein, in dem wir seit Jahren erfolgreich engagieren. Regelmäßig werden dort Landes-ASTen-Konferenzen organisiert, die aus den Mitteln weniger Universitäten finanziert werden. Wir sind seit Jahren aktiv beteiligt und halten es für an der Zeit, offiziell dem Förderverein beizutreten. Der Jahresbeitrag beträgt 450 €.

Besonders mit der Konstituierung, die wir ja sogar leiten müssen, entfällt auch der ursprüngliche Einwand gegen einen Beitritt, dass die Strukturen nicht gesetzlich gestützt seien. Da es sich abzeichnet, dass der Förderverein weiterhin bestehen muss um die Arbeit der LaStuVe zu finanzieren, ist es nun an der Zeit auch von unserer Seite diesen doch vergleichsweise sehr geringen Betrag aufzuwenden und die LaStuVe in ihren Aufgaben vollumfänglich zu unterstützen.

Gesamtvolumen des Projekts/Aufschlüsselung der Kosten:

Wieviel beantragt ihr beim Studierendenrat?	450€
Wieviel wird über VS-Mittel finanziert?	450€
Wieviel wird über weitere Mittel finanziert?	0€

Habt ihr Einnahmen bei der Veranstaltung? Wenn ja, wie hoch plant ihr diese?	-
Wie hoch ist das Gesamtvolumen des Projekts	450€

Verwendungszweck der Mittel/Was soll genau finanziert werden?

Verwendungszweck	Kosten	Begründung/Erläuterung
Mitgliedschaft	450€	Jährliche Mitgliedschaft
Gesamtkosten (nicht nur die bei der VS beantragten Mittel)	450€	



12.1 Wurftraining für StuRa-Mitglieder

Antragsteller:

Mitglieder des Studierendenrates

12.2 Institutionalisierung von AKs und AGs

Antragsteller:

Gremienreferat

Antragstext:

Der StuRa beschließt nachfolgendes Verfahren zur Anerkennung von AKs und AGs

§ 1 Arbeitskreise und Arbeitsgemeinschaften

1. Arbeitskreise (AKs) und Arbeitsgemeinschaften (AGs) oder sonstige Zusammenschlüsse, die die VS auf der zentralen Ebene in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen und von der Infrastruktur der VS Gebrauch macht, müssen entsprechend dieser Regelung anerkannt werden.
2. Nur solche anerkannten AKs und AGs dürfen als AKs und AGs der VS auftreten. Das Recht der Außenvertretung der Referate aus § 40 Abs. 3 OrgS wird hierdurch nicht berührt. AKs und AGs können nur mit dem zuständigen Referat nach außen auftreten.
3. Es wird zwischen den Bezeichnungen AK oder AG nicht unterschieden.

§ 2 Voraussetzungen für die Anerkennung eines AK oder einer AG

1. Jeder AK und jede AG muss mindestens einen konkreten Zweck und einen Namen haben, der diesen Zweck beschreibt. Der Zweck ist durch eine ausführliche Beschreibung der geplanten Tätigkeiten vorzuweisen, welche regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, vom AK oder der AG selbst zu evaluieren ist.
2. Es ist eine namentliche Ansprechperson zu benennen, die für die zentrale VS und insb das für die Anerkennung zuständigen Referats, Aussagen über die Arbeit, Arbeitsweise und Mitglieder des AKs oder der AG treffen kann. Beim Ausscheiden dieser Ansprechperson ist unverzüglich eine andere Person zu benennen. Die Ansprechperson hat bei dem für die Anerkennung zuständigen Referat seine persönlichen Kontaktdaten zu hinterlegen.
3. Sofern von einem Referat oder dem AK oder der AG gewünscht, kann der AK oder die AG thematisch einem Referat zugeordnet werden. Nur das zugeordnete Referat kann für die Tätigkeiten des AKs oder der AG Finanzbeschlüsse treffen.

§ 3 Anerkennung der AKs oder AGs

1. Die Anerkennung der AKs oder AGs erfolgt durch Beschluss des Referats für die Konstitution der VS und Gremienkoordination binnen zwei Wochen nach Eingang eines formlosen textlichen Antrags von mindesten drei Mitgliedern der VS, einen solchen AK oder eine solche AG gründen zu wollen.
2. Erfüllt der AK oder die AG die Voraussetzungen des § 2 und stellen den Antrag entsprechend des Abs. 1, ist der AK oder die AG anzuerkennen.
3. Erfüllt der AK oder die AG die Voraussetzungen des § 2 nicht oder stellt den Antrag nicht entsprechend des Abs. 1, ist der AK oder die AG ist der Antrag unter Angabe der nicht erfüllten Voraussetzungen zurückzuweisen und der AK oder die AG nicht anzuerkennen.

4. Die Anerkennung des AKs oder der AG ist regelmäßig, mindestens jährlich, zu evaluieren. Ist ein AK oder eine AG nicht mehr aktiv oder hat regelmäßig weniger als drei Mitglieder ist der AK oder die AG vom für die Anerkennung zuständigen Referat aufzulösen.
5. Gegen die Entscheidung des Referats für Konstitution der VS und Gremienkoordination kann Widerspruch bei dem Referat erhoben werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, entscheidet die RefKonf über die Anerkennung des AKs oder der AG.

§ 4 Veröffentlichung der AKs oder AGs

Das für die Anerkennung zuständige Referat veröffentlicht Informationen über alle zugelassenen AKs und AGs auf der Webseite der VS. Hierfür ist insbesondere die Beschreibung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 zu veröffentlichen.

§ 5 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

1. Dieses Verfahren tritt mit dem Beschluss durch den Studierendenrat in Kraft.
2. Alle AKs und AGs die vor dem Inkrafttreten dieses Verfahrens bereits bestanden, müssen binnen acht Wochen die Anerkennung bei dem für die Anerkennung zuständigen Referat beantragen. Geschieht dies nicht, werden die AKs und AGs aufgelöst; deren Infrastruktur ist vom IT-Referat zu löschen.

Begründung:

Die VS ist derzeit so organisiert, dass immer wieder Arbeitskreise (AKs) und Arbeitsgemeinschaften (AGs) entstehen, ohne dass klar ersichtlich ist, welche davon als zentrale AKs oder AGs gelten, welche Aufgaben sie haben oder wer konkret dahintersteht. Dieser Antrag soll dies ändern. Insbesondere soll er dem weit verbreiteten Irrtum entgegenwirken, dass ein AK oder eine AG zwingend durch den StuRa oder die RefKonf eingesetzt werden muss.

Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen:

Zu § 1:

Dieser Paragraph definiert zentrale AKs und AGs. Arbeitskreise oder Arbeitsgemeinschaften von Fachschaften sind davon nicht betroffen. Ebenso umfasst die Regelung keine AKs oder AGs, die außerhalb der VS aktiv sind.

Zu § 2:

Ein AK oder eine AG benötigt einen klaren Zweck, der in der Antragstellung anzugeben ist. Die Beschreibung soll möglichst ausführlich erfolgen, sodass sie veröffentlicht werden kann und weitere Interessierte zur Mitarbeit motiviert.

Jeder AK oder jede AG muss eine Ansprechperson benennen. Funktionsadressen sind hierfür nicht zulässig, da diese nach einem Amtswechsel möglicherweise nicht mehr zugänglich sind, während die betreffende Person weiterhin Mitglied der VS und damit des AKs oder der AG sein kann.

Die Zuordnung zu einem Referat soll die Abwicklung von Ausgaben erleichtern. AKs oder AGs ohne Referatszuordnung müssen Finanzmittel direkt bei der RefKonf beantragen und können sich nicht auf Finanzbeschlüsse eines Referats stützen. Ein Antrag an die RefKonf steht jedoch auch AKs oder AGs offen, die einem Referat zugeordnet sind.

Zu § 3:

Für die Anerkennung von AKs und AGs ist das Referat für Konstitution der VS und Gremienkoordination im Rahmen der Gremienkoordination zuständig. Es handelt sich jedoch nicht um eine Ermessensentscheidung. Das Referat überprüft lediglich die Einhaltung der Anforderungen gemäß § 2 sowie die formgerechte Antragstellung. Sind diese erfüllt, muss der AK oder die AG anerkannt werden. Werden die Voraussetzungen nicht erfüllt, wird der Antragstellende darauf hingewiesen, sodass der Antrag überarbeitet und erneut eingereicht werden kann.

Gegen eine ablehnende Entscheidung besteht eine Widerspruchsmöglichkeit. Erst wenn diesem Widerspruch nicht abgeholfen wird, entscheidet die RefKonf. In letzter Instanz kann eine Überprüfung durch die SchliKo erfolgen, sofern eine Verletzung eigener Rechte durch die VS geltend gemacht wird.

Zu § 4:

Die Öffentlichkeit soll über bestehende AKs und AGs informiert werden.

Zu § 5:

Für bereits bestehende AKs und AGs wird eine Frist zur Beantragung der Anerkennung eingeführt. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein Antrag oder wird ein Antrag nicht anerkannt, ist die von ihnen genutzte Infrastruktur, insbesondere E-Mail-Postfächer, durch

Anhang zu Antrag 8.11. Satzungsänderung: Geschäftsordnung des Studierendenrats

Liebes Präsidium,

Liebe StuRa-Mitglieder,

ich wende mich mit dieser Nachricht an euch, um konstruktive Kritik am StuRa zu äußern und euch im besten Fall zum Nachdenken anzuregen. Dies passiert anonym, um eine Stigmatisierung meiner Person zu verhindern. Im Allgemeinen habe ich zwei große Anliegen/Kritikpunkte: der Alkoholkonsum während der Sitzung und die fehlende Sensibilität der StuRa-Mitglieder.

Fangen wir mit ersterem an: Ich glaube, es ist kein Geheimnis, wenn ich nun behaupte, dass Alkohol ein gesellschaftlich akzeptiertes Rauschmittel ist, welches unterschwellig gekauft und konsumiert werden kann. Die Wirkung von Alkohol ist benebelnd und kann – bei starkem Konsum – temporär zu einer Persönlichkeitsänderung führen. Zudem können Menschen, insbesondere bei regelmäßigem und extremem Konsum, in eine Abhängigkeit geraten. Davon sind auch Studierende betroffen, da insbesondere unter jungen Menschen der Konsum von Alkohol als ‚cool‘ empfunden wird und in irgendeiner Art und Weise gemeinschaftsstiftend ist. Viele berichten, dass der Alkoholkonsum fest zu bestimmten Situationen (wie Partys) gehört.

Dennoch gibt es auch Menschen, die keinen Alkohol konsumieren und/oder schlechte Erfahrungen entweder mit dem Konsum von Alkohol und/oder mit einer unter Alkohol stehenden Person gemacht haben. Diese Erlebnisse sind für Außenstehende nicht ersichtlich. Dennoch kann der Konsum von Alkohol Menschen unwohl fühlen lassen, im schlimmsten Fall triggern. Deswegen bin ich der Meinung, dass wir auf jeden Fall davon ausgehen sollten, dass mindestens eine Person in der Gruppe ein Problem mit dem Konsum hat; da das Nicht-Alkohol-Trinken oft zum Ausschluss aus Gruppen führt und somit nicht von allen betroffenen Personen geäußert wird, äußere ich mich nun anonym zu Wort. Ich möchte hiermit sensibilisieren und an alle appellieren, die Notwendigkeit ihres Alkoholkonsums während einer StuRa-Sitzung zu überdenken.

Viele Menschen sind minder freiwillig hier und machen das aus einem Pflichtbewusstsein für ihre Liste bzw. Fachschaft. Das trifft auch auf mich zu. Ebenso trifft auf mich zu, dass ich sehr schlechte Erfahrungen mit Alkohol/mit unter Alkohol stehenden Personen gemacht habe. Dadurch vermeide ich Konversationen mit StuRa-Mitgliedern, die Alkohol konsumiert haben und fühle mich zunehmend unwohl innerhalb der StuRa-Sitzungen. Dazu kommt, dass wir uns nicht alle persönlich gut genug kennen, um die Wirkung von Alkohol auf den Menschen einschätzen zu können.

Der StuRa ist ein wichtiges hochschulpolitisches Gremium, welches ernst genommen werden sollte. Meiner Meinung nach wird er das aber unter anderem deswegen nicht. Zudem kommt, dass unter Alkohol stehende Personen nicht mehr zurechnungsfähig sind und meiner Ansicht nach keine hochschulpolitischen Entscheidungen treffen sollten. Dennoch kann der Konsum nicht verboten werden und es steht jedem Individuum selbst zu, zu entscheiden, Alkohol (nicht) zu konsumieren.

Ebenso steht jeder Person selbst zu, den Inhalt ihrer Wortbeiträge zu entscheiden. Dennoch sollte es der Status Quo sein, dass weder ausgrenzende noch beleidigende Begriffe und Phrasen geäußert werden. Meiner Erfahrung nach ist es nicht unüblich, dass gehäuft Zwischenrufe wie „Faschist!“ oder „Kommunist!“ fallen. Sowohl faschistische als auch kommunistische Regime sind menschenverachtend und ich möchte keinem StuRa-Mitglied unterstellen, dieses Gedankengut zu teilen. Ich frage mich, ob diese Äußerungen ernst gemeint sind, ob die jeweiligen Personen wirklich davon ausgehen, dass die bezeichnenden Personen den jeweiligen Ideologien folgen. Dazu kommen zahlreiche Fragen bzw. Wortbeiträge, die offensichtlich als Witz gemeint sind. Ob eine Rede auf Latein, die Frage nach Positionierung zu hegelschen Werken oder die Vorstellung anarchische Umstände zu etablieren, der Kreativität ist keine Grenze gesetzt. Dennoch wird sich in jeder Sitzung darüber beschwert, dass wir als StuRa nicht einmal im Ansatz mit der TO durchkommen und versuchen dann eher, sinnstiftende und ernsthafte Diskussionen durch GO-Anträge zu beenden.

Ich hoffe, dass meine Position klar wurde. Ich möchte an euch appellieren, sensibler mit euren Mitmenschen und Mit-StuRa-Mitgliedern umzugehen und euch einmal an die Nase zu fassen und euren Wortbeitrag auf Notwendigkeit zu reflektieren.

Danke.

Absichtserklärung zur Gründung eines Nachhaltigkeitsnetzwerks auf AStA-Ebene im Land Baden-Württemberg

Zwischen:

- Der Studierendenvertretung der Universität Mannheim
- Der Studierendenvertretung der Universität Heidelberg

Einleitung und Zielsetzung:

In Anerkennung der gemeinsamen Verantwortung und des steigenden Bewusstseins für die Herausforderungen im Bereich Nachhaltigkeit und Klimaschutz haben die Studierendenvertretungen der Universität Mannheim und der Universität Heidelberg beschlossen, ihre Anstrengungen zu bündeln. Ziel dieser Absichtserklärung ist der Aufbau eines Nachhaltigkeitsnetzwerks zwischen den Allgemeinen Studierendenausschüssen (AStA) der Universitäten und Hochschulen des Landes Baden-Württemberg, um durch Kooperation und Austausch die nachhaltige Entwicklung im Hochschulwesen zu fördern. Diese Erklärung soll die gemeinsamen Ziele und Schritte transparent und öffentlich darstellen und zu einer starken Stimme für Nachhaltigkeit im Hochschulwesen werden.

Ziele und Aufgaben des Netzwerks:

1. Community Management und regelmäßige Treffen

- **Netzwerktreffen:** Jedes Semester gibt es einen Vorsitz unter den Universitäten und Hochschulen, welche das jeweilige Netzwerktreffen des Semesters organisiert. Die gastgebende Hochschule übernimmt die Leitung und Organisation des Treffens. Ziel ist die Etablierung eines festen Austausches, zur Förderung der Zusammenarbeit und des sozialen Kontaktes. Der Vorsitz für die Organisation und Leitung dieser Treffen wechselt rotierend unter den Mitgliedern.
- **Einladungen und Teilnahme:** Die Netzwerkmitglieder laden sich gegenseitig zu Projekten, Veranstaltungen, Workshops und Kongressen im Bereich Nachhaltigkeit ein, was die niedrighschwellige Teilnahme an Nachhaltigkeitsveranstaltungen erleichtert.
- **Öffentliche Präsentation:** Durch die regelmäßige und sichtbare Teilnahme an Nachhaltigkeitsevents sowie die Vorstellung der einzelnen ASten und deren Projekte wird die Arbeit der Hochschulvertretungen zur Förderung der Nachhaltigkeit öffentlich hervorgehoben und trägt zur Etablierung des Netzwerks als Stakeholder bei.

2. Inhaltlicher Austausch zu Nachhaltigkeit

- **Wissensaustausch:** Das Netzwerk bietet eine Plattform für den Austausch über aktuelle Forschung, Entwicklungen in der Hochschulstruktur und bewährte Ansätze zur Förderung der Nachhaltigkeit an Hochschulen.

- **Best Practices:** Die Mitglieder teilen praktische Lösungen und erfolgreiche Maßnahmen, die nachhaltige Entwicklungen an den jeweiligen Hochschulen unterstützen und fördern können.

3. Öffentliche Positionierung und Interessenvertretung

- **Gemeinsame Interessenvertretung:** Das Netzwerk dient als vereinte Stimme, um die gemeinsamen Anliegen der Studierendenvertretungen in Bezug auf Nachhaltigkeit an Hochschulen gegenüber der Landespolitik und weiteren Stakeholdern in Baden-Württemberg zu präsentieren.
- **Erhöhung des politischen Gewichts:** Durch die gebündelte Positionierung als überregionale Interessengruppe erhalten die ASten ein größeres Gewicht und Gehör, um auf Landesebene nachhaltige Veränderungen voranzutreiben und die Interessen der Studierendenvertretungen wirksam zu vertreten.

Schritte zur Umsetzung

1. Kontaktaufnahme und Initialisierung

Der erste Schritt zur Netzwerkbildung ist die Kontaktaufnahme und Vorstellung der Netzwerkidee zwischen den ASten der Universitäten und Hochschulen in Baden-Württemberg, die an einer Förderung der Nachhaltigkeit interessiert sind. Hierzu zählen:

- Erste Gespräche zur Präsentation und Aufnahme mit ASten aller *Universitäten* des Landes Baden-Württemberg.
- Auswahl geeigneter *Hochschulen* im Land, deren Interessen und Schwerpunkte zur Netzwerkstrategie passen könnten.

2. Etablierung des Netzwerks

Nach Zustimmung und Aufnahme geeigneter Hochschulen werden folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Auswahl und Einrichtung eines barrierefreien Kommunikationsmediums (wie Microsoft Teams oder Discord), um eine regelmäßige und inklusive Kommunikation zu ermöglichen.
- Community-Management zur Koordination und Organisation von Aktivitäten, die die Netzwerkstruktur festigen und den Austausch weiterentwickeln.
 - Das erste Netzwerktreffen soll spätestens im FSS 2025 stattfinden.

Zu klärende Punkte

Es gibt einige zentrale Aspekte, die im weiteren Verlauf des Netzwerkaufbaus diskutiert und festgelegt werden sollen. Dazu gehören:

1. Offizielle Anlaufstellen und Teilnahmemöglichkeiten für weitere Gruppen

Ob und wie zusätzlich der Kommunikation auf AStA Ebene weitere Nachhaltigkeitsgruppen und Initiativen der jeweiligen Hochschulen in die Netzwerkaktivitäten integriert werden, ist noch offen. Dies soll in zukünftigen Treffen gemeinsam diskutiert und entschieden werden.

2. System eines rotierenden Vorsitzes

Das Konzept eines rotierenden Vorsitzes, bei dem jede Hochschule abwechselnd für ein Semester den Vorsitz übernimmt und das Treffen organisiert, ist angedacht, aber noch nicht endgültig festgelegt. Auch die Frage der Reisekostenübernahme für die Teilnehmer*innen bleibt noch zu klären.

3. Eingrenzung auf Baden-Württemberg

Der regionale Fokus des Netzwerks auf Universitäten und Hochschulen in Baden-Württemberg wird vorgeschlagen, könnte jedoch bei Bedarf erweitert werden. Es wird angestrebt, dies in einem der nächsten Treffen abschließend zu besprechen.

4. Entwicklung einer gemeinsamen Strategie

Das Ziel einer einheitlichen Strategie für die Förderung von Nachhaltigkeit an den Hochschulen ist ein offener Punkt, der noch konkreter definiert und in enger Zusammenarbeit entwickelt werden soll. Die Strategiefindung wird voraussichtlich Teil der ersten Netzwerktreffen sein.

5. Rolle des Netzwerks als Kontrollgruppe

Die Möglichkeit, das Netzwerk langfristig als übergeordnete Kontrollgruppe für die nachhaltige Entwicklung an den Hochschulen zu etablieren, ist in Erwägung gezogen, jedoch noch im Diskussionsstadium. Die Form und Funktion einer solchen Rolle müssen gemeinsam entwickelt und durch die Zustimmung aller Mitglieder getragen werden.

Schlussbestimmungen und Kommunikation

Diese Absichtserklärung wird mit der Unterzeichnung durch die Studierendenvertretungen der Universität Mannheim und der Universität Heidelberg offiziell und öffentlichkeitswirksam bekräftigt. Der Start dieser Kooperation wird durch eine gemeinsame Veröffentlichung auf den sozialen Kanälen der beteiligten ASten bekannt gemacht.

[Unterschriften und Siegel].

[Ort und Datum der Unterzeichnung]

[Unterschriften und Siegel].

[Ort und Datum der Unterzeichnung]

Anhang zu Antrag 9.20. Positionierung: Unterstützung Campusradio „radioaktiv“



An den
AStA der Universität Mannheim
Parkring 39
68159 Mannheim

Telefon 0621/181-3373
Telefax 0621/181-3371
asta@uni-mannheim.de
www.asta-uni-mannheim.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Frau Frey, der 1. Vorsitzenden von radioaktiv Campusradio Rhein-Neckar e.V. wurden wir über die Bewerbung um eine UKW-Frequenz im Raum Mannheim/Heidelberg bei der Landesanstalt für Kommunikation informiert.

Wir möchten diesen Antrag als Allgemeiner Studierenden Ausschuss (AStA) der Universität Mannheim unterstützen und Ihnen empfehlen, erneut eine Lizenz an radioaktiv zu vergeben.

radioaktiv ist ein Campusradio, welches aktiv von Studierenden der Hochschulregion Rhein-Neckar getragen wird. Seit über 25 Jahren sendet radioaktiv erfolgreich und erfreut sich über großen Zuspruch.

Bei radioaktiv haben Studierende die Möglichkeit, ihre Medienkompetenz durch Interviews, Live-Sendungen und selbst gebaute Beiträge stark zu verbessern und Erfahrungen in redaktioneller und journalistischer Arbeit zu sammeln. Außerdem bietet der Sender jedes Semester Fortbildungsangebote an, in deren Rahmen die Studierenden ihre Fähigkeiten um ein breites Feld an Kompetenzen erweitern können. Die Möglichkeit im Bereich Radio bereits im Studium Fuß zu fassen und Verantwortung zu übernehmen, ist mit radioaktiv in unserer Region einmalig. Fähigkeiten, die bei radioaktiv erlernt wurden, halfen bereits vielen unserer Alumni in ihrer beruflichen Laufbahn weiter.

Ein Campusradio, das direkt Nachrichten vom Campus und aus der Region sendet, ist ein wichtiger Beitrag für die lokale Medienlandschaft, da es nach wie vor auch junge Menschen von Radio begeistert. Nicht zuletzt die Mischung aus Musik von regionalen und kleineren KünstlerInnen, sowie regelmäßige Berichte über kulturelle und sportliche Events aus der Region machen das Angebot von radioaktiv nicht nur für eben diese KünstlerInnen, sondern auch für uns Studierende besonders wertvoll.

Aus diesen Gründen unterstützen wir radioaktiv ausdrücklich bei der Bewerbung für eine Frequenz und hoffen, dass der Studierendenschaft dieses einzigartige Angebot erhalten bleibt.

Mit freundlichen Grüßen,

Vanessa Müller (gewählte Campusreferentin)